

Prüfbericht

Gemeinde Längenfeld

Teil 1

Gemeindeverwaltung

Anschrift

Landesrechnungshof Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Telefon: 0512/508-3032

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: Juli - November 2018

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: GE-1001/1, 8.3.2019

Abkürzungsverzeichnis

BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
idF	in der Fassung
LGBI. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
Z.	Ziffer

Glossar

Bruttoüberschuss	Der Bruttoüberschuss ist ein Indikator für die Beurteilung der Finanzsituation einer Gebietskörperschaft und errechnet sich aus der Differenz der fortdauernden Einnahmen über die fortdauernden Ausgaben (ohne laufenden Schuldendienst). Er weist jene Mittel aus, die zur Finanzierung von Investitionen oder sonstigen einmaligen Ausgaben sowie zur Aufbringung des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgungen) für die aufgenommenen Darlehen zur Verfügung stehen.
Eigenfinanzierungsquote	Die „Eigenfinanzierungsquote“ setzt die Einnahmen der laufenden Gebarung (Kennziffer 19 des Rechnungsquerschnittes) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Kennziffer 39 des Rechnungsquerschnittes) in Relation zu den Ausgaben der laufenden Gebarung (Kennziffer 29 des Rechnungsquerschnittes) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Kennziffer 49 des Rechnungsquerschnittes). Diese Kennzahl zeigt das Potenzial der Gemeinde zur Durchführung von Finanztransaktionen. Erreicht eine Gemeinde keine 100 %ige Finanzierung, kommt es zu einer Neuverschuldung oder Rücklagenauflösung.
Finanzkraft	Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der gemeindeeigenen Steuern (z.B. Grundsteuer, Kommunalsteuer) und der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Sie ergibt sich aus den Kennziffern 10 und 11 des Rechnungsquerschnittes und zeigt die Finanzstärke einer Gemeinde.
Freie Finanzspitze	Die „Freie Finanzspitze“ (= „Freie Manövriermasse“) ergibt sich aus der Differenz des Ergebnisses der laufenden Gebarung (Saldo 1) und der laufenden Tilgungsverpflichtungen. Dadurch lassen sich die für das laufende Jahr frei verfügbaren Mittel für Investitionen im Rahmen der Vermögensgebarung und Finanztransaktionen errechnen.
Haushaltsquerschnitt	Der Haushaltsquerschnitt gem. § 89 TGO ist eine Zusammenstellung der haushaltswirksamen Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen und -arten. Unterschieden wird zwischen fortdauernden sowie einmaligen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben.
Maastricht-Ergebnis	Das Maastricht-Ergebnis (= Finanzierungssaldo) ist eine Zielgröße für die Verpflichtungen gemäß Europäischem Stabilitäts- und Wachstumspakt. Das Maastricht-Ergebnis wird auf gesamtstaatlicher Ebene errechnet, wofür die einzelnen Gebietskörperschaften für deren Erreichung einen Beitrag leisten. Gemäß ÖStP 2012 haben die Gemeinden landesweise ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis zu erzielen.
Öffentliche Sparquote	Bei der Berechnung der „Öffentlichen Sparquote“ wird das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) im Verhältnis zu den laufenden Ausgaben des Rechnungsquerschnittes gestellt.

Öffentliches Sparen	Das „Öffentliche Sparen“ (= Saldo 1; Ergebnis der laufenden Gebarung, Kennziffer 91 des Rechnungsquerschnittes) wird als Differenz der laufenden Einnahmen und der laufenden Ausgaben errechnet und gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Diese stellt eine Maßzahl für den Erfolg der laufenden Gebarung dar. Je höher dieser Wert, desto mehr Mittel stehen der Gemeinde für Schuldentilgung und Investitionen zur Verfügung. Ein negativer Wert bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können.
Quote Freie Finanzspitze	Die „Quote Freie Finanzspitze“ ist das Verhältnis zwischen dem um die laufenden Tilgungsverpflichtungen korrigierten Ergebnis der laufenden Gebarung und den laufenden Einnahmen (ohne Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben). Diese Kennzahl stellt den budgetären Handlungsspielraum und die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde dar.
Rechnungsquerschnitt	Der Rechnungsquerschnitt fasst die Ergebnisse der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung und der Finanztransaktionen zusammen und gibt einen Überblick über den Gesamthaushalt.
Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (= Saldo 2) resultiert aus der Differenz zwischen den Einnahmen (Kennziffer 39 des Rechnungsquerschnittes) und Ausgaben (Kennziffer 49 des Rechnungsquerschnittes) der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen. Eine Analyse dieses Saldos spiegelt das Investitionsverhalten der Gemeinden wider und lässt bei mehrjähriger Betrachtung auch eine Interpretation hinsichtlich des Vermögensaufbaues oder Vermögensabbaus in den Gemeinden zu. Ein negatives Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen zeigt, dass die Investitionsausgaben nicht vollständig mit Vermögensverkäufen finanziert sind.
Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad ist das Verhältnis der laufenden Schuldendienstverpflichtungen (Zinsen und Tilgungen) zum Bruttoüberschuss. Er zeigt, in welchem Ausmaß der Bruttoüberschuss durch den laufenden Schuldendienst belastet ist. Einmalige Tilgungen werden bei den Schuldendienstverpflichtungen außer Acht gelassen. Auslagerungen sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Allgemeines	4
3.	Aufbauorganisation	5
4.	Personalmanagement	8
4.1.	Dienstposten- und Stellenplan	9
4.2.	Dienstverhältnisse	10
4.3.	Personalaktenführung	11
4.4.	Arbeitszeitaufzeichnungen.....	12
4.5.	Personalausgaben	14
4.6.	Bezüge der gewählten Gemeindeorgane	17
4.7.	Personalindikatoren	18
5.	Rechnungswesen	19
5.1.	Buchführung	19
5.2.	Kassenwesen.....	20
6.	Gebärung	24
6.1.	Prozessanalysen.....	24
6.2.	Gebärungsübersicht	28
6.3.	Mittelfristiger Finanzplan	29
6.4.	Voranschlagsunwirksame Gebärung	30
7.	Haushalts- und Finanzanalyse	32
7.1.	Rechnungsquerschnitt	32
7.2.	Maastricht-Ergebnis	34
7.3.	Ertragskraft	35
7.4.	Finanzielle Leistungsfähigkeit.....	36
7.5.	Eigenfinanzierungskraft	37
8.	Nachweise im Rechnungsabschluss	40
8.1.	Beteiligungen.....	40
8.2.	Gegebene Darlehen	43
9.	Gemeindeabgaben	45
9.1.	Rechtliche Grundlagen	45
9.2.	Festsetzung	47
9.3.	Vorschreibung	49
9.4.	Einhebung.....	50
10.	Schuldenmanagement	51
10.1.	Darlehen	52
10.2.	Leasing	57

10.3. Haftungen.....	59
10.4. Langjährige Finanzverpflichtungen.....	60
11. Gemeindegutsagrargemeinschaften	61
11.1. Überblick.....	61
11.2. Entwicklung.....	63
11.3. Organisation	64
11.4. Rechnungslegung	65
12. Wohnraum	68
12.1. Raumordnung.....	69
12.2. Verkauf von Grundstücken.....	71
12.3. Baukostenzuschüsse.....	71
13. Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel	72
14. Zusammenfassende Feststellungen	75

Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld

1. Einleitung

Prüfungs- zuständigkeit	Dem LRH obliegt gem. Art. 67 Abs. 4 lit. c und e TLO ¹ die Prüfung der Gebahrung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und von Unternehmen, an denen eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen prüfunterworfenen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. In die Prüfkompetenz des LRH fallen somit 271 Tiroler Gemeinden und jene Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind.
Auswahl- kriterien	<p>Für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinde verwendet der LRH ein Finanzkennzahlentool, das er auf Basis der Rechnungsergebnisse für die letzten fünf Jahre erstellt. Außerdem werden Kriterien, wie die Gemeindegröße oder die Prüftätigkeit der Gemeindeaufsicht, berücksichtigt. Ein besonderes Auswahlkriterium für die gegenständliche Prüfung war ein von einer Gemeinde abgewickelter größeres Bauvorhaben, das bereits fertiggestellt und in Betrieb genommen war.</p> <p>Entsprechend dieser Kriterien fiel die Auswahl auf die Gemeinde Längenfeld. Sie errichtete in den Jahren 2016 bis 2017 ein neues Einsatzzentrum und eröffnete dieses Gebäude, das drei örtliche Einrichtungen beherbergt, am 12.5.2018 offiziell. In der Risikobewertung sprachen der vergleichsweise hohe Schuldenstand pro Einwohner, die relativ geringe Eigenfinanzierungsquote und die ab dem Jahr 2017 steigenden Personalausgaben ebenso für eine Prüfung der Gemeinde Längenfeld wie die Gemeindebeteiligungen und die neun Gemeindegutsagrarergemeinschaften, über deren Vermögen die betreffende Gemeinde seit Juli 2014 verfügt. Die Bezirkshauptmannschaft Imst als Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Gemeinde Längenfeld zuletzt im Jahr 2013 umfassend geprüft².</p>
Prüfungsauftrag	Der LRH-Direktor ordnete am 6.7.2018 eine Prüfung der Gemeinde Längenfeld an. Diese Prüfung erfolgte aus eigener Initiative. Im Gegensatz zu Prüfungen im Landesbereich sehen die gesetzlichen Grundlagen (TLO, Tiroler Landesrechnungshofgesetz) weder für den Tiroler Landtag noch für die Landesregierung ein Recht zur Beauftragung einer (Sonder)Prüfung von Gemeinden vor.
Prüfungsablauf	Mit der Prüfung waren drei Bedienstete des LRH betraut. Sie führten im Gemeindeamt Längenfeld in der Zeit vom 9. bis 25.7.2018 eine Einschau durch. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen wurden auch die betroffenen Dienststellen des Landes Tirol (z.B. Abteilung Gemeinden, Bezirkshauptmannschaft Imst) in die Prüfung mit einbezogen.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. November 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idF 53/2017.

² Seither führte die Gemeindeaufsicht - wie bei allen Gemeinden - regelmäßige Teilprüfungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses, durch.

Schwerpunkte der Prüfung	<p>Die gegenständliche Prüfung ist als Allgemeine Prüfung angelegt, wobei der LRH die Gebarung der Gemeinde Längenfeld, ihrer Betriebe, Einrichtungen und Tochtergesellschaften sowie den Bau des Einsatzzentrums möglichst umfassend darzustellen versuchte. Der LRH legte seinen Fokus auf die Rechtmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit. Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf organisatorische Rahmenbedingungen, einzelne Prozessabläufe sowie personelle und finanzielle Angelegenheiten.</p> <p>Zur Bewertung und Beurteilung der Verwaltungsorganisation und des Haushaltes der Gemeinde Längenfeld bediente sich der LRH der im kommunalen Sektor etablierten KDZ-Kennzahlen. Die im Bericht verwendeten Benchmarks beziehen sich auf die Durchschnittswerte aller 279 Gemeinden Tirols und jener 51 Gemeinden, welche im überprüften Zeitraum zwischen 2.501 und 5.000 Einwohnern aufwiesen (= Referenzgemeinden). Für die einzelnen Berechnungen wurden die für den überprüften Zeitraum relevanten Einwohnerzahlen nach § 9 Abs. 9 FAG 2008³ herangezogen.</p>
Überprüfter Zeitraum	<p>Die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Längenfeld umfasste die Jahre 2015 bis 2017. Für Kennzahlenvergleiche und -analysen wurde der Zeitraum 2013 bis 2017 gewählt, um eine bessere Aussagekraft zu erhalten.</p>
Prüfungsumfang	<p>Der LRH erhielt Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Die Bediensteten der Gemeinde Längenfeld erteilten den Prüforganen bereitwillig Auskunft. Sie stellten alle notwendigen Informationen und Auswertungen zur Verfügung.</p>
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	<p>Der vorliegende Bericht enthält auch Feststellungen zu Tochtergesellschaften der Gemeinde Längenfeld. Der LRH bezog die Gesellschaften in dem Umfang mit ein, soweit personelle und finanzielle Verbindungen mit der Gemeinde Längenfeld bestanden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen⁴ hat der LRH auf deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu achten.</p> <p>Gemäß seiner Geschäftsordnung legte der LRH am 15.1.2019 dem Bürgermeister der Gemeinde Längenfeld die wesentlichen Berichtsfeststellungen im Rahmen der Schlussbesprechung dar. In weiterer Folge erhielt der Bürgermeister das vorläufige Ergebnis der Überprüfung in schriftlicher Form mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen und dem LRH die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.</p>
Hinweis	<p>Der LRH weist darauf hin, dass die Berichte des LRH nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen sind.</p> <p>Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:</p>

³ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2016 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008), BGBl. Nr. I 103/2007 idF I 118/2015.

⁴ Siehe § 6 Abs. 2 Tiroler Landesrechnungshofgesetz.

Kenndaten der Gemeinde Längenfeld						
Einwohner	Volkszählung		Registerzählung zum 31.10. (§ 10 Abs. 7 FAG 2017)			
	2001	2011	2013	2015	2016	2017
	4.063	4.300	4.373	4.459	4.550	4.617
Fläche	195,6 km ²					
Finanzielle Lage				2015	2016	2017
				in Tsd. €		
Jahresergebnisse (Gesamthaushalt)						
Ausgaben				10.155	12.759	17.637
Einnahmen				10.575	12.767	19.149
Jahresüberschuss				420	7	1.512
Öffentliches Sparen				1.388	1.827	1.084
Freie Finanzspitze				689	1.121	369
Maastricht-Ergebnis				535	306	-1.402
Schulden						
Finanzschulden				11.680	10.974	13.359
(Solidar)Haftungen				6.591	10.149	9.190
Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen)				866	859	859
davon außerordentlicher Schuldendienst				0	0	0
Kennzahlen				2015	2016	2017
				in %		
Quote Freie Finanzspitze				7,2	11,0	3,3
Eigenfinanzierungsquote				112,4	102,5	94,6
Verschuldungsgrad				50,1	42,1	62,6
				in €		
Pro-Kopf-Verschuldung				2.671	2.476	2.996
Personal				2015	2016	2017
				Anzahl		
Vollzeitäquivalente				55,6	57,6	79,9

(Quelle: Statistik Austria, Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

2. Allgemeines

Die Gemeinde Längenfeld ist eine von fünf Gemeinden im Ötztal und mit 195,8 km² die flächenmäßig sechstgrößte Gemeinde Tirols⁵. Die Gemeindefläche besteht größtenteils aus alpinem Gelände. Der Dauersiedlungsraum im Ausmaß von 11,6 km² erstreckt sich auf 20 Ortsteile. Dementsprechend ist die Errichtung und Erhaltung der Infrastruktur (z.B. Schulen, Straßen, Wasserent-sorgung) ein wesentliches Thema in der Gemeinde Längenfeld.



Bild 1: Gemeinde Längenfeld (Quelle: TIRIS)

Tourismus

Die Gemeinde Längenfeld ist eine vom Tourismus geprägte Gemeinde. Diesbezüglich hatte auch das im Jahr 2004 eröffnete Aqua Dome einen maßgeblichen Anteil. Die Investitionen in diesen Thermenbetrieb hatten Folgewirkungen auf das Investitionsverhalten anderer Betriebe, das Wirtschaftswachstum und die Nächtigungen. Entsprechend der Nächtigungsstatistik für das Kalenderjahr 2017⁶ lag die Gemeinde Längenfeld mit 735.746 Nächtigungen tirolweit an 15. Stelle.

Das Ötztal war im Jahr 2005 ebenfalls von den Fusionen der Tourismusverbände betroffen. Der Tourismusverband Längenfeld wurde mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13.12.2005 (LGBl. Nr. 104/2005) und mit Wirksamkeit vom 1.1.2006 dem aus den fünf Ötztaler Gemeinden und der Gemeinde Haiming bestehenden Tourismusverband Ötztal angeschlossen. Die Tiroler Landesregierung änderte mit Verordnung vom 12.9.2006 (LGBl. Nr. 84/2006) die Bezeichnung dieses Tourismusverbandes auf „Ötztal Tourismus“.

⁵ Siehe <https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/statistik/gemeindedaten/> (24.9.2018).

⁶ Siehe <https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/statistik/tourismus/> (24.9.2018).

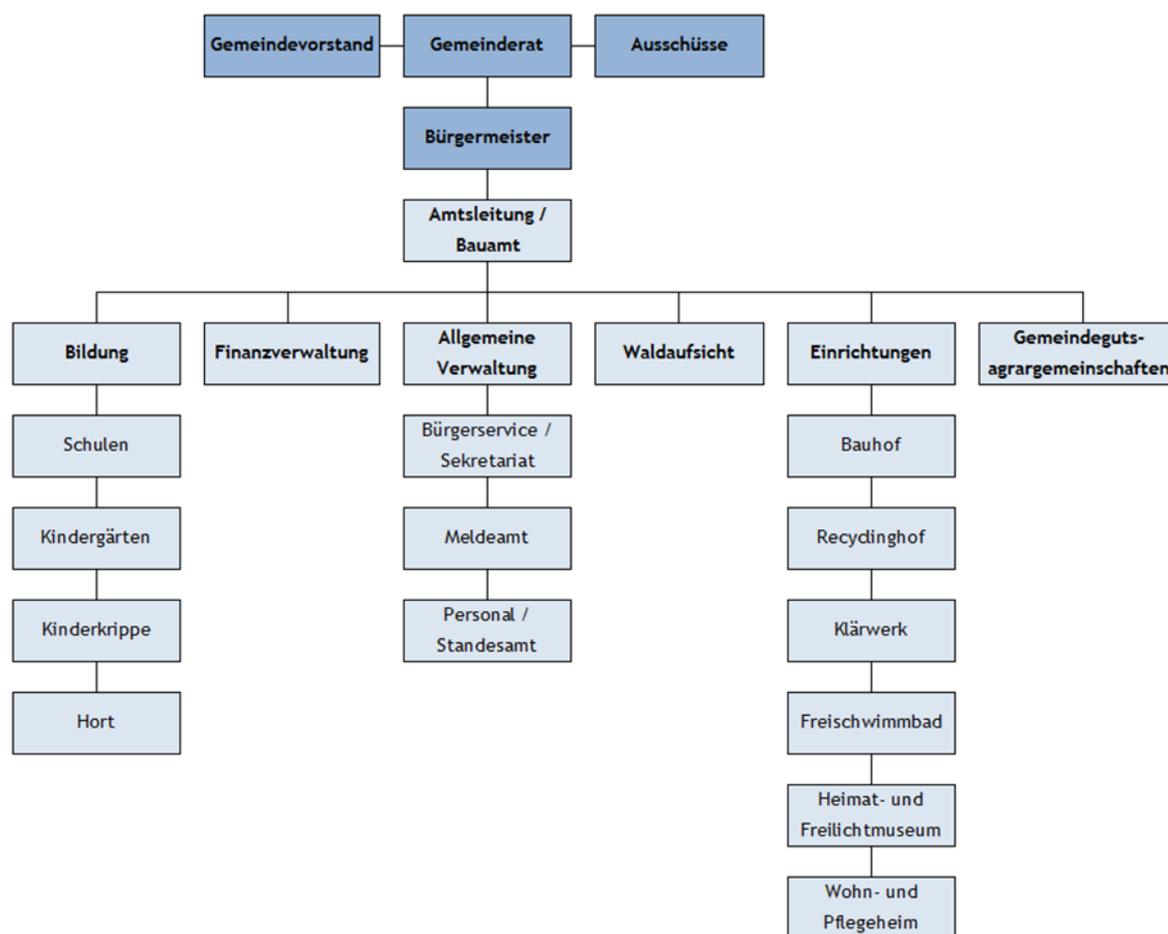
- Naturpark Ötztal** Teile des Gemeindegebietes von Längenfeld gehören zum Naturpark Ötztal⁷, der als übergreifendes Dach alle Schutzgebiete im Ötztal umfasst. Die Verwaltung dieses Naturparks obliegt dem gleichnamigen Verein. Im Gemeindegebiet von Längenfeld wurde im April 2018 mit der Errichtung des Naturparkhauses begonnen, das bis Jahresende fertiggestellt sein soll. Dieses Naturparkhaus soll künftig als operatives Zentrum des Naturparks dienen und eine Ausstellungsfläche, einen multifunktionalen Seminarraum, einen Shop und die Verwaltung beherbergen.
- Bürgermeister** Die Bevölkerung der Gemeinde Längenfeld wählte bei den letzten beiden Gemeinderatswahlen den jeweils amtierenden Bürgermeister nicht wieder. Im Jahr 2010 erhielt Mag. Ralf Schonger die absolute Mehrheit und führte die Gemeinde Längenfeld eine Funktionsperiode als Bürgermeister. Bei der Gemeinderatswahl im Jahr 2016 löste ihn Richard Grüner in dieser Funktion ab.
- Organisatorische Änderungen** Auch in der Finanzverwaltung gab es im überprüften Zeitraum einen personellen Wechsel. Aufgrund des pensionsbedingten Ausscheidens des langjährigen Finanzverwalters im Jahr 2016 und der Karenzierung einer weiteren Mitarbeiterin im Jahr 2017 wurde die Finanzverwaltung mit zwei externen Personen neu besetzt.

Große Auswirkungen in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht hatten auch die organisatorische Neuregelung der neun Gemeindegutsagrargemeinschaften im Jahr 2014 und die Übernahme des Wohn- und Pflegeheims St. Josef mit Wirkung vom 1.1.2017. Das Wohn- und Pflegeheim wurde in den Jahren 2011 bis 2016 von einem privaten sozialen Unternehmen geführt.

3. Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der Gemeinde Längenfeld stellte sich - unter Berücksichtigung der politischen Organe - zum Zeitpunkt der Überprüfung grafisch wie folgt dar:

⁷ Verordnung der Landesregierung vom 9. Juni 2009 über die Erklärung von Teilen des Ruhegebietes Ötztaler Alpen, von Teilen des Ruhegebietes Stubai Alpen, des Naturschutzgebietes Engelswand und des Landschaftsschutzgebietes Achstürze-Piburger See zum Naturpark (Naturpark Ötztal), LGBl. Nr. 52/2009.



Diagr. 1: Organigramm (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Gemeinderat Entsprechend ihrer Einwohnerzahl setzt sich der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld aus 17 Mitgliedern zusammen. Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde. Er hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Gemeindeorgane zu überwachen.

Ausschüsse Gemäß § 24 Abs. 1 TGO⁸ kann der Gemeinderat Ausschüsse einrichten und die Anzahl der Ausschussmitglieder festsetzen. Einzig der Überprüfungsausschuss ist gem. § 109 TGO verpflichtend. Der Gemeinderat beschloss am 29.3.2016 die Einrichtung von sechs Ausschüssen mit jeweils sechs Ausschussmitgliedern.

Die eingerichteten Ausschüsse sind der Überprüfungsausschuss, der Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Entwicklungsausschuss, der Bauausschuss, der Ausschuss für Sport, Kultur und Vereine, der Bildungsausschuss sowie der Sozial- und Wohnungsausschuss.

⁸ Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF 77/2017.

Soweit ihnen vom Gemeinderat keine weitergehenden Aufgaben übertragen werden, sind diese Ausschüsse zur Vorberatung und Antragstellung in den ihnen obliegenden Angelegenheiten berufen.

Gemeindevorstand	<p>Der Gemeindevorstand besteht gem. § 23 TGO aus dem Bürgermeister, den Bürgermeister-Stellvertretern und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Gemeindevorstandsmitglieder, die nicht mehr als 1/4 der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates betragen darf, hat der Gemeinderat festzulegen.</p> <p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Längenfeld bestand zum Zeitpunkt der Überprüfung aus dem Bürgermeister, zwei Bürgermeister-Stellvertretern und drei weiteren Gemeinderäten.</p>
Aufgaben Gemeindevorstand	<p>Dem Gemeindevorstand obliegen grundsätzlich die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht besondere Ausschüsse eingerichtet sind. Außerdem übertrug ihm der Gemeinderat folgende spezielle Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandlung von dringend anstehenden Ausgaben bis € 1.500 und • Behandlung von Wiederkaufs- und Vorkaufsrechten zu Gunsten der Gemeinde.
Bürgermeister	<p>Seit der konstituierenden Gemeinderatssitzung am 23.3.2016 in Folge der Wahlen am 28.2.2016 übt Richard Grüner die Funktion des Bürgermeisters aus. Der Bürgermeister führt die Geschäfte der Gemeinde und vertritt diese nach außen.</p>
Bürgermeister-Stellvertreter	<p>Gemäß § 23 Abs. 3 TGO hat der Gemeinderat einen Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen. Ab einer Einwohnerzahl von 1.000 Einwohnern kann der Gemeinderat einen zweiten Bürgermeister-Stellvertreter wählen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindevorstandes erforderlich ist.</p> <p>Der Gemeinderat wählte in der Sitzung vom 23.3.2016 zwei Bürgermeister-Stellvertreter. In der vorangegangenen Funktionsperiode war nur ein Bürgermeister-Stellvertreter gewählt.</p>
Amtsleiter	<p>Gemäß § 58 Abs. 3 TGO hat der Bürgermeister zur Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamtes einen Amtsleiter zu bestellen. In Gemeinden mit mehr als 1.500 Einwohnern hat dies ein hauptberuflich Bediensteter zu sein. Der zum Zeitpunkt der Überprüfung tätige Amtsleiter übt diese Funktion seit dem Jahr 1986 aus.</p> <p>Die Aufgaben des Amtsleiters erstrecken sich im Wesentlichen auf die Organisation, Koordination und Leitung des gesamten inneren Dienstes sowie die operativen Gemeindeaufgaben unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters.</p>

Zusätzlich zu den Tätigkeiten der Amtsleitung ist der Bedienstete auch Leiter des Bauamtes und somit für die komplexen Tätigkeitsbereiche Baurecht und Raumordnung zuständig.

Bewert Der LRH stellt fest, dass in einer größeren Gemeinde wie Längenfeld die Doppelfunktion als Amtsleiter und Bauamtsleiter sehr arbeitsintensiv ist. Dies zeigt sich in der hohen Überstundenanzahl des betreffenden Bediensteten. Aufgrund der steigenden Bevölkerungszahl der Gemeinde Längenfeld werden die Tätigkeiten im Bauamt voraussichtlich weiter ansteigen.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld mittelfristig eine Trennung der beiden Funktionen Amtsleitung und Bauamtsleitung sowie eine personelle Aufstockung in diesem Tätigkeitsbereich.

Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld Seitens der Gemeinde Längenfeld ist angedacht, in nächster Zeit eine zusätzliche Einstellung im Bauamt vorzunehmen.



Bild 2: Gemeindeamt Längenfeld (Quelle: Gemeinde Längenfeld)

4. Personalmanagement

Zu den Aufgaben eines Personalmanagements zählen insbesondere die Planung, Verwaltung, Verrechnung, Beschaffung und Entwicklung, wobei der LRH im Wesentlichen die Themen Planung, Verwaltung und Verrechnung behandelte. Er trifft hierzu folgende Feststellungen.

4.1. Dienstposten- und Stellenplan

Dienstposten- und Stellenplan Der Dienstposten- und Stellenplan gibt die Anzahl der Planstellen in einer Gemeinde vor. Er ist gem. § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV 1997⁹ und § 59 Abs. 2 TGO Bestandteil des Voranschlags und bildet die Grundlage für das Personalmanagement (z.B. Budgetierung der Personalausgaben).

Dienstposten- und Stellenplan-Nachweis Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 10 VRV 1997 ist in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden ein Nachweis über die Leistungen für das Personal aufzunehmen. Dabei ist die tatsächliche Beschäftigungssituation (Dienstposten- und Stellenplan-Nachweis) der geplanten Beschäftigungssituation (Dienstposten- und Stellenplan) gegenüberzustellen.

Kritik - fehlende Darstellung im RA 2017 Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Längenfeld im Rechnungsabschluss 2017 zwar die Anzahl der Planstellen, nicht jedoch die tatsächliche Beschäftigungssituation in Form eines Dienstpostennachweises darstellte.

Die nachstehende Tabelle zeigt die in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechneten Dienstposten- und Stellenpläne (DPP) im Vergleich zu den diesbezüglichen Nachweisen (DPN) für die Jahre 2015 bis 2017:

Arbeitsbereiche	2015		2016		2017	
	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN
Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung	6,92	7,41	7,04	8,04	7,62	7,62
Waldaufsicht	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
Schulen	6,76	7,03	6,89	7,33	6,98	7,24
Kindergärten	15,06	15,04	16,11	15,73	16,77	17,62
Schülerhort	1,69	1,93	1,69	1,92	2,06	2,06
Wohn- und Pflegeheim	3,87	3,87	3,87	3,87	23,05	22,34
Gemeindestraßen	0,25	0,23	0,25	0,37	0,42	0,14
Friedhöfe	0,12	0,40	0,12	0,12	0,31	0,12
Wirtschaftshof	13,38	12,97	13,31	13,12	14,67	14,75
Freischwimmbad	0,92	0,98	0,95	0,82	0,82	0,99
Abwasserbeseitigung	2,00	2,74	2,00	3,00	2,92	3,00
Müllbeseitigung	2,00	1,00	2,00	1,25	2,00	2,00
Summe	54,97	55,60	56,23	57,57	79,62	79,88

Tab. 1: Dienstposten- und Stellenpläne und Nachweise 2015 bis 2017
(Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

⁹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 idF II 313/2015.

Bewertung Die Gemeinde Längenfeld überschritt in allen drei Jahren geringfügig die Dienstposten- und Stellenpläne. Gründe hierfür sind vor allem kurzfristige Einstellungen oder Erhöhungen der Teilzeitarbeitsverhältnisse. Diese erfolgten aufgrund der schweren Planbarkeit des Personalbedarfs in bestimmten Arbeitsbereichen wie beispielsweise im Kindergarten.

Die Anzahl der VZÄ erhöhte sich im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 22,3 VZÄ (+38,8 %). Die Steigerung betrifft insbesondere das Wohn- und Pflegeheim St. Josef, das die Gemeinde Längenfeld ab 1.1.2017 wieder selbst führt und das hierfür erforderliche Personal vom vorherigen Betreiber übernahm.

Der Großteil der Gemeindebediensteten war im Jahr 2017 in dieser Einrichtung tätig (28 %). Weitere personalintensive Arbeitsbereiche waren die Kindergärten (22 %) und der Wirtschaftshof (18 %).

Teilzeitarbeitsverhältnisse Zum Stichtag 31.12.2017 waren 54 von 109 Bediensteten (= 49,5 %) mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß als 40 Wochenstunden (= Vollzeitbeschäftigung) beschäftigt. Das Beschäftigungsausmaß der Teilzeitarbeitskräfte lag im überprüften Zeitraum überwiegend zwischen 50 % und 70 %.

4.2. Dienstverhältnisse

Die Entscheidung über die Begründung und Beendigung von Dienst- und Ausbildungsverhältnissen trifft gem. § 30 Abs. 1 TGO der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand bereitet Empfehlungen in Personalangelegenheiten für den Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Privatrechtliches Dienstverhältnis Den größten Anteil der Bediensteten stellten Vertragsbedienstete mit einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Längenfeld. Deren rechtliche Grundlagen sind im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012¹⁰ verankert. Für zwei angestellte Waldaufseher gilt der zwischen Landwirtschaftskammer Tirol und der Landarbeiterkammer Tirol abgeschlossene „Kollektivvertrag für die Waldaufseher Tirols“.

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Weiters stand zum Zeitpunkt der Überprüfung ein Bediensteter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Längenfeld. Für ihn ist das Gemeindebeamtengesetz 1970¹¹ anzuwenden.

Praktikanten und Ferialarbeiter Zum Zeitpunkt der Überprüfung beschäftigte die Gemeinde Längenfeld auch zwei Praktikanten für die Sommerbetreuung in den Kindergärten sowie fünf Ferialarbeiter im Bauhof und im Freischwimmbad.

¹⁰ Gesetz vom 5. Oktober 2011 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012), LGBl. Nr. 119/2011 idF 24/2018.

¹¹ Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 13. Jänner 1970 über die Wiederverlautbarung des Gemeindebeamtengesetzes 1961, LGBl. Nr. 9/1970 idF 23/2018.

Behinderten-einstellungs-gesetz Gemäß § 1 Abs. 1 BEinstG¹² sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, zur Einstellung von mindestens einem begünstigten Behinderten je 25 Dienstnehmer verpflichtet. Besonders schwer behinderte Dienstnehmer (z.B. Blinde, Rollstuhlfahrer) werden auf die Pflichtzahl doppelt angerechnet. Wer die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, muss gem. § 9 Abs. 1 BEinstG eine Ausgleichstaxe (z.B. im Jahr 2018 € 257 pro Monat und nicht besetzter Pflichtstelle) entrichten.

Bewertung Der LRH hält positiv fest, dass die Gemeinde Längenfeld im überprüften Zeitraum fünf begünstigte Behinderte beschäftigte und somit die gesetzliche Pflicht erfüllte.

4.3. Personalaktenführung

Personalakten Personalakten sind eine Sammlung von Aufzeichnungen und Unterlagen, welche die Gemeinde über jeden einzelnen Bediensteten führt. Sie beinhalten die relevanten Unterlagen (z.B. Bewerbungsunterlagen, Dienstvertrag) und die notwendigen Beschlüsse des Gemeinderates zum Personalbeschaffungsprozess und zu Personalmaßnahmen.

Bewertung Der LRH überzeugte sich stichprobenartig von der vollständigen und nachvollziehbaren Führung der Personalakten und stellte keine Mängel fest.

Stellenbeschreibungen Stellenbeschreibungen sind ein wichtiges Führungs- und Organisationsinstrument. Sie dienen beispielsweise als Grundlage für Stellenausschreibungen, als Hilfsmittel für die Personalplanung und zur Dokumentation der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Stelleninhaber. Eine transparente Darstellung des Tätigkeitsprofils trägt zur Nachvollziehbarkeit der Einstufung im Entlohnungssystem bei.

Die Gemeinde Längenfeld hatte bis zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Stellenbeschreibungen, erstellte diese jedoch - auf Anregung des LRH - noch während der Prüfung für die Funktionen im Gemeindeamt (7 Personen) sowie die leitenden Funktionen im Bauhof (1 Person) und im Wohn- und Pflegeheim St. Josef (2 Personen).

Neuberechnung der Vorrückungsstichtage Wie alle Gemeinden Tirols musste aufgrund von Urteilen des EuGH¹³ und folgenden gesetzlichen Änderungen im Jahr 2016¹⁴ auch die Gemeinde Längenfeld eine Neuberechnung des Vorrückungsstichtages vornehmen. Sie hatte bei rd. 110 Bediensteten deren Vorrückungsstichtage sowie die ihnen gebührenden Monatsentgelte einschließlich der Sonderzahlungen ab dem 11.11.2014 neu zu berechnen.

¹² Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 betreffend das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idF 32/2018.

¹³ Urteil des EuGH vom 18. Juni 2009 in der Rechtssache C-88/08, Hütter und Urteil des EuGH vom 11. November 2014 in der Rechtssache C-530/13, Schmitzer.

¹⁴ Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, LGBl. Nr. 83/2016. Für die Gemeindebeamten waren auf Grund der Verweisungsbestimmungen zum Landesbeamtengesetz 1998, das ebenfalls novelliert wurde, keine gesetzlichen Änderungen notwendig.

Auswirkungen auf die Gemeinde Längenfeld Diese gesetzlichen Regelungen wirkten sich finanziell erheblich auf alle Gemeinden Tirols aus. Die diesbezüglichen Mehrkosten für die Gemeinde Längenfeld beliefen sich im Jahr 2017 auf rd. € 57.000.

4.4. Arbeitszeitaufzeichnungen

Die Bediensteten verrichten ihre Arbeit durchwegs auf Basis fixer Arbeitszeiten. Die diesbezüglichen Aufzeichnungen bilden die Grundlage für die Bezugsauszahlungen.

Die Gemeinde Längenfeld verfügt seit dem Jahr 2015 über eine elektronische Arbeitszeiterfassung, die von fast allen Bediensteten genutzt wird. Nur mit wenigen Ausnahmen wie beispielsweise im Freischwimmbad wird die Arbeitszeit manuell erfasst.

Bewertung Der LRH bewertet die Einführung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung positiv, da sie eine effizientere Bezugsabrechnung und eine transparente Darstellung der geleisteten Dienstzeiten ermöglicht. Er stellt allerdings fest, dass die Softwarelösungen für die Dienstplanerstellung und die Arbeitszeiterfassung im Wohn- und Pflegeheim St. Josef nicht kompatibel sind und die Berechnung der Überstunden eine manuelle Bearbeitung erfordert.

Anregung Der LRH regt an zu prüfen, ob durch eine kompatible Softwarelösung die Dienstplanerstellung und die Arbeitszeiterfassung effizienter gestaltet werden kann.

Überstunden

Die von den Bediensteten geleisteten Arbeitszeiten sind fallweise höher als im Dienstplan vorgesehen. Diese Überstunden können bei Vollzeitbeschäftigten gem. § 29 Abs. 2 G-VBG 2012 im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit ausgeglichen, nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abgegolten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abgegolten werden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten die gleichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Ausgleich im Verhältnis 1:1,25 erfolgt.

Die Personalverwaltung der Gemeinde Längenfeld erhebt monatlich im Nachhinein die angefallenen Überstunden. Überstunden in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen werden zur Auszahlung gebracht. Andere Überstunden werden einem Zeitkonto gutgeschrieben und nach dienstlichen Erfordernissen und Wunsch des Bediensteten ausbezahlt oder als Zeitausgleich verwendet.

Zeitguthaben Die Zeitguthaben der Bediensteten betragen im Durchschnitt zum 31.12.2015 53 Stunden, zum 31.12.2016 55 Stunden und zum 31.12.2017 60 Stunden. Die durchschnittlichen Überstunden erhöhten sich somit im überprüften Zeitraum um 13,2 %. Dabei fiel auf, dass das Zeitguthaben von mehreren Bediensteten das jährliche Urlaubsausmaß¹⁵ überstieg. Zum Stichtag 31.12.2017 hatten vier Bedienstete Überstunden zwischen 243 und 331 Stunden.

Bewertung Überstunden dienen u.a. als betriebliches Mittel zur Überbrückung von personellen Engpässen oder Rekrutierungsproblemen. Da sich die Überstunden im überprüften Zeitraum insgesamt erhöhten und teilweise Ausmaße erreichten, die mehr als einen Jahresurlaubsanspruch ausmachten, ist nach Ansicht des LRH nicht mehr von vorübergehenden Engpässen auszugehen.

Gleitende Dienstzeit Eine Maßnahme zur Reduzierung von Überstunden wäre die Einführung einer gleitenden Dienstzeit. Gleitende Dienstzeit ist jene Form bei der die Bediensteten den Beginn und das Ende der täglichen Dienstzeit innerhalb von der Gemeinde festgesetzter Grenzen selbst bestimmen können. Innerhalb dieser Grenzen fallen keine Überstunden an, wodurch das Gesamtausmaß an Überstunden reduziert wird. Gleichzeitig gewinnen die Bediensteten Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld Der LRH empfiehlt Maßnahmen zu setzen, um die Überstunden und die daraus resultierenden hohen Zeitguthaben zu reduzieren. Ständige Überstunden können zu Überarbeitung und gesundheitlichen Problemen der Bediensteten führen. Weiters bewirken hohe Zeitguthaben - im Fall des Austritts eines Bediensteten - eine finanzielle Belastung für die Gemeinde.

Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld *Die Gemeinde Längenfeld ist bemüht, die Überstunden durch Neueinstellungen abzubauen. Durch den geringen Grundgehalt ist es jedoch sehr schwierig, entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen.*

Urlaub

Urlaubsguthaben Der nicht verbrauchte Erholungsurlaub der Bediensteten betrug im Durchschnitt zum 31.12.2015 54 Stunden, zum 31.12.2016 50 Stunden und zum 31.12.2017 49 Stunden. Das durchschnittliche Ausmaß reduzierte sich somit im überprüften Zeitraum um 9,3 %. Es fiel jedoch auf, dass das nicht verbrauchte Urlaubsausmaß von mehreren Bediensteten höher als der jährliche Urlaubsanspruch war. Zum Stichtag 31.12.2017 hatten fünf Bedienstete zwischen 318 und 516 Urlaubsstunden nicht verbraucht.

Verfall des Urlaubsanspruches Gemäß § 79 G-VBG 2012 verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn der Bedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31.12. des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Unter bestimmten Voraussetzungen

¹⁵ Das Urlaubsausmaß beträgt bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Dienststunden und ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Dienststunden.

kann dieser Zeitraum um ein Jahr verlängert werden. In der Regel kann ein Bediensteter daher zum 31.12. eines jeden Jahres nicht mehr als 240 Stunden an nicht verbrauchten Urlaubsanspruch haben.

Urlaubsablöse Außerdem sehen die dienstrechtlichen Bestimmungen keine Auszahlung von nicht verbrauchtem Urlaub bei einem aufrechten Dienstverhältnis vor (Verbot der Urlaubsablöse). Dennoch hat die Gemeinde Längenfeld im Jahr 2016 einem Bediensteten mit aufrechten Dienstverhältnis eine Urlaubsablöse für nicht verbrauchten Urlaub im Ausmaß von 300 Stunden ausbezahlt.

Kritik -Urlaubsverfall und Urlaubsablöse Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Längenfeld die Urlaubsverfallsregelungen und das Verbot von Urlaubsabläsen missachtete.

4.5. Personalausgaben

Personalverrechnung Die Gemeinde Längenfeld führt die Personalverrechnung unter Anwendung des Personalverrechnungsprogrammes „K5-Lohn“ selbst durch. Sie hatte im überprüften Zeitraum monatlich Gehaltsabrechnungen für rd. 130 Personen (Bedienstete der Gemeindeverwaltung sowie gewählte Gemeindeorgane) durchzuführen.

Entwicklung Personalausgaben Die Personalausgaben werden im Gemeindehaushalt verrechnet und sind entsprechend der VRV 1997 als Nachweis im Rechnungsabschluss gesondert dargestellt. Sie entwickelten sich in den Jahren 2015 bis 2017 - gegliedert nach Arbeitsbereichen - wie folgt (Beträge in €):

Arbeitsbereiche	2015	2016	2017
Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung	371.984	416.240	416.844
Waldaufsicht	101.560	102.877	105.571
Schulen	246.520	275.960	298.086
Kindergärten	658.238	607.227	758.708
Schülerhort	68.557	69.247	81.404
Wohn- und Pflegeheim	152.041	167.550	1.044.076
Gemeindestraßen	7.713	13.656	5.489
Friedhöfe	12.123	3.223	3.583
Wirtschaftshof	566.373	596.240	720.447
Freischwimmbad	36.791	31.263	38.284
Abwasserbeseitigung	112.083	123.224	128.613
Müllbeseitigung	37.476	48.358	83.951
Summe	2.371.460	2.455.065	3.685.057

Tab. 2: Personalausgaben 2015 bis 2017 (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Steigerungen Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben des ordentlichen Haushaltes erhöhte sich von 23,6 % im Jahr 2015 auf 28,7 % im Jahr 2017.

Verantwortlich für diese Entwicklung waren insbesondere die Übernahme des Wohn- und Pflegeheims St. Josef durch die Gemeinde Längenfeld sowie die Eröffnung eines neuen Kindergartens im alten Spritzenhaus. Die Personalausgaben erhöhten sich daher von 2,4 Mio. € (2015) um 1,3 Mio. € oder 54,2 % auf 3,7 Mio. € (2017).

Die Gemeinde Längenfeld erhält die Personalausgaben teilweise rückersetzt. So refundiert etwa das Land Tirol entsprechend gesetzlicher Bestimmungen einen Teil der Personalausgaben für die Bediensteten der Kindergärten (z.B. 2017: € 457.927).

Zulagen und Nebengebühren

Den Bediensteten gebührt das ihrem Entlohnungs- oder Gehaltsschema entsprechende Monatsentgelt samt allfälligen Zulagen und Nebengebühren. Auf Grund der unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse (Beamte, Vertragsbedienstete) und Tätigkeitsprofile (z.B. Verwaltung, handwerkliche Verwendung, Pflegepersonal, Kindergarten, Forstdienst) kommen verschiedene Regelungen zur Anwendung.

Die Zulagen und Nebengebühren werden in der Regel mit Dienstantritt vereinbart oder auf Antrag des Bediensteten zuerkannt. Deren Gewährung erfolgt grundsätzlich funktionsbezogen entsprechend der jeweiligen Aufgabenbereiche.

Zulagen Die von der Gemeinde Längenfeld gewährten Zulagen umfassen insbesondere die obligatorische Verwaltungsdienstzulage, Personal- und Kinderzulage sowie im Pflegebereich die Pflegedienstzulage.

Außerdem gewährt die Gemeinde Längenfeld rd. 30 Bediensteten eine Verwendungs- oder Leistungszulage („Dienstzulage“), um besondere Leistungen zu honorieren und eine marktgerechte Entlohnung sicherzustellen. Deren Höhe liegt zwischen € 30 und € 1.550 pro Monat. Mit den einzelnen Bediensteten vereinbarte sie, dass damit zeitliche Mehrleistungen nicht abgegolten sind und Überstunden anfallen können.

Hinweis Der LRH verweist diesbezüglich auf die besoldungsrechtlichen Bestimmungen, wonach durch die Gewährung einer Verwendungszulage (für Beamte) oder einer Leistungszulage (für Vertragsbedienstete) grundsätzlich alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten sind. Für besondere Leistungen können die Gemeinden eine Belohnung gewähren und somit eine marktgerechte Entlohnung sicherstellen.

Kritik - Überstunden trotz Zulage	Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Längenfeld trotz der Gewährung von Verwendungs- und Leistungszulagen mit den Bediensteten Überstundenregelungen traf.
Nebengebühren	Zu den gesetzlich vorgesehenen und von der Gemeinde Längenfeld gewährten Nebengebühren zählen die Erschwernis-, Schmutz- und Kanalzulage. Diese Nebengebühren gebühren grundsätzlich Bediensteten des Bauhofes und der Abwasserbeseitigung.
Zulagenkatalog	Die Gemeinde Längenfeld gewährte diese Zulagen und Nebengebühren nur individuell. Sie sind in keinem Zulagen- und Nebengebührenkatalog erfasst.
Anregung	Der LRH regt die Erstellung eines Zulagen- und Nebengebührenkatalogs an. Eine schriftlich festgehaltene Zuordnung aller Zulagen und Nebengebühren zu den einzelnen Dienstposten trägt zu einer transparenten und fairen Entlohnung der Bediensteten bei.

Sonderzahlungen

Gemäß § 66 G-VBG 2012 und § 30 Gemeindebeamtenengesetz 1970 kann der Gemeinderat durch Verordnung eine einmalige jährliche Sonderzahlung gewähren.

Weihnachtsgeld	Der Gemeinderat beschloss am 10.5.1971 und am 20.12.1985 eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für die Bediensteten im Gemeindeamt und in den Kindergärten zu gewähren. Diese bis zur Zeit der Überprüfung geltende Regelung sieht eine Sonderzahlung iHv € 73 für Bedienstete ohne Kinder, € 208 für Bedienstete mit einem Kind und € 372 für Bedienstete mit zwei Kindern vor. Im Jahr 2017 erhielten 18 Bedienstete ein Weihnachtsgeld iHv insgesamt € 2.050.
Anregung	Der LRH regt im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeindebediensteten an, das Weihnachtsgeld allen Bediensteten zu gewähren oder von dieser Regelung Abstand zu nehmen.
Gutscheine	Zusätzlich beschloss der Gemeinderat in seiner jährlichen Dezember-Sitzung Einkaufsgutscheine im Wert von € 40 allen Bediensteten zu gewähren. Diese Gutscheine waren ausschließlich bei Längenfelder Betrieben einlösbar.

Interne Leistungsverrechnungen

Bauhof- abrechnungen	Die Bediensteten des Bauhofes dokumentieren mittels elektronischer Zeiterfassung ihre einzelnen Tätigkeiten. Im Zuge einer internen Leistungsverrechnung erfolgt monatlich die buchhalterische Übertragung der im Bauhof angefallenen Personalausgaben an die Verwaltungszweige der Gemeinde, für die Bedienstete des Bauhofes tätig waren.
-------------------------	---

Im Jahr 2017 wurden Personalausgaben des Bauhofes iHv € 580.000 an die einzelnen Verwaltungszweige umgelegt. Dieser Umlage liegt eine Bewertung der Arbeitsstunde der Bauhofbediensteten iHv € 21 zu Grunde.

Bewertung Die interne Leistungsverrechnung erhöht zwar das Gebarungsvolumen, sichert aber eine wahrheitsgetreue Darstellung der vom Bauhof an andere Verwaltungszweige erbrachten Leistungen.

4.6. Bezüge der gewählten Gemeindeorgane

Den Tiroler Bürgermeistern, Bürgermeister-Stellvertretern und übrigen Gemeinderatsmitgliedern, denen bestimmte Aufgaben mit einer erhöhten Verantwortung sowie erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand zur Besorgung übertragen werden, gebührt für die Ausübung ihrer Funktion ein monatlicher Bezug nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998¹⁶. Dieser wird auf Basis eines Ausgangsbetrages entsprechend dem BezBegrBVG¹⁷ (= monatlicher Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates) jährlich errechnet und ist von der Einwohnerzahl der Gemeinden abhängig.

Bürgermeister Der monatliche Bezug des Bürgermeisters der Gemeinde Längenfeld beträgt gem. § 3 Abs. 2 leg. cit. 52,88 % des Ausgangsbetrags. Dies entsprach im Jahr 2017 einem Betrag iHv € 4.863. Davon wurden € 442 für eine Pensionskasse einbehalten.

Bürgermeister-Stellvertreter Den zwei Bürgermeister-Stellvertretern gebührt nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Monatsbezug von 8,74 % des Ausgangsbetrags. Dies entsprach im Jahr 2017 einem Betrag iHv € 804.

Bewertung Der LRH stellt fest, dass die ausbezahlten Bezüge an den Bürgermeister und die zwei Bürgermeister-Stellvertreter den gesetzlichen Vorgaben entsprachen.

Ausgabenentwicklung Die Gesamtausgaben für die Bezüge der gewählten Gemeindeorgane entwickelten sich im überprüften Zeitraum von € 142.639 (2015) auf € 147.067 (2017). Die Ausgaben beinhalten neben den Bezügen auch weitere Ausgaben wie Reisekosten, Barauslagen oder Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister.

Ein Grund für die Erhöhung dieser Ausgaben war die Entscheidung des Gemeinderates zur Bestellung eines zweiten Bürgermeister-Stellvertreters in der Funktionsperiode ab dem Jahr 2016. Im Vergleich zur vorangegangenen Funktionsperiode mit nur einem Bürgermeister-Stellvertreter entstehen seit dem Jahr 2016 Mehrausgaben iHv rd. € 12.000 pro Jahr (inklusive Lohnnebenkosten).

¹⁶ Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Bezüge der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte (Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998), LGBl. Nr. 25/1998 idF 32/2017.

¹⁷ Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz - BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, idF I 166/2017.

4.7. Personalindikatoren

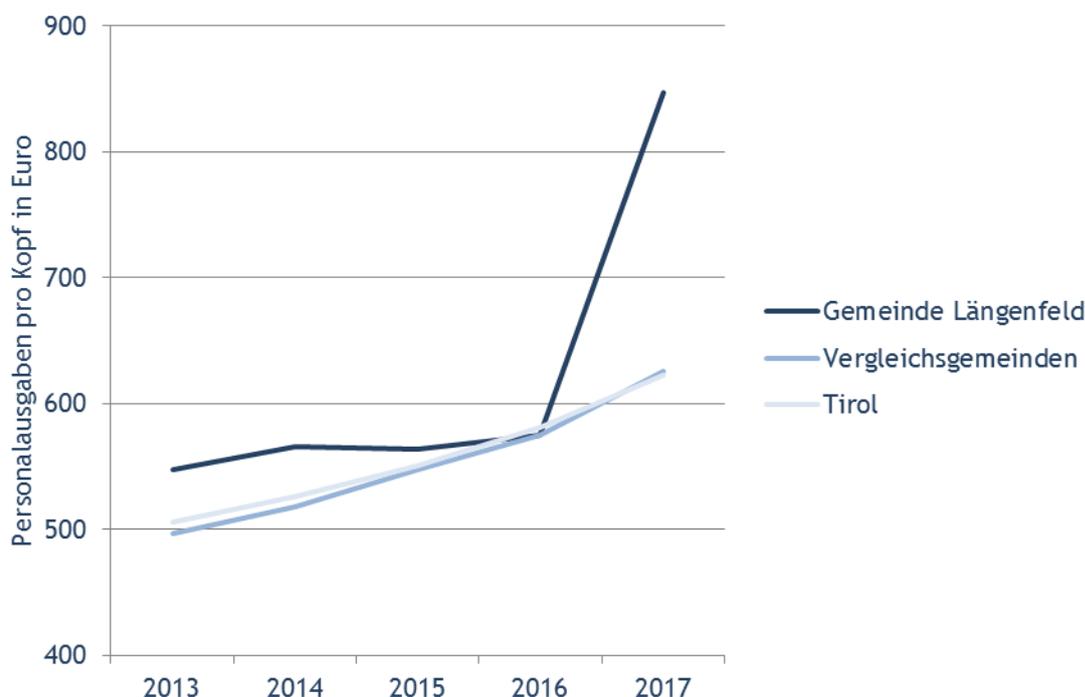
Für die Beurteilung der Verwaltungseffizienz ermittelte der LRH Indikatoren und stellte diesen die entsprechenden Benchmarks gegenüber. Sie beziehen sich auf die Personalausgaben pro Einwohner.

Personalausgaben pro Einwohner

Die Ermittlung der Personalausgaben pro Einwohner basiert auf der Summe folgender Ausgabenarten des Rechnungsquerschnittes:

- Leistungen für Personal (KZ 20),
- Pensionen und sonstige Ruhebezüge (KZ 21) und
- Bezüge der gewählten Organe (KZ 22).

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Personalausgaben pro Einwohner von 2013 bis 2017 der Gemeinde Längenfeld im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt:



Diagr. 2: Personalausgaben pro Einwohner 2013 bis 2017 (Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Die Personalausgaben pro Einwohner erhöhten sich in der Gemeinde Längenfeld im Vergleichszeitraum von € 547 (2013) auf € 847 (2017). Die sprunghafte Entwicklung im Jahr 2017 stand wesentlich im Zusammenhang mit der Übernahme des Personals des Wohn- und Pflegeheims St. Josef ab 1.1.2017.

Gemeinde-
vergleich

Die Entwicklung und die Höhe der Werte für die Gemeinde Längenfeld entsprechen bis zum Jahr 2016 in etwa jener der Vergleichsgemeinden und aller Tiroler Gemeinden. Ab dem Jahr 2017 waren die Personalausgaben pro Einwohner jedoch aufgrund der erwähnten Personalübernahme um rd. ein Drittel höher als jene der Referenzgemeinden. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass viele Gemeinden die Personalausgaben teilweise in ausgelagerten Unternehmen (z.B. Stadtwerke, Wohn- und Pflegeheime) und somit nicht im Haushalt ausweisen.



Bild 3: Ortsansicht Längenfeld (Quelle: Gemeinde Längenfeld)

5. Rechnungswesen

Rechtliche
Vorgaben

Die rechtlichen Grundlagen für das Rechnungswesen sowie die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Tiroler Gemeinden sind im Wesentlichen im Abschnitt 5 TGO, in der Gemeinde-Haushaltsverordnung (GHV) 2012¹⁸ und in der VRV normiert. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf ausgewählte Bereiche des Rechnungswesens.

5.1. Buchführung

Seit dem Jahr 2015 ist die Gemeinde Längenfeld mit der Softwarelösung k5 (früher: KIM) ausgestattet. Das Modul „k5 Finanzmanagement“ ermöglichte im Rechnungswesen Vereinfachungen in der Bedienung sowie bei der Erstellung von Berichten und Auswertungen.

¹⁸ Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 25. September 2012 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 - GHV), LGBl. Nr. 113/2012.

Die Finanzverwaltung führt - in jeweils eigenen Rechenkreisen - die Buchhaltung für die Gemeindeverwaltung, die neun Gemeindegutsagargemeinschaften und die Längenfeld Kommunalgebäude & Co KG.

Wohn- und
Pflegeheim

Die Übernahme des Wohn- und Pflegeheims im Jahr 2017 hatte u.a. zur Folge, dass die Gemeinde Längenfeld seither wieder deren Buchhaltung führt. Die diesbezüglichen Leistungen sind im Abschnitt 42 des Gemeindehaushaltes erfasst. Zur administrativen Abwicklung des Wohn- und Pflegeheims in den Bereichen „Verwaltung“, „Verrechnung“ und „Pflegedokumentation“ erwarb die Gemeinde Längenfeld das EDV-Programm „Care Center“.

5.2. Kassenwesen

Nachfolgende Darstellung zeigt die im Kassenabschluss ausgewiesenen Geldbestände der zwei Girokonten der Gemeinde Längenfeld in den Jahren 2015 bis 2017 zum Stichtag 31.12. (Beträge in €):

Kassenbestand	2015	2016	2017
Bankinstitut 1	140.604	-58.524	1.464.602
Bankinstitut 2	15.128	6.760	2.411
Summe	155.732	-51.764	1.467.013

Tab. 3: Kassenbestände zum Jahresende (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Guthabenstände

Der am Jahresende 2017 relativ hohe Guthabenstand jenes Girokontos, über welches nahezu der ganze Zahlungsverkehr abgewickelt wird, resultierte aus einer kurz vor Jahresende erfolgten Überweisung. Infolge der Auflösung der stillen Beteiligung bei der Quellenerschließungs- und Infrastrukturerrichtungsgemeinschaft Längenfeld GmbH (kurz: QIG) erhielt die Gemeinde Längenfeld am 29.12.2017 1,9 Mio. € (ausführlich siehe Berichtsteil 2). Andernfalls wäre am Jahresende 2017 ebenso ein negativer Stand vorhanden gewesen.

Kontokorrent-
kredit

Die Gemeinde Längenfeld hatte diesbezüglich mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.9.2014 bei der betreffenden Bank einen Kontokorrentkredit bis zur Höhe von € 450.000 zur Aufrechterhaltung der Liquidität aufgenommen. Dieser Kredit war bis 31.12.2015 befristet und von der Bezirkshauptmannschaft Imst am 30.10.2014 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Diese Bank räumte der Gemeinde Längenfeld für die Zeit vom 22.11.2016 bis 31.12.2017 einen weiteren Kreditrahmen bis zur Höhe von € 200.000 ein. Die diesbezügliche Rahmenprovision betrug im Jahr 2017 € 3.889. Die Sollzinsen waren mit € 547 verrechnet.

Gesetzliche
Grundlage

Gemäß § 84 Abs. 3 TGO kann die Gemeinde, soweit aus der Betriebsmittelrücklage einzelne Ausgaben des Haushaltes nicht rechtzeitig geleistet werden

	<p>können, einen Kontokorrentkredit aufnehmen. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister hiezu höchstens bis zum Gesamtbetrag eines Zehntels der jährlichen Gemeindeabgaben und Abgabenertragsanteile nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre ermächtigen. Der Kontokorrentkredit ist nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen und es ist dem Gemeinderat über seine Ausschöpfung laufend zu berichten.</p>
Kritik - fehlende Genehmigungen	<p>Der LRH kritisiert, dass für den in den Jahren 2016 und 2017 eingeräumten Kontokorrentkredit weder ein Gemeinderatsbeschluss gem. § 30 Abs. 1 lit. o TGO noch eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 123 Abs. 1 TGO vorlagen.</p>
Zweites Girokonto	<p>Auf dem zweiten Girokonto waren fallweise Abgaben und Steuern einbezahlt sowie Abbuchungen im Mobilienleasing vorgenommen. Die Bankbestände wurden in regelmäßigen Abständen auf das Hauptgeschäftskonto übertragen, so dass die Guthabenstände meist gering waren. Obwohl im überprüften Zeitraum keine Sollzinsen anfielen, verweist der LRH auf den vereinbarten Sollzinssatz, der mit 16,5 % p.a. sehr hoch ist.</p>
Anregung	<p>Der LRH regt an, mit der betreffenden Bank Verhandlungen hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes zu führen.</p>
Geldverwaltungsstellen	<p>Der Zahlungsverkehr der Gemeinde Längenfeld erfolgt überwiegend bargeldlos. Zur Annahme oder Leistung von bestimmten kleineren Beträgen sind in der Gemeinde Längenfeld folgende drei Geldverwaltungsstellen eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Bürgerservice, • die Thermenkartenkasse und • der Recyclinghof. <p>Während die beiden letztgenannten Kassen lediglich Einnahmen erzielen, werden über die Kasse des Bürgerservice auch kleinere Beträge (z.B. Ersätze von Barauslagen) ausbezahlt. Die Handkasse im Bürgerservice enthielt einen Vorschuss iHv € 103.</p>
Anregung	<p>Der LRH regt aus Gründen der Transparenz an, diesen Vorschuss in der Buchhaltung (als Verwaltungsvorschuss) zu erfassen und im Rechnungsabschluss darzustellen.</p>
Bestandskontrollen	<p>Die Kassenführer sind angehalten, die Kassenbestände in Tresoren zu verwahren und in regelmäßigen Abständen mit der Hauptbuchhaltung abzurechnen. Der LRH hat sich überzeugt, dass der Überprüfungsausschuss auch Bestandskontrollen bei diesen drei Geldverwaltungsstellen durchführte.</p>
Sparkonten	<p>Die Gemeinde Längenfeld verfügte im überprüften Zeitraum über folgende Rücklagen, welche durch entsprechende Sparkonten bedeckt waren (Stichtag 31.12., Beträge in €):</p>

Rücklagenbestand	2015	2016	2017
Betriebsmittelrücklage	10.594	10.604	10.608
Abfertigungsrücklage	5.825	5.831	5.833
Ordnungsstrafen	6.189	6.195	5.198
Feuerwehr Längenfeld	9.965	9.975	9.978
Summe	32.572	32.604	31.617

Tab. 4: Rücklagenbestände zum Jahresende (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Der Bestand und die Geldbewegungen der Rücklagen waren im überprüften Zeitraum sehr gering. Die Einnahmen bezogen sich auf die jeweiligen Zinsgutschriften. Ausgabenseitig war lediglich im Jahr 2017 eine Auszahlung bei der Rücklage „Ordnungsstrafen“ iHv € 1.000 festzustellen. Die Einnahmen aus den Ordnungsstrafen werden im Bedarfsfall für soziale Zwecke verwendet.

Betriebsmittelrücklage

Gemäß § 83 Abs. 1 TGO ist eine Gemeinde zur Bildung einer Betriebsmittelrücklage verpflichtet, um Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden. Die Höhe der Betriebsmittelrücklage ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist. Mittel, die der Betriebsmittelrücklage entnommen werden, sind ihr nach Möglichkeit im Jahr der Entnahme, jedenfalls aber im Folgejahr, wieder zuzuführen. Durch die Bildung einer Betriebsmittelrücklage lässt sich die Aufnahme von Kassen- oder Kontokorrentkrediten hintanhalten.

Kritik - zu geringe Betriebsmittelrücklage

Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Längenfeld seit vielen Jahren zu geringe Betriebsmittelrücklage bildete. Auch die Ende des Jahres 2017 gebotene Möglichkeit, die von der QIG erhaltenen Mittel teilweise für die Betriebsmittelrücklage zu verwenden, wurde bis Mitte des Jahres 2018 nicht genutzt.

Weitere Geldbestände

Der LRH stellte im Zuge seiner Prüfung noch weitere Geldbestände auf mehreren Girokonten und Sparbüchern fest. Die Gemeinde Längenfeld ist zwar Inhaberin dieser Girokonten und Sparbücher, die entsprechenden Geldbestände waren aber in ihrem Rechnungsabschluss nicht dargestellt. Mit Stichtag 31.12.2017 wiesen die Girokonten und Sparbücher folgende Bestände auf (Beträge in €):

Zweck	2017
Spenden AWH	1.104
Sozialtopf	3.380
Depotgeld AWH	-18
Bringungsgemeinschaft Pollesweg	5.254
Bürgerreise	0
Spendenkonto Grubealm	1.122

Tab. 5: Weitere Geldbestände (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Spenden	Auf dem Girokonto „Spenden AWH“ und Sparbuch „Sozialtopf“ befinden sich Geldmittel, welche die Gemeinde Längenfeld aus verschiedenen Anlässen (z.B. Kranzspenden) erhielt. Die Mittel werden für bestimmte soziale Zwecke verwendet.
Anregung	Der LRH regt aus Gründen der Transparenz an, diese Spendengelder im Gemeindehaushalt als Rücklage zu erfassen.
Depotgeld AWH	Auf das Girokonto „Depotgeld AWH“ können Angehörige von BewohnerInnen des Wohn- und Pflegeheims Vorschüsse leisten, die für kleinere Ausgaben der BewohnerInnen (z.B. für Arzt- und Rezeptrechnungen, Friseur) verwendet werden. Der LRH hat sich überzeugt, dass die Geldbewegungen sehr gering und die Salden meist ausgeglichen waren. Die geringe Differenz am Jahresende 2017 resultierte aus Kontoführungsgebühren, die letztlich die Gemeinde Längenfeld Anfang Jänner 2018 beglich.
Anregung	Der LRH regt an, dieses Girokonto aufzulösen. Die diesbezügliche Gebarung kann über ein Girokonto der Gemeinde Längenfeld und die voranschlagsunwirksame Gebarung (Vorschüsse) abgewickelt werden.
Bringungsgemeinschaft Pollesweg	Die Gemeinde Längenfeld ist Mitglied der Bringungsgemeinschaft Pollesweg und in ihrer Funktion als „Kassier“ auch für die Buchführung verantwortlich. Kontoinhaberin des diesbezüglichen Girokontos ist die Gemeinde Längenfeld. Das Girokonto ist in der Buchhaltung der Bringungsgemeinschaft erfasst.
Bürgerreise	Die Gemeinde Längenfeld hat in den Jahren 2011 bis 2015 für ihre BewohnerInnen sog. „Bürgerreisen“ zu bestimmten Ausflugszielen in Tirol organisiert. Die finanzielle Abwicklung (Kosten, Teilnehmerbeiträge) erfolgte über ein eigenes Girokonto.
Anregung	Da solche Reisen seit dem Jahr 2015 nicht mehr stattfanden und am Girokonto lediglich ein Kleinstbetrag (€ 0,07) aufscheint, wird angeregt, dieses Konto aufzulösen.
Spendenkonto Grube Alm	Für das im Jahr 2015 vollständig abgebrannte Almgebäude (samt Schuppen und Stall) auf der Grube Alm eröffnete die Gemeinde Längenfeld bei zwei Banken jeweils ein Spendenkonto. Ein Spendenkonto wurde nach Überweisung der vereinnahmten Spendengelder an die betroffenen Personen im Jahr 2016 aufgelöst. Das zweite Spendenkonto, bei dem zum Zeitpunkt der Überprüfung nach wie vor der Altbürgermeister einzelzeichnungsberechtigt war, wies zum Zeitpunkt der Überprüfung ein Guthaben von € 1.122 auf. Die Existenz dieses Sparbuches war der Finanzverwaltung nicht bekannt.
Anregung	Der LRH regt an, das Guthaben dieses Kontos den Spendenbegünstigten zu überweisen und das Girokonto sodann aufzulösen.

Zeichnungs-
berechtigung Mit Ausnahme des letztgenannten Kontos war für die Bankkonten der Gemeinde Längenfeld grundsätzlich die Finanzverwalterin gemeinsam mit einem weiteren Bediensteten der Buchhaltung zeichnungsberechtigt (Kollektivzeichnung).

6. Gebarung

Der Voranschlag als bindende Grundlage für die Führung des Haushaltes, der mittelfristige Finanzplan und der Rechnungsabschluss sind nach den Grundsätzen der TGO (z.B. Gremien, Fristen) und der VRV 1997 (z.B. Einjährigkeit, Vollständigkeit, Bruttoprinzip) zu erstellen. Sie sind der zahlenmäßige Ausdruck des Handlungsprogrammes und des tatsächlichen Handelns einer Gemeinde.

6.1. Prozessanalysen

Erstellung des Voranschlages

Budgetierung Der Voranschlag wird in der Gemeinde Längenfeld in einem längerfristigen Prozess erstellt. Der organisatorische Ablauf wird nachfolgend am Beispiel des Voranschlages 2018 skizziert.

Laut Auskunft der Finanzverwalterin begannen Anfang Oktober 2017 die Arbeiten für die Erstellung des Voranschlages 2018. Die Finanzverwaltung forderte die Bereichsverantwortlichen auf, einmalige „Ausgabenwünsche“ (z.B. Bauvorhaben, Projekte) bekannt zu geben. Unter Berücksichtigung dieser Wünsche, bereits bekannter Vorgaben (z.B. Vorjahresergebnisse, Darlehenstilgungen) und der am 7.11.2017 vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenänderungen wurde Mitte November 2017 ein erster Budgetentwurf erstellt.

In weiterer Folge fanden Besprechungen mit dem Bürgermeister und im Finanzausschuss statt. Auch der Gemeinderat beriet den Budgetentwurf 2018 in einer eigenen Sitzung am 18.12.2017. Dabei wurde beschlossen, mehrere Änderungen vorzunehmen, den Budgetentwurf ab 29.12.2017 zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und anschließend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach der gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Auflage beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.2.2018 mehrheitlich den Voranschlag 2018. Weitere Beschlüsse bezogen sich auf den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2022, die gem. § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV 1997 festzulegende Betragsgrenze, ab welchem Ausmaß Abweichungen zu erläutern sind, sowie Ermächtigungen für den Bürgermeister und den Gemeindevorstand. Der Bürgermeister kann die im Voranschlag 2018 vorgesehenen Fördermittel an die jeweiligen Vereine zur Auszahlung anordnen, wobei die entsprechenden Verwendungsnachweise jeweils vorzulegen sind.

Kritik -
verspäteter
Beschluss des
Voranschlages

Unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen¹⁹ kritisiert der LRH, dass der Voranschlag 2018 nicht fristgerecht erstellt wurde. Diese Feststellung gilt auch hinsichtlich der Voranschläge 2015 bis 2017. Der Gemeinderat fasste die notwendigen Beschlüsse in seinen Sitzungen am 3.2.2015, 2.2.2016 und 7.2.2017. Die rechtzeitige Erstellung des Voranschlages ist nach Ansicht des LRH bei Optimierung des Prozessablaufes (z.B. früherer Beginn) möglich.

Vollzug des Voranschlages

Im Vollzug des Voranschlages dürfen die Ausgaben nur für veranschlagte Zwecke und höchstens mit dem veranschlagten Betrag erfolgen. Andererseits ist für den tatsächlichen und zeitgerechten Eingang der veranschlagten Einnahmen zu sorgen. Voranschlagsveränderungen (z.B. außer- und überplanmäßige Ausgaben, Nachtragsvoranschlag) bedürfen gem. § 95 Abs. 4 TGO eines Beschlusses des Gemeinderates. Dieser kann die Beschlussfassung hierüber bis zu einem Ausmaß von höchstens 10 % der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Ausgaben dem Gemeindevorstand übertragen.

Genehmigung
von Ausgaben-
überschreitun-
gen

Bei der Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben muss gleichzeitig die Bedeckung durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben sichergestellt sein. Außerdem sind Überschreitungsgenehmigungen grundsätzlich vor Eintritt der Überschreitung einzuholen.

Der LRH stellt fest, dass während des Jahres teilweise der Überprüfungsausschuss (z.B. 26.6.2017, 3.7.2018), der Gemeindevorstand (z.B. 7.9.2017, 25.10.2017) und der Gemeinderat (z.B. 28.6.2016, 23.5.2017, 12.9.2017) mit Budgetüberschreitungen befasst waren. Der Gemeinderat genehmigte die Ausgabenüberschreitungen im überprüften Zeitraum jedenfalls im Zuge der Behandlung des Rechnungsabschlusses nachträglich.

Wohn- und
Pflegeheim

Der LRH stellt weiters fest, dass die budgetierten Finanzpositionen für das Wohn- und Pflegeheim im Jahr 2017 zum Teil deutlich über- oder unterschritten waren. Vor allem die Ausgaben waren um insgesamt € 444.258 höher als geplant. Laut Auskunft der Heimverwaltung gestaltete sich die Budgeterstellung für das Jahr 2017 aufgrund fehlender Erfahrungswerte in der Gemeinde Längenfeld schwierig. Bestimmte Einnahmen und Ausgaben waren unerwartet und daher nicht budgetiert.

Empfehlung an
die Gemeinde
Längenfeld

Der LRH empfiehlt, Überschreibungsbewilligungen grundsätzlich vor Eintritt der Überschreitung einzuholen, wobei gleichzeitig die Bedeckung entweder durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben sichergestellt sein muss. Es besteht auch die Möglichkeit, die Beschlussfassung dem Gemeindevorstand zu übertragen.

¹⁹ Gemäß § 93 Abs. 4 TGO hat die Festsetzung des Voranschlages durch den Gemeinderat bis längstens 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu erfolgen.

Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld *Die Überschreibungsbewilligungen werden künftig, soweit es möglich ist, vor Eintritt der Überschreitung eingeholt. Von der Möglichkeit, die Beschlussfassung dem Gemeindevorstand zu übertragen, ist nicht gewünscht (soll weiterhin durch den Gemeinderat erfolgen).*

Erstellung des Rechnungsabschlusses

Nach Ablauf des Jahres haben die Gemeinden über die Jahresergebnisse des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Diesen hat der Gemeinderat nach Prüfung durch den Überprüfungsausschuss zu beschließen.

Die Gemeinde Längenfeld erstellte die Rechnungsabschlüsse in der Regel Anfang/Mitte Februar, übergab diese dem Überprüfungsausschuss zur gesetzlich vorgesehenen Prüfung und legte sie anschließend öffentlich zur Einsichtnahme auf. Der Gemeinderat beschloss die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017 am 29.3.2016, 28.3.2017 und 27.3.2018.

Bewertung Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderat die Beschlüsse über den Rechnungsabschluss des vorangegangenen Jahres im überprüften Zeitraum innerhalb der gesetzlichen Frist²⁰ und somit rechtzeitig fasste.

Veröffentlichungspflichten

Gemäß Art. 12 ÖStP 2012²¹ sind Haushaltsbeschlüsse der Gemeinden in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Die Gemeinden haben ihren jeweiligen Voranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen - zeitnah an die Beschlussfassung - in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Kritik - Verletzung der Veröffentlichungspflicht Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Längenfeld dieser Veröffentlichungspflicht bisher nicht nachkam. Sie erfüllt das Transparenzgebot seit Jahresbeginn 2016 jedoch teilweise, indem sie - wie alle Gemeinden Österreichs - die Daten der Rechnungsabschlüsse 2010 bis 2016 in der Plattform www.gemeindefinanzen.at²² veröffentlichte.

Hinweis In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass einzelne Tiroler Gemeinden wie beispielsweise die Marktgemeinde Telfs und die Stadtgemeinde Kitzbühel aber auch das Land Tirol auf ihrer Internetseite den vollständigen Voranschlag und Rechnungsabschluss veröffentlichen.

²⁰ Gemäß § 108 Abs. 1 TGO hat der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat rechtzeitig vorzulegen, so dass er hierüber bis längstens 31.3. beschließen kann.

²¹ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 idF 45/2013.

²² Diese Plattform erstellten der österreichische Gemeindebund und die Kommunalkredit Austria auf Basis der Haushaltsdaten der Statistik Austria.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld Der LRH empfiehlt, zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und im Sinne der Transparenz den Voranschlag und den Rechnungsabschluss künftig auf der Internetseite der Gemeinde Längenfeld zu veröffentlichen.

Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss werden ab 2019 auf der Internetseite der Gemeinde Längenfeld veröffentlicht.

Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss ist der einzig zwingend einzurichtende Ausschuss der Gemeinde. Er hat die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Kassenprüfungen Gemäß § 110 TGO iVm §§ 22 und 23 GHV hat der Überprüfungsausschuss mindestens in jedem dritten Monat Kassenprüfungen durchzuführen. Diese Prüfung umfasst insbesondere die Überprüfung der Kassenbestände (Haupt- und Nebenkassen, Geldverwaltungsstellen), die Überprüfung der Belege und die Übereinstimmung zwischen Belegen und Buchungen.

Weitere Prüfungen Außerdem hat der Überprüfungsausschuss gem. § 111 TGO die Vorprüfung des jeweiligen Rechnungsabschlusses und weitergehende Prüfungen im Sinne des vom Tiroler Gemeindeverband herausgegebenen Leitfadens durchzuführen.

Der Überprüfungsausschuss führte Prüfungen an folgenden Tagen durch:

Jahr	Anzahl	Prüfungstage
2015	2	9.3., 13.11.
2016	3	16.2., 6.6., 20.10.
2017	2	20.2., 26.6.
2018	3	12.3., 4.6., 3.7.

Tab. 6: Weitere Geldbestände (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Die Prüfungen bezogen sich auf die Prüfung der Haupt- und Nebenkassen, die Buchungs- und Belegprüfung sowie die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses. Vereinzelt hat er sich auch mit bestimmten Themen (z.B. Bauvorhaben Ausbau Terrassen, Ausgabenüberschreitungen) befasst.

Kritik - unzureichende Prüfungen Der LRH kritisiert, dass der Überprüfungsausschuss im überprüften Zeitraum seiner gesetzlichen Verpflichtung, mindestens viermal jährlich eine Prüfung durchzuführen, nicht nachkam. Außerdem wurde - entsprechend den vorgelegten Protokollen - die Gebarung zwischen 26.7.2017 und 31.12.2017 nicht geprüft.

Der LRH erkennt in den Prüfungsausschüssen das erste Kontrollorgan innerhalb der Gemeinde, welches regelmäßig und zeitnah die Gebarung prüfen kann und soll. Dieses Organ soll auch bestimmte und aktuelle Sonderthemen aufgreifen, regelmäßig auf die Höhe der Einnahmerückstände und auf ausständige Vorschriften von Steuern und Gebühren achten und die Ausgabenüberschreitungen überprüfen.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses zumindest in der gesetzlich vorgesehenen Anzahl stattfinden und dieser Ausschuss regelmäßig auch bestimmte Sonderthemen prüft.

Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld *In letzter Zeit wurden die Sitzungen des Prüfungsausschusses in der gesetzlich vorgesehenen Anzahl durchgeführt.*

6.2. Gebarungsübersicht

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die ordentliche, außerordentliche und gesamte Gebarung der Jahre 2015 bis 2017 der Gemeinde Längenfeld - bezogen auf den Voranschlag (VA) und den Rechnungsabschluss (RA) - Beträge in Tsd. €:

Gebarungsübersicht		2015		2016		2017	
		VA	RA	VA	RA	VA	RA
Ordentlicher Haushalt	Ausgaben	10.290	10.046	11.295	11.916	12.108	12.840
	Einnahmen	10.290	10.451	11.295	12.339	12.108	14.531
	Ergebnis	0	405	0	423	0	1.691
Außerordentlicher Haushalt	Ausgaben	1.900	109	3.500	843	4.980	4.797
	Einnahmen	1.900	124	3.500	428	4.980	4.618
	Ergebnis	0	15	0	-416	0	-180
Gesamthaushalt	Ausgaben	12.190	10.155	14.795	12.759	17.088	17.637
	Einnahmen	12.190	10.575	14.795	12.767	17.088	19.149
	Ergebnis	0	420	0	7	0	1.512

Tab. 7: Gebarungsübersicht 2015 bis 2017 (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Voranschlag Die Gemeinde Längenfeld erstellte im überprüften Zeitraum unter Berücksichtigung von Ergebnisüberträgen aus dem jeweiligen Vorjahr stets ausgeglichene Budgets. Im Jahr 2015 plante die Gemeinde Längenfeld, im ordentlichen Haushalt einen Vorjahresabgang von € 42.900 und in den beiden Folgejahren einen Vorjahresüberschuss von € 234.500 (2016) und € 186.500 (2017) zu übernehmen. Im außerordentlichen Haushalt war lediglich im Jahr 2017 ein Abgangsübertrag von € 420.000 budgetiert.

Der ordentliche Voranschlag hat sich im überprüften Zeitraum von 10,3 Mio. € um 17,7 % auf 12,1 Mio. € deutlich erhöht. Die budgetäre Steigerung im Jahr 2016 war insbesondere durch investive Maßnahmen, wie Hangsicherungen und Verlegung des Recyclinghofes sowie Terrassenzubau im Wohn- und Pflegeheim, beeinflusst. Diesbezüglich waren einnahmenseitig entsprechende Bedarfszuweisungen sowie Zuschüsse des Landes Tirol und des Gesundheits- und Sozialsprengels Längenfeld vorgesehen. Die geplanten höheren Ausgaben und Einnahmen im Jahr 2017 resultierten insbesondere aus der Übernahme des Wohn- und Pflegeheims St. Josef.

Außerordentlicher Haushalt	Die budgetierten Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt waren insbesondere vom Neubau des Einsatzzentrums geprägt. Die Gemeinde Längenfeld hat bereits im Jahr 2015 entsprechende Kosten für den Neubau des Feuerwehrhauses budgetiert. Der Baubeginn dieses letztlich erweiterten Projektes erfolgte allerdings erst Ende des Jahres 2016 (ausführlicher zu diesem Projekt siehe Teil 2).
Rechnungsabschluss	Die ausgewiesenen Überschüsse im ordentlichen Haushalt waren im überprüften Zeitraum letztlich höher als budgetiert. Der besonders hohe Überschuss im Jahr 2017 war - wie erwähnt - durch die Auflösung der stillen Beteiligung bei der QIG verursacht. Die diesbezüglichen Einnahmen iHv 1,9 Mio. € hatte die Gemeinde Längenfeld nicht budgetiert. Sie konnte sich jedoch durch diesen Einmaleffekt außerordentliche Einnahmen und einen Spielraum für zusätzliche Ausgaben verschaffen.
Gesamthaushalt	Die dargestellten Jahresergebnisse des Gesamthaushaltes beinhalten auch die aus dem Vorjahr übertragenen Ergebnisse. Dabei verbessern übertragene Überschüsse die Einnahmensituation im Folgejahr, während Abgänge aus Vorjahren im nachfolgenden Jahr abzudecken sind. Das Jahresergebnis 2017 war wesentlich von der kurz vor Jahresende erfolgten Zahlung für die Auslösung der stillen Beteiligung beeinflusst.

6.3. Mittelfristiger Finanzplan

Gesetzliche Verpflichtung	Gemäß § 88 Abs. 1 TGO hat der Gemeinderat als Bestandteil des jährlichen Voranschlages einen mittelfristigen Finanzplan in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplanes für den ordentlichen Haushalt und eines Investitionsplanes für die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre festzusetzen. Die Verpflichtung, weitreichende Planungen durch mittelfristige Finanzplanungen anzustellen, ist auch durch die jeweiligen Österreichischen Stabilitätspakte (z.B. Art. 15 ÖStP 2012) und EU-rechtliche Regelungen vorgegeben.
---------------------------	---

Unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung handelt es sich bei einem mittelfristigen Finanzplan um eine notwendige und sinnvolle Ergänzung zum Voranschlag. Er stellt eine wichtige Grundlage zur Erreichung nachhaltig geordneter Haushalte dar.

Die Gemeinde Längenfeld beschloss den mittelfristigen Finanzplan jährlich gemeinsam mit den Voranschlägen. Beispielsweise stellt sich der im Voranschlag 2018 enthaltene mittelfristige Finanzplan wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Mittelfristiger Finanzplan		Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ordentlicher Haushalt	Ausgaben	12.610	12.108	14.573	9.186	9.082	9.276	3.571
	Einnahmen	12.610	12.108	14.573	10.111	10.110	10.068	9.190
	Überschuss	0	0	0	925	1.028	792	5.619
Außerordent- licher Haushalt	Ausgaben	1.202	4.980	1.515	0	0	0	0
	Einnahmen	1.202	4.980	1.515	0	0	0	0
	Überschuss	0	0	0	0	0	0	0

Tab. 8: Mittelfristiger Finanzplan 2019 bis 2022 (Quelle: Gemeinde Längenfeld)

Kritik -
Mittelfristiger
Finanzplan
unvollständig

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Darstellung der geplanten mittelfristigen Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde Längenfeld unvollständig ist. Im mittelfristigen Finanzplan fehlt beispielsweise im Jahr 2022 der Großteil der Ausgaben im ordentlichen Haushalt. Außerdem hätte die Gemeinde Längenfeld ab dem Jahr 2019 keine über den außerordentlichen Haushalt abwickelnden Investitionen geplant.

Mit der Erstellung der mittelfristigen Finanzpläne erfüllte die Gemeinde Längenfeld zwar die gesetzliche Verpflichtung, die darin ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind jedoch unvollständig, inhaltlich nicht aussagekräftig und in der Praxis nicht verwendbar.

Empfehlung an
die Gemeinde
Längenfeld

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld, die mittelfristigen Finanzpläne vollständig und realistisch zu erstellen. Sie sollten auch die geplanten Investitionen und deren Finanzierung berücksichtigen.

Stellungnahme
der Gemeinde
Längenfeld

Die mittelfristigen Finanzpläne werden künftig verbessert.

6.4. Voranschlagsunwirksame Gebarung

Begriffs-
bestimmungen

Gemäß § 92 Abs. 2 TGO und § 2 Abs. 5 VRV 1997 sind in der voranschlagsunwirksamen (= durchlaufenden) Gebarung jene Einnahmen, die an Dritte weiterzuleiten sind (= Verwahrgelder) und jene Ausgaben, die für Rechnung eines Dritten getätigt werden (= Vorschüsse), aufzunehmen. Diese Verwahrgelder, wie Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Umsatzsteuer, und Vorschüsse, wie Vorsteuer, gehören nicht endgültig der Gemeinde. Diese Gebarung ist daher auch getrennt von der Haushaltsrechnung darzustellen.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen hat die Gemeinde Längenfeld ihrem Rechnungsabschluss einen Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebahrung angeschlossen. Nachfolgende Übersicht zeigt den Stand der Vorschüsse und Verwahrgelder am jeweiligen Jahresende (Beträge in €):

Voranschlagsunwirksame Gebahrung	2015	2016	2017
Vorschüsse	22.143	123.161	127.616
Verwahrgelder	132.080	249.942	281.988

Tab. 9: Voranschlagsunwirksame Gebahrung 2015 bis 2017
(Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Der LRH nahm Einsicht in einzelne Bestandskonten, um festzustellen, ob die ausgewiesenen Vorschüsse und Verwahrgelder zu Recht bestehen.

Vorschüsse Die Vorschüsse betrafen ausschließlich die noch nicht abgerechnete Vorsteuer. Nicht erfasst war hingegen der Vorschuss iHv € 103 für die Hauptkasse im Bürgerservice. Als Vorschüsse gelten auch die Sachverständigen- und Kommissionsgebühren, wofür die Gemeinde Längenfeld in Vorlage trat, sowie die an Bediensteten gewährten Bezugsvorschüsse. Diese Vorschüsse sind in der Buchhaltung fälschlicherweise als Verwahrgelder verbucht.

Verwahrgelder Die Verwahrgelder bezogen sich großteils auf Verrechnungskonten für noch nicht entrichteten Abgaben (z.B. Umsatzsteuer und lohnabhängige Abgaben). Außerdem waren im Nachweis - neben den erwähnten Vorschüssen - auch verschiedene Einnahmen ausgewiesen, die teilweise seit längerer Zeit unverändert und nach Ansicht des LRH zu Unrecht aufscheinen. Beispielsweise verwahrt die Gemeinde Längenfeld eingehobene Kriegsoffer- und Behindertenabgaben iHv € 159, obwohl der Tiroler Landtag diese Abgabe mit 1.1.2015 aufgehob²³. Ebenso weist die Gemeinde Längenfeld „provisorische Ausgaben Agrargemeinschaften bis zur Übernahme“ iHv € 1.000 nach, obwohl die Übernahme bereits am 1.7.2014 erfolgte.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld, die Vorschüsse vollständig zu erfassen, die Rechtmäßigkeit der ausgewiesenen Verwahrgelder zu klären und allenfalls zu Unrecht bestehende Verwahrgelder zu bereinigen oder auszubuchen.

Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld *Die Finanzverwaltung wird diesen Ablauf verbessern.*

²³ Gesetz vom 12. November 2014, mit dem das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 189/2014. Begründet wurde die Aufhebung der Kriegsoffer- und Behindertenabgabe mit dem vergleichsweise geringen Abgabenaufkommen und dem hohen Verwaltungsaufwand. Es sollte ein Beitrag zur Entlastung der Wirtschaftstreibenden und zur Deregulierung sein.

7. Haushalts- und Finanzanalyse

Gemäß § 17 Abs. 1 VRV 1997 ist den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden ein Rechnungsquerschnitt mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben voranzustellen. Auf Basis dieses Rechnungsquerschnittes entwickelte das KDZ Kennzahlen, welche der LRH in den nachfolgenden Analysen verwendet und in Bezug auf die Gemeinde Längenfeld interpretiert.

7.1. Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes und liefert wichtige Informationen zur Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde. Es können auch Entwicklungen über mehrere Jahre dargestellt und Vergleiche mit anderen Gemeinden getroffen werden.

Nachfolgende Übersicht enthält in komprimierter Form die Ergebnisse des Rechnungsquerschnittes der Gemeinde Längenfeld für die Jahre 2013 bis 2017 (Beträge in Tsd. €):

KZ	Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017
19	Einnahmen der laufenden Gebarung	9.383	9.492	9.683	10.149	11.340
29	Ausgaben der laufenden Gebarung	8.149	8.810	8.295	8.322	10.256
91	Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1)	1.234	682	1.388	1.827	1.084
39	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	927	900	864	1.549	4.163
49	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	4.642	2.553	1.092	3.086	6.131
92	Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2)	-3.715	-1.652	-229	-1.536	-1.968
59	Einnahmen aus Finanztransaktionen	2.756	1.307	25	648	3.223
69	Ausgaben aus Finanztransaktionen	436	925	721	1.352	834
93	Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3)	2.320	382	-696	-703	2.389
94	Jahresergebnis (Saldo 4)	-161	-588	463	-413	1.505

Tab. 10: Rechnungsquerschnitte 2013 bis 2017 (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Für eine sinnvolle Interpretation des Rechnungsquerschnittes sind die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung und die Finanztransaktionen in gegenseitiger Abhängigkeit zu betrachten.

Laufende
Gebarung
(Saldo 1)

Die Einnahmen der laufenden Gebarung waren insbesondere durch die Gemeindeabgaben und die Ertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gekennzeichnet. Der Anteil dieser zwei Einnahmequellen an den gesamten laufenden Einnahmen betrug rd. zwei Drittel.

Die Einnahmen durch Gemeindeabgaben erhöhten sich im überprüften Zeitraum von 3,0 Mio. € (2013) um 3,7 % auf 3,2 Mio. € (2017) und die Einnahmen durch Ertragsanteile von 3,8 Mio. € (2013) um 15,8 % auf 4,4 Mio. € (2017).

Die Ausgaben der laufenden Gebarung waren durch die Leistungen für Personal sowie die Verwaltungs- und Betriebsausgaben geprägt. Der Anteil dieser Ausgabenkategorien an den gesamten laufenden Ausgaben betrug 61,4 %.

Die Leistungen für Personal erhöhten sich in den Jahren 2013 bis 2017 von 2,3 Mio. € um 60,9 % auf 3,7 Mio. €. Grund für die starke Erhöhung war vor allem die Übernahme des Wohn- und Pflegeheims St. Josef inklusive des Personals ab 1.1.2017 durch die Gemeinde. Aus demselben Grund erhöhten sich im selben Zeitraum auch die Verwaltungs- und Betriebsausgaben, u.zw. von 2,3 Mio. € um 13,0 % auf 2,6 Mio. €.

Das Ergebnis der laufenden Gebarung war im überprüften Zeitraumes stets positiv und betrug im Durchschnitt 1,2 Mio. € pro Jahr.

Bewertung Ein durchschnittliches Ergebnis der laufenden Gebarung iHv 1,2 Mio. € ist positiv zu bewerten. Die dadurch erwirtschafteten Überschüsse dienten der Gemeinde Längenfeld zur Finanzierung von Investitionen und Tilgung von Schulden.

Vermögensgebarung (Saldo 2) Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2) zeigt das Investitionsverhalten der Gemeinde Längenfeld. Die diesbezüglichen Einnahmen bestanden im Wesentlichen aus Bedarfszuweisungen des Landes Tirol sowie aus der Veräußerung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen.

Die Einnahmen der Vermögensgebarung im Jahr 2017 waren im Vergleich zu den anderen Jahren hoch und betrugen 4,2 Mio. €. Dies war insbesondere auf die höheren Bedarfszuweisungen des Landes Tirol für den Neubau des Einsatzzentrums und auf die Auflösung der stillen Beteiligung bei der QIG zurückzuführen.

Die ausgabenseitige Vermögensgebarung beinhaltet hauptsächlich den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen. Die Gemeinde Längenfeld hatte vor allem in den Jahren 2016 und 2017 vermehrt investiert. Die hohen Investitionsausgaben waren vor allem durch den Neubau des Einsatzzentrums, den Terrassenausbau beim Wohn- und Pflegeheim St. Josef, die Erweiterung des Friedhofes, die Verbauung und die Verlegung des Recyclinghofes, die Instandhaltung der Gemeindestraßen sowie Grundstückskäufen verursacht.

Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen war im überprüften Zeitraum stets negativ und betrug im Durchschnitt -1,8 Mio. € pro Jahr.

Bewertung Die negativen Ergebnisse der Vermögensgebarung sind typisch für eine Gemeinde mit einer hohen Investitionstätigkeit. Die Gemeinde Längenfeld tätigte im überprüften Zeitraum hohe Investitionen in die Gemeindeinfrastruktur.

Finanztransaktionen (Saldo 3) Im Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3) spiegeln sich die Finanzschulden- und die Rücklagengebarung einer Gemeinde wider. Ein negativer Saldo 3 bedeutet eine Verringerung der Finanzschulden oder eine Erhöhung der Rücklagen und wird grundsätzlich positiv gesehen.

Die Einnahmen aus Finanztransaktionen der Gemeinde Längenfeld ergaben sich primär aus der Aufnahme von Darlehen. Die im Jahr 2017 vergleichsweise hohen Einnahmen iHv 3,2 Mio. € waren auf die Darlehensaufnahme für den Neubau des Einsatzzentrums zurückzuführen.

Die Ausgaben aus Finanztransaktionen setzten sich aus der Rückzahlung von Darlehen und der Leistung von Investitions- und Tilgungszuschüssen an die beteiligten Unternehmen zusammen.

Das Ergebnis der Finanztransaktionen war mit Ausnahme der Jahre 2015 und 2016 positiv und betrug durchschnittlich 0,7 Mio. € pro Jahr.

Bewertung Ein positives Ergebnis der Finanztransaktionen deutet auf eine Erhöhung der Verschuldung der Gemeinde Längenfeld hin. Es bezog sich vor allem auf die Darlehensaufnahme zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten.

Jahresergebnis Das Jahresergebnis ist die Summe der Ergebnisse der Salden 1 bis 3 und zeigt das, um die Abwicklungen aus den Vorjahren „bereinigte“, Gebarungsergebnis. Demnach erzielte die Gemeinde Längenfeld in den Jahren 2015 und 2017 ein positives Ergebnis, während die Ergebnisse der anderen Jahre negativ waren.

Das Jahresergebnis 2017 war insbesondere von den kurz vor Jahresende erzielten außerplanmäßigen Einnahmen aus der Auflösung der stillen Beteiligung iHv 1,9 Mio. € begünstigt. Andernfalls hätte die Gemeinde Längenfeld auch in diesem Jahr ein negatives Ergebnis ausweisen müssen.

7.2. Maastricht-Ergebnis

Auf der Grundlage des Rechnungsquerschnittes kann das Maastricht-Ergebnis ermittelt werden, das sich aus den Ergebnissen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) ergibt. Keine Berücksichtigung finden die Einnahmen und Ausgaben der marktbestimmten Betriebe.

Die Gemeinde Längenfeld wies in den letzten fünf Jahren folgende Maastricht-Ergebnisse auf (Beträge in Tsd. €):

Ableitung des Finanzierungssaldos	2013	2014	2015	2016	2017
Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen (Saldo 1 und 2)	-713	-534	535	306	-1.402
Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	-270	303	0	0	0
Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“)	-983	-231	535	306	-1.402

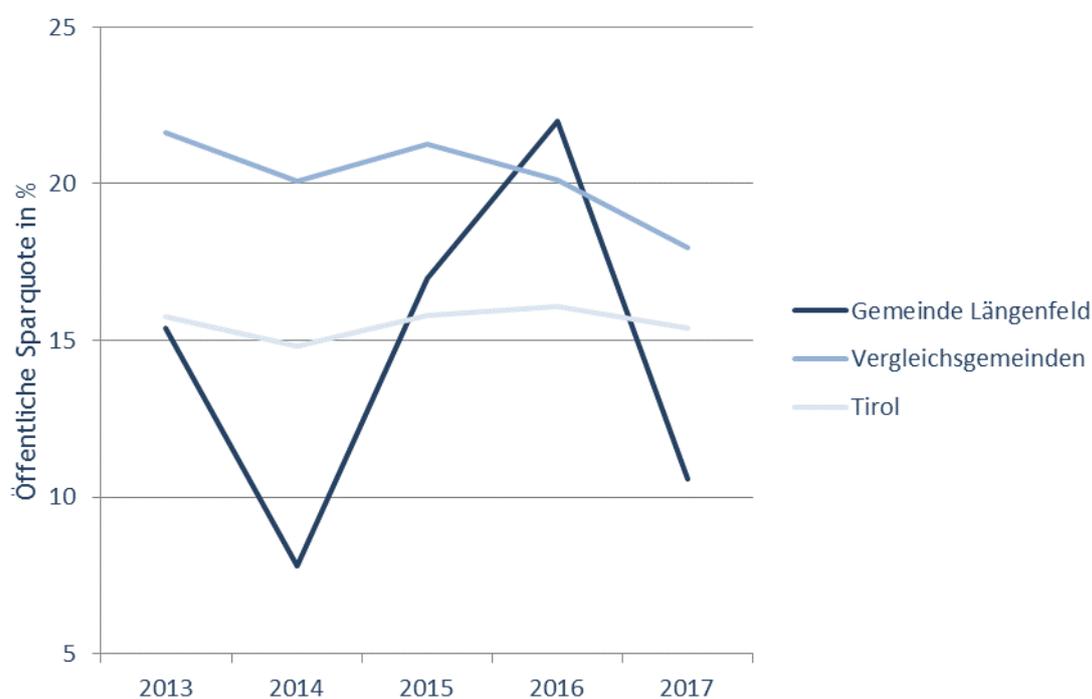
Tab. 11: Maastricht-Ergebnis 2013 bis 2017 (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Bewertung Der ÖStP 2012 sieht vor, dass die Gemeinden ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis zu erzielen haben. Die Gemeinde Längenfeld schloss allerdings die Jahre 2013, 2014 und 2017 mit einem negativen Maastricht-Ergebnis ab.

Das im Jahr 2017 im Vergleich zu den anderen Jahren hohe negative Maastricht-Ergebnis iHv -1,4 Mio. € war vor allem auf den Neubau des Einsatzzentrums, deren Kosten die Gemeinde Längenfeld u.a. mit einem Darlehen iHv 3,1 Mio. € finanzierte, zurückzuführen. Gemäß Maastricht-Systematik führen diese Darlehenseinnahmen zu keiner Verbesserung des Finanzierungssaldos.

7.3. Ertragskraft

Öffentliche Sparquote Das Verhältnis „Ergebnis der laufenden Gebarung“ (KZ 91) zu den „Ausgaben der laufenden Gebarung“ (KZ 29 - KZ 28) wird als Öffentliche Sparquote bezeichnet. Sie entwickelte sich für die Gemeinde Längenfeld in den Jahren 2013 bis 2017 im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



Diagr. 3: Öffentliche Sparquote 2013 bis 2017 (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Entwicklung Die öffentliche Sparquote der Gemeinde Längenfeld war im überprüften Zeitraum der Jahre 2013 bis 2017 uneinheitlich. Die geringen Werte im Jahr 2014 und 2017 waren vor allem durch höhere Leistungen für Personal sowie höhere Verwaltungs- und Betriebsausgaben begründet. Der hohe Wert im Jahr 2016 war u.a. auf Veräußerungen und sonstige einmalige Einnahmen zurückzuführen.

Gemeindevergleich Mit einer durchschnittlichen öffentlichen Sparquote iHv 14,6 % lag die Gemeinde Längenfeld im überprüften Zeitraum unter dem Durchschnittswert der Vergleichsgemeinden (20,2 %) und aller Tiroler Gemeinden (15,6 %).

7.4. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Freie Finanzspitze Die Kennzahl „Freie Finanzspitze“ (auch „Freie Manövriermasse“ genannt) errechnet sich aus der Differenz des Ergebnisses der laufenden Gebarung (Saldo 1) und der laufenden Tilgungsverpflichtungen (KZ 64 + KZ 65). Diese Kennzahl zeigt, wie hoch der finanzielle Spielraum für neue Projekte und Investitionen unter Berücksichtigung der bestehenden laufenden Tilgungsverpflichtungen ist.

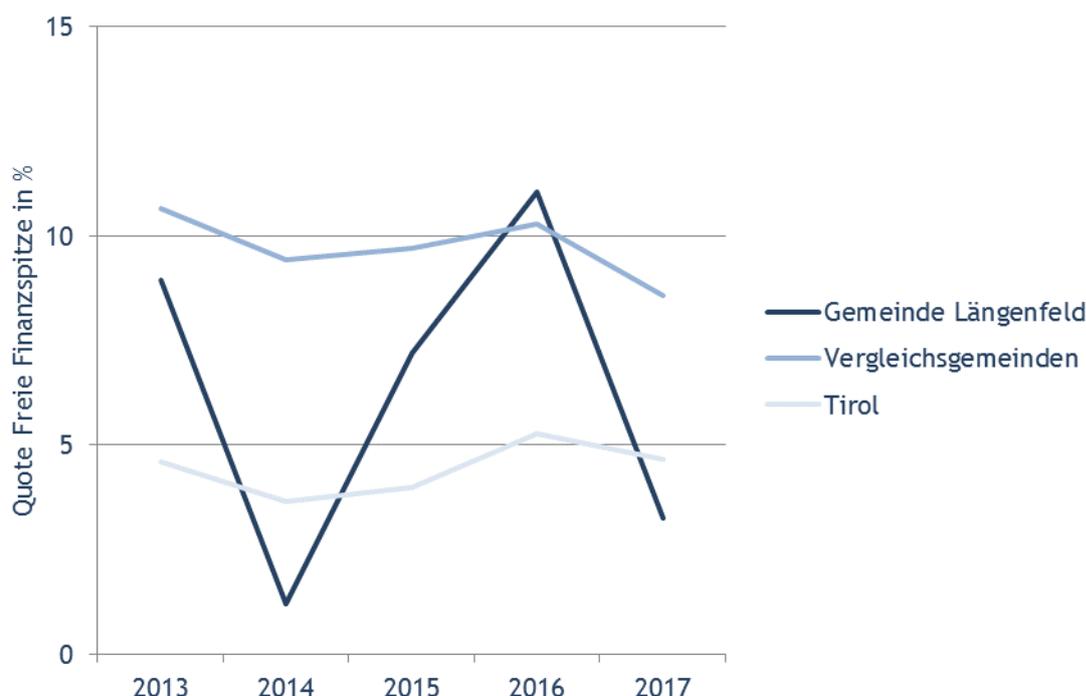
Für die Gemeinde Längenfeld stellt sich die Freie Finanzspitze in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Freie Finanzspitze	2013	2014	2015	2016	2017
	827	114	689	1.120	369

Tab. 12: Freie Finanzspitze 2013 bis 2017
(Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Die Freie Finanzspitze betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich 0,6 Mio. €. Der geringe Wert im Jahr 2014 war vor allem auf den geringen Saldo 1 sowie die in diesem Jahr hohen Verwaltungs- und Betriebsausgaben zurückzuführen.

Quote Freie Finanzspitze Die Quote Freie Finanzspitze drückt sich in der Relation Freie Finanzspitze zu den laufenden Einnahmen (KZ 19 - KZ 17) aus. Diese Kennzahl entwickelte sich in der Gemeinde Längenfeld in den Jahren 2013 bis 2017 im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



Diagr. 4: Quote Freie Finanzspitze 2013 bis 2017 (Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Wie bei der Öffentlichen Sparquote sind die geringen Werte im Jahr 2014 und 2017 primär durch höhere Leistungen für Personal und höhere Verwaltungs- und Betriebsausgaben verursacht. Der hohe Wert im Jahr 2016 beruht auf Veräußerungen und sonstigen einmaligen Einnahmen.

Gemeinde-
vergleich

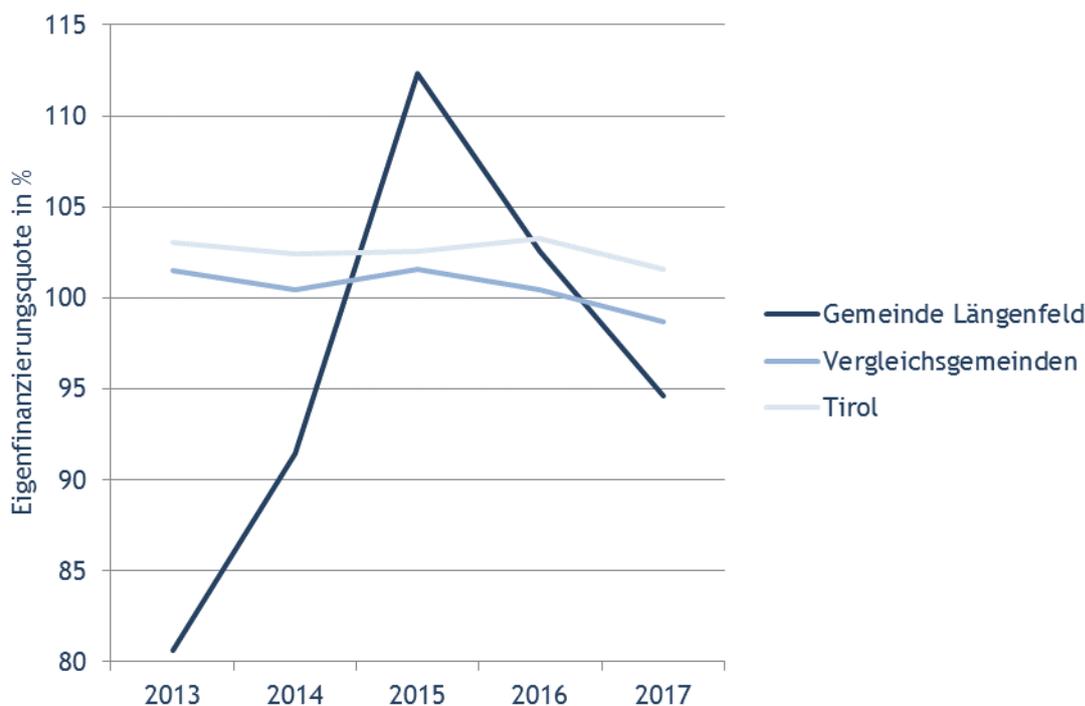
Die durchschnittliche Quote Freie Finanzspitze betrug für die Gemeinde Längenfeld im überprüften Zeitraum 6,3 %. Damit lag sie unterhalb jener der Vergleichsgemeinden (9,7 %) aber oberhalb jener aller Tiroler Gemeinden (4,4 %).

7.5. Eigenfinanzierungskraft

Eigen-
finanzierungs-
quote

Die Kennzahl „Eigenfinanzierungsquote“ ergibt sich aus der Relation der Einnahmen zu den Ausgaben - jeweils bezogen auf die laufende Gebarung und die Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) - und zeigt das Potenzial einer Gemeinde zur Durchführung von Finanztransaktionen. Werte über 100 sind ein Indiz für eine Reduktion der Schulden und/oder den Aufbau von Rücklagen. Darunterliegende Werte zeigen an, dass zur Finanzierung der Ausgaben eine Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig ist.

Die Eigenfinanzierungsquote entwickelte sich in der Gemeinde Längenfeld im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



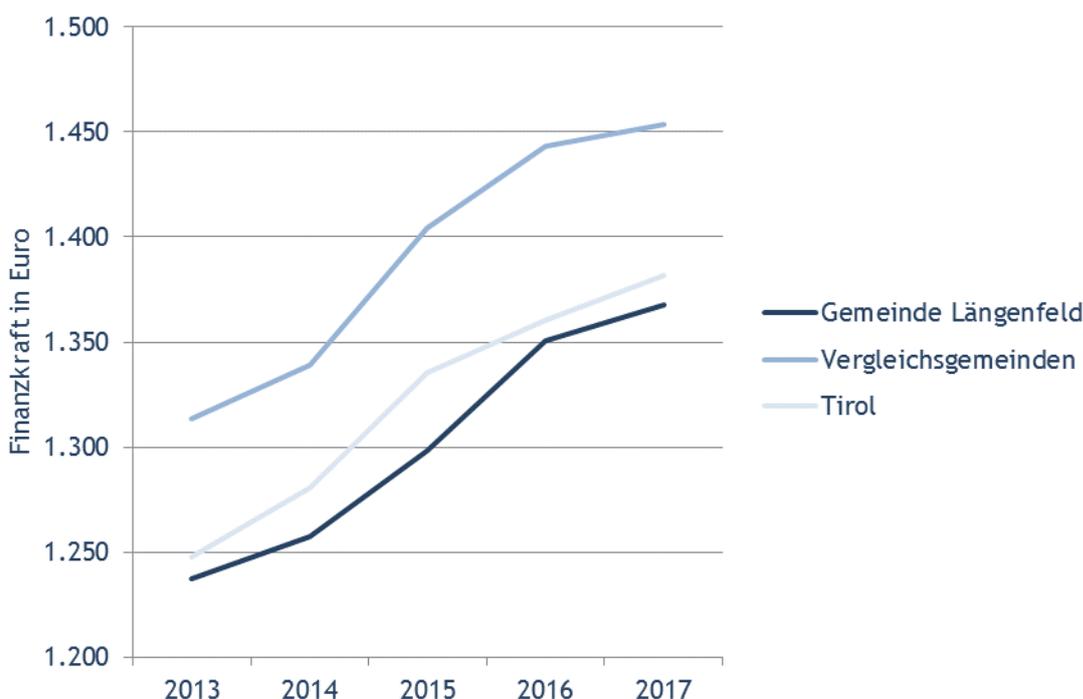
Diagr. 5: Eigenfinanzierungsquote 2013 bis 2017 (Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Die im Vergleich zu den anderen Jahren hohe Eigenfinanzierungsquote im Jahr 2015 iHv 112,4 % resultierte aus den geringen Ausgaben der Vermögensgebarung in diesem Jahr. Die Gemeinde Längenfeld tätigte in diesem Jahr im Vergleich zu den anderen Jahren weniger Investitionen.

Bewertung	Die Gemeinde Längenfeld erzielte nur in den Jahren 2015 und 2016 eine Eigenfinanzierungsquote über 100 %. In den anderen drei Jahren konnte sie die Ausgaben für den laufenden Betrieb und den Vermögensaufbau nicht mit Eigenmitteln im weiteren Sinn finanzieren.
Gemeindevergleich	Die durchschnittliche Eigenfinanzierungsquote betrug für die Gemeinde Längenfeld im überprüften Zeitraum 96,3 %. Damit lag sie unterhalb jener der Vergleichsgemeinden (100,5 %) und jener aller Tiroler Gemeinden (102,6 %).
Finanzkraft	Die Eigenfinanzierungsquote hängt wesentlich von der Finanzkraft - die sich aus den ausschließlichen Gemeindeabgaben und den Ertragsanteilen an den gemeinschaftliche Bundesabgaben zusammensetzt - einer Gemeinde ab. Die Finanzkraft der Gemeinde Längenfeld erhöhte sich im überprüften Zeitraum von 5,3 Mio. € (2013) um 15,1 % auf 6,1 Mio. € (2017).
Ausschließliche Gemeindeabgaben	Die ausschließlichen Gemeindeabgaben der Gemeinde Längenfeld (z.B. 2017: 1,7 Mio. €) sind wesentlich von den Kommunalsteuern, deren Ausmaß von mehreren Einflussfaktoren wie wirtschaftliche Entwicklungen der Unternehmen abhängt, geprägt.

Gemeinschaftliche Bundesabgaben Bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. 2017: 4,4 Mio. €) erhält die Gemeinde Längenfeld neben den Ertragsanteilen nach der abgestuften Bevölkerungszahl auch Anteile aus der Getränkesteuerersatzregelung.

Finanzkraft pro Einwohner Setzt man die Finanzkraft in Relation zur Bevölkerungszahl, so zeigt sich für die Gemeinde Längenfeld im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt in den Jahren 2013 bis 2017 folgende Entwicklung:



Diagr. 6: Finanzkraft pro Einwohner 2013 bis 2017 (Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Die Finanzkraft pro Einwohner erhöhte sich in der Gemeinde Längenfeld von € 1.237 im Jahr 2013 auf € 1.368 im Jahr 2017. Diese Entwicklung war auch bei den Vergleichsgemeinden und allen Tiroler Gemeinden festzustellen.

Gemeindevergleich Die durchschnittliche Finanzkraft pro Einwohner betrug für die Gemeinde Längenfeld im überprüften Zeitraum € 1.302. Damit lag sie unterhalb jener der Vergleichsgemeinden (€ 1.391) und jener aller Tiroler Gemeinden (€ 1.321).

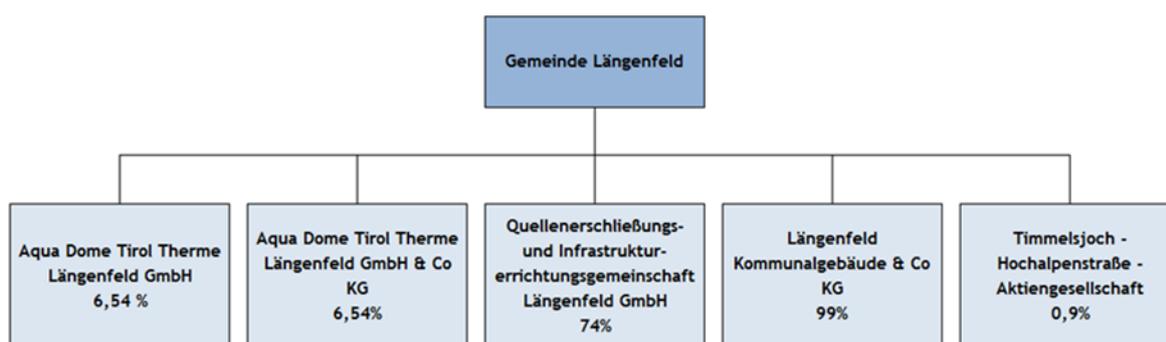
Bewertung Die steigende Finanzkraft pro Einwohner ist positiv zu bewerten und ermöglicht der Gemeinde Längenfeld einen größeren finanziellen Spielraum. Im Vergleich zu den Referenzgemeinden hinkt die Gemeinde Längenfeld allerdings hinterher, was insbesondere auf die etwas niedrigeren Kommunalsteuern zurückzuführen ist.

8. Nachweise im Rechnungsabschluss

8.1. Beteiligungen

Die Gemeinde Längenfeld ist an mehreren Gesellschaften beteiligt. Als Beteiligungen zählen grundsätzlich alle kapitalmäßig begründeten Rechte an Kapital- und Personengesellschaften.

Nachfolgendes Diagramm zeigt die Gesellschaften, an denen die Gemeinde Längenfeld direkt beteiligt ist:



Diagr. 7: Beteiligungen (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Nachweis im Rechnungsabschluss

Gemäß § 17 Abs. 2 VRV 1997 hat jede Gemeinde - unabhängig von den Nachweisen in der Vermögens- und Schuldenrechnung - einen Nachweis über den Stand an Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres zu führen.

Die Gemeinde Längenfeld bildete in ihrem Nachweis vier Beteiligungen und eine Mitgliedschaft am Gemeindeverband „Abfallbeseitigungsverband Westtirol“ mit folgenden seit mehreren Jahren unveränderten Bezeichnungen und Werten ab (Beträge in €):

Bezeichnung	Beteiligung
Therme Längenfeld	1.678.806,00
Quellenerschließungs- und Infrastrukturerrichtungsgemeinschaft Längenfeld GmbH (QIG)	25.900,00
Längenfeld Kommunalgebäude & Co KG	791.000,00
Timmelsjoch Hochalpenstraße Sölden	22.891,94
Mullverband Roppen (Mitgliedschaft)	0,07
Summe	2.518.598,01

Tab. 13: Beteiligungen lt. Nachweis im Rechnungsabschluss (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Der LRH stellt fest, dass dieser Nachweis nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Abgesehen von den teilweise falschen Bezeichnungen sind auch die Beteiligungswerte größtenteils falsch. Zu den einzelnen Positionen hält der LRH Folgendes fest.



Bild 4: Aqua Dome Tirol Therme Längenfeld (Quelle: Gemeinde Längenfeld)

Therme
Längenfeld

Die betragsmäßig größte Beteiligung ist mit „Therme Längenfeld“ bezeichnet und mit € 1.678.806 dargestellt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen (Beträge in €):

• Stammeinlage	2.973
• Kommanditkapital	95.120
• Gesellschafterdarlehen	1.554.813
• Stammeinlage QIG	25.900
	<hr/>
	1.678.806

Stammeinlage

Die „Stammeinlage“ iHv € 2.973 - das entspricht 6,54 % des Stammkapitals - bezieht sich auf die Aqua Dome Tirol Therme Längenfeld GmbH (kurz: Aqua Dome GmbH). Die Gemeinde Längenfeld ist Gründungsgesellschafterin und seit dem Jahr 2006 unverändert mit diesem Betrag an der Gesellschaft beteiligt.

Kommandit-
kapital

Die Errichtung und der Betrieb der Therme Längenfeld obliegt der Aqua Dome Tirol Therme Längenfeld GmbH & Co KG (kurz: Aqua Dome KG). An dieser Gesellschaft sind die vorhin erwähnte GmbH unbeschränkt haftende Gesellschafterin und deren Gesellschafter im Ausmaß ihrer GmbH-Beteiligung Kommanditisten. Dementsprechend beträgt die Haftsumme der Gemeinde Längenfeld € 176.870.

Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2011 alle Kommanditisten die Haftsumme erhöhten, so dass der Anteil der Gemeinde Längenfeld von ursprünglich € 95.120 auf das genannte Ausmaß anstieg. Diese Änderung fand im Nachweis zum Rechnungsabschluss jedoch keine Berücksichtigung.

Gesellschafterdarlehen Das Gesellschafterdarlehen ist keine Beteiligung. Die Gemeinde Längenfeld hat - wie alle Gesellschafter - der Aqua Dome KG mehrere Gesellschafterdarlehen gewährt. Diese sind im Nachweis über gegebene Darlehen zu erfassen (siehe Pkt. 6.2.).

Stammeinlage QIG Die „Stammeinlage QIG“ entspricht dem 74 %igen Anteil der Gemeinde Längenfeld an der QIG. Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Längenfeld ihre Beteiligung an der QIG seit dem Jahr 2016 ein zweites Mal im Beteiligungsnachweis darstellt. Der Wert der Beteiligung „Therme Längenfeld“ wurde jedoch nicht geändert.

Der LRH stellt weiters fest, dass die Gemeinde Längenfeld an der betreffenden Gesellschaft bis zum Jahresende 2017 auch mit einer stillen Gesellschaftereinlage iHv € 1.889.494 beteiligt war. Diese Einlage war im Nachweis über die Beteiligungen jedoch nicht erfasst. Die Gemeinde Längenfeld erhielt die stille Gesellschaftereinlage am 29.12.2017 zur Gänze zurück und löste somit die stille Beteiligung auf.

Längenfeld Kommunalgebäude & CO KG Die Gemeinde Längenfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.3.2012 die Längenfeld Kommunalgebäude & Co KG errichtet. Komplementärin und somit unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Gemeinde Längenfeld mit einer Einlage von € 9.900. Das Komplementärkapital betrug lt. Bilanz zum 31.12.2017 € 2.463.217.

Der im Rechnungsabschluss dargestellte Beteiligungswert iHv € 791.000 stimmt weder mit der vereinbarten Einlage noch mit dem Komplementärkapital überein. Er bezieht sich auf den im Jahr 2012 geleisteten Investitionszuschuss der Gemeinde Längenfeld, während die weiteren Zuschüsse in den Jahren 2013 und 2014 ebenso wie die Sacheinlage nicht berücksichtigt wurden.

Timmelsjoch - Hochalpenstraße - Aktiengesellschaft Die Gemeinde Längenfeld ist außerdem mit 315 Stückaktien an der Timmelsjoch - Hochalpenstraße - Aktiengesellschaft beteiligt. Bei insgesamt 35.000 Stückaktien entspricht dies einem Anteil von 0,9 % oder - bezogen auf das Grundkapital von € 2.555.000 - € 22.995.

Der im Rechnungsabschluss mit € 22.892 dargestellte Beteiligungswert resultiert aus der Währungsänderung (Umrechnung von Schilling in Euro). Seither gab es am Beteiligungsausmaß keine Änderungen.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld, ihre Beteiligungen im diesbezüglichen Nachweis richtig und vollständig darzustellen. Dazu gehört auch die richtige Firmenbezeichnung der Gesellschaften.

Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld *Die Finanzverwaltung wird diesen Ablauf ebenfalls verbessern.*

Hinweis Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden aufgrund der geänderten VRV 2015 die Finanzlage ihrer Beteiligungen ausführlicher darzustellen haben. Ab diesem Zeitpunkt sind den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden auch Nachweise über die direkte und - im Falle einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % - auch indirekte Beteiligungen beizufügen. Diese Nachweise enthalten auch bestimmte Unternehmensdaten (z.B. Jahresergebnis, Finanzverbindlichkeiten).

8.2. Gegebene Darlehen

Wassergenossenschaft Winnebach Im Nachweis über gegebene Darlehen scheint ein Darlehen auf, das die Gemeinde Längenfeld der Wassergenossenschaft Winnebach gewährte. Dabei handelt es sich um ein Darlehen, das die Gemeinde Längenfeld mit Beschluss des Gemeinderates vom 5.2.2014 beim Wasserleitungsfonds des Landes Tirol aufnahm und dieses der Genossenschaft in selber Höhe „weiterleitete“. Das Darlehen betrug ursprünglich € 26.414 und hatte zum Jahresende 2017 einen Buchwert von € 18.742. Die Laufzeit des Darlehens begann am 1.1.2015 und endet am 31.12.2024.

Aqua Dome KG Im entsprechenden Nachweis sind jene Gesellschafterdarlehen, welche die Gemeinde Längenfeld der Aqua Dome KG in zwei Tranchen gewährte, nicht erfasst. Diese Darlehen wiesen zum Jahresende 2017 folgende Stände auf (Beträge in €):

Bezeichnung	Stand 31.12.2017
Darlehen 1 (34140)	24.700
Darlehen 2 (34150)	1.545.661
Darlehen 3 (34440)	1.238.711
Summe	2.809.073

Tab. 14: Gegebene Darlehen an Aqua Dome KG
(Quelle: Gemeinde Längenfeld)

Die Darlehen 1 und 2 beziehen sich auf die Errichtung der Therme Längenfeld und wurden im Jahr 2002 ausbezahlt. Nachdem der damalige Tourismusverband Längenfeld im Jahr 2005 als stiller Gesellschafter aus der Aqua Dome KG ausschied, übernahm die Gemeinde Längenfeld auch das Darlehen 1 von diesem Verband. Das Darlehen 3 gewährte die Gemeinde Längenfeld der Gesellschaft im Jahr 2011 im Zuge der Hotelerweiterung.

Den Darlehensgewährungen liegen entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse und die erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Bezirkshauptmannschaft Imst zugrunde.

Laufzeit	Die Darlehensverträge haben eine Laufzeit bis 31.12.2100, wobei die Darlehensnehmerin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt ist. Außerdem ist vereinbart, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus diesen Darlehen nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten mit Ausnahme der stillen Beteiligungen sind.
Verzinsung der Darlehen	Die Kreditverträge sehen eine variable und vom Jahreserfolg der Aqua Dome KG abhängige Verzinsung der Darlehen vor. Dementsprechend legten deren Gesellschafter beispielsweise für die Jahre 2016 und 2017 eine Verzinsung von 1,0 % des Nominalwertes fest. Die Auszahlungen erfolgten im jeweils darauffolgenden Jahr, sodass die Gemeinde Längenfeld Zinserlöse iHv € 34.766 (2015), € 62.578 (2016) und € 27.813 (2017) erhielt.
Hinweis	<p>Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Aqua Dome KG die Neustrukturierung der Gesellschafterdarlehen beabsichtigte und diesbezüglich der Gemeinderat am 17.7.2018 einen entsprechenden Beschluss fasste. Demnach sollten ein Teil der Darlehensforderungen - zwecks Abdeckung negativer Kapitalkonten - in Kommanditkapital eingelegt und ein weiterer Teil den Gesellschaftern - verteilt auf die Jahre 2018 bis 2020 - zurückbezahlt werden. Die verbleibenden Gesellschafterdarlehen sollten mit 1,5 % im Jahr 2018, 2,0 % im Jahr 2019 und mit 2,5 % ab dem Jahr 2020 verzinst sowie bis 31.12.2028 tilgungsfrei gestellt werden. Danach sollten diese Darlehen in acht Kapitalraten bis zum 31.12.2036 zur Gänze zurückgezahlt werden.</p> <p>Für die Gemeinde Längenfeld bedeutet dies, dass sich ihr anteiliges Kommanditkapital um € 1.046.568 erhöht und sie in den Jahren 2018 bis 2020 insgesamt € 943.276 zurückerhält. Das verbleibende (anteilige) Gesellschafterdarlehen beträgt somit € 819.229, ehe dieses ab dem Jahr 2029 ebenfalls zurückgezahlt werden sollte.</p>
Bewertung	Diese Neustrukturierung der Gesellschafterdarlehen hat zur Folge, dass die Gesellschaft durch die Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital „gewinnausschüttungsfähig“ wird und die Gesellschafter entsprechende Gewinne zur Abdeckung der Steuerbelastung entnehmen können. Außerdem wird die Höhe der aushaftenden Gesellschafterdarlehen durch die vorzeitige Tilgung substantiell verringert und hinsichtlich der verbleibenden Gesellschafterdarlehen eine einheitliche Vereinbarung über Laufzeit, Tilgung und Verzinsung getroffen.
Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld	Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld, die der Aqua Dome KG gewährten und ab dem Jahr 2018 verbleibenden Gesellschafterdarlehen im diesbezüglichen Nachweis richtig und vollständig darzustellen.
Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld	<i>Die Finanzverwaltung wird diesen Ablauf verbessern.</i>

9. Gemeindeabgaben

Begriff	Der Begriff „Abgaben“ ist ein finanzwissenschaftlicher Oberbegriff für Steuern (allgemeine Abgaben), Gebühren (spezielle Abgaben) und Beiträge. Der wesentliche Unterschied der verschiedenen Abgabentypen zeigt sich insbesondere in der Verwendung der Geldleistungen.
Bedeutung für die Gemeinde Längenfeld	Das Verhältnis der Gemeindeabgaben (ausschließliche Gemeindeabgaben und Benützungsgebühren) zu den ordentlichen Einnahmen lag im Jahr 2017 bei 22,5 %. Das Abgabenaufkommen stellt somit einen wichtigen Teil der Einnahmengerbung der Gemeinde Längenfeld dar und zeigt deren Bedeutung für den Gemeindehaushalt.
Wasser-versorgung	Eine Besonderheit der Gemeinde Längenfeld stellt die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser dar. Die Gemeinde betreibt nur im Gemeindegebiet Brugger-Sänter eine Gemeindewasserversorgungsanlage und erhebt entsprechende Gebühren. Die Wasserversorgung im restlichen Gemeindegebiet erfolgt durch eigenständig organisierte Wassergenossenschaften.

9.1. Rechtliche Grundlagen

Abgabehoheit	Die Abgabehoheit ist den Gemeinden durch Art. 116 Abs. 2 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleistet und ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung sowie mit spezieller Ermächtigung des Bundes- und des Landesgesetzgebers, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung aususchreiben.
--------------	---

Die Abgaben der Gemeinde Längenfeld entsprechen durchwegs jenen in anderen Gemeinden. Auf die Ausschreibung von Gebrauchsabgaben sowie Ausgleichsabgaben für Stellplätze und Spielplätze verzichtet die Gemeinden Längenfeld ebenso wie ab 1.1.2018 auf die Ausschreibung von Vergnügungssteuern. Diese Abgaben können Gemeinden fakultativ einheben.

Verordnungen

Die Ausschreibung von Abgaben erfolgt meist auf Grundlage von Verordnungen. Nachfolgende Darstellung zeigt die in der Gemeinde Längenfeld zum Zeitpunkt der Überprüfung geltenden Verordnungen mit den Beschlussdaten des Gemeinderates:

Verordnungen	Beschlussdatum
Erschließungsbeitrag	08.11.2016
Wassergebühren (Brugger-Sänter)	13.11.2002
Kanalgebühren	08.11.2016
Abfallgebühren	14.09.2010
Friedhofsgebühren	01.07.2014

Tab. 15: Abgabenverordnungen (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Bewertung Der LRH stellt fest, dass die Verordnungen für die dargestellten Abgaben vollständig und aktuell sind sowie den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Waldumlage und Hundesteuer Neben den erwähnten Abgaben erhob die Gemeinde Längenfeld auch eine Waldumlage und eine Hundesteuer. Für beide Abgabenarten lag allerdings keine rechtliche Grundlage in Form einer Abgabenverordnung vor.

Auf Anregung des LRH erließ der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld im Sinne der Rechtssicherheit in seiner Sitzung vom 30.10.2018 Verordnungen für die Waldumlage und die Hundesteuer.

Abgabeanpassungen

In der Gemeinde Längenfeld erfolgten allfällige Abgabeanpassungen zwar durch Beschluss des Gemeinderates, aber ohne konkrete Änderungen der diesbezüglichen Verordnungen. Diese Vorgangsweise beruht auf der verbreiteten Rechtsauffassung, dass der Beschluss des Gemeinderates über die Gebührensatzsetzung Verordnungscharakter hat.

Die Gemeinde Längenfeld kann sich dabei einer Musterverordnung²⁴ bedienen, die seit dem Jahr 2016 die Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung den Gemeinden zur Verfügung stellt. Die entsprechend angepasste Verordnung kann der Gemeinderat beschließen und anschließend gem. § 60 TGO kundmachen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gebührensätze für die GemeindebürgerInnen nachvollziehbar geändert werden und bei entsprechender Kundmachung auch verbindlich in Geltung stehen.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit der Gemeinde Längenfeld, Abgabeanpassungen künftig im Verordnungsweg zu beschließen.

Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld *Wurde bereits 2018 erledigt.*

²⁴ Siehe Merkblatt der Gemeinden Tirols, November 2016, Seite 4ff.

Kundmachungen

Abgabenverordnungen sind gem. § 60 Abs. 1 TGO unverzüglich durch öffentlichen Anschlag kundzumachen und im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht bereitzuhalten.

Die Gemeinde Längenfeld hielt die gesetzlichen Bestimmungen ein. Sie veröffentlichte auf ihrer Internetseite auch eine Übersicht über die einzelnen Abgaben, nicht jedoch den vollständigen Verordnungstext.

Anregung Wenn einer Kundmachung auf der gemeindeeigenen Internetseite auch keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt, regt der LRH dennoch im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung an, die einzelnen Abgabenverordnungen auf der Internetseite vollständig und aktuell zu veröffentlichen.

9.2. Festsetzung

Die gesetzlichen Grundlagen bieten den Gemeinden die Möglichkeit, in einem gewissen Rahmen die Höhe der von ihnen eingehobenen Abgaben autonom festzusetzen und somit die Einnahmensituation zu verändern.

Die von der Gemeinde Längenfeld für das Jahr 2018 festgesetzten Steuern, Beiträge und Gebühren stellten sich wie folgt dar:

Abgaben	Höhe	Bemessungsgrundlage
Grundsteuer A / B	500 %	Grundsteuermessbetrag
Kommunalsteuer	3 %	Lohnsumme
Hundesteuer	€ 45 - € 75	je Hund
Erschließungsbeitragssatz	€ 5,04	je m ² Bauplatz u. je m ³ Baumasse
Waldumlage	€ 6.581,27	Vorschreibungsbetrag 2018
Wassergebühren	Anschlussgebühr € 622,80; € 1,04 laufende Gebühr € 0,80	Grundgebühr; m ³ Raum m ³ Wasserverbrauch
Kanalgebühren	Anschlussgebühr € 1.500,30; € 3,01 laufende Gebühr € 2,22	Grundgebühr; m ³ Raum m ³ Wasserverbrauch
Abfallgebühren	Grundgebühr/weitere Gebühr	diverse Verrechnungssätze/ Gewicht
Friedhofsgebühren	diverse Gebühren	je Leistung

Tab. 16: Steuern, Beiträge und Gebühren für das Jahr 2018 (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Kommunalsteuer Die Kommunalsteuer ist eine Abgabe auf Arbeitslöhne und beträgt bundeseinheitlich 3 %. Wie bei vielen anderen Gemeinden ist sie auch in der Gemeinde Längenfeld die aufkommensstärkste Abgabe. Ihr Aufkommen betrug im Jahr 2017 rd. ein Drittel aller Gemeindeabgaben. Grund hierfür ist vor allem der Aqua Dome, der mit etwa 220 Arbeitsplätzen ein wichtiger Arbeitgeber in der Region ist.

Erschließungsbeitrag Die Gemeinde Längenfeld erhebt zur Deckung der Gemeindestraßenbaulast beim Neubau oder der Änderung eines Gebäudes einen Erschließungsbeitrag. Dieser Beitrag berechnet sich als Produkt der Bemessungsgrundlage (Fläche des Bauplatzes und Baumasse) und des vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzenden Erschließungsbeitragsatzes. Der Gemeinderat setzte mit Verordnung vom 8.11.2016 den Erschließungsbeitrag auf € 5,04 fest.

Wasser- und Kanalgebühren Für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage Brugger-Sänter und der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Längenfeld eine einmalige Anschlussgebühr und eine laufende Gebühr. Die Anschlussgebühr besteht aus einer fixen Grundgebühr und einer Gebühr abhängig vom Ausmaß des umbauten Raums. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem durch Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch.

Vergleich mit den Nachbargemeinden Die Höhe der laufenden Wasser- und Kanalgebühren der Gemeinde Längenfeld entspricht mit € 0,80/m³ bzw. € 2,22/m³ in etwa den Gebühren der anderen Öztaler Gemeinden. Im Jahr 2018 betragen die durchschnittlichen laufenden Wasser- und Kanalgebühren der vier anderen Öztaler Gemeinden € 0,93/m³ bzw. € 2,19/m³.

Gebührenkalkulation

Äquivalenzprinzip Bei Gebührenhaushalten gilt grundsätzlich das Äquivalenzprinzip, wonach die auf Grund einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation festzusetzenden Gebühren die Ausgaben für die jeweilige Aufgabenerfüllung jedenfalls abdecken sollen. Außerdem stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage der Verwendung von allfälligen Gebührenüberschüssen. Dabei ist ein Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum von mindestens zehn Jahren heranzuziehen.

Die Festsetzung der Gebühren ist bis zum doppelten Jahreserfordernis möglich, wenn die über eine einfache Kostendeckung hinausgehenden Mittel ausschließlich für Ausgaben, die im inneren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen, verwendet werden. Dieser innere Zusammenhang ist u.a. bei Folgekosten aus der Anlagenerrichtung, Verfolgung von Lenkungszielen (z.B. ökologischer Art) oder der Bildung von zweckgebundenen Rücklagen gegeben. Bei Verletzung dieser Rahmenbedingungen nehmen Kostenüberdeckungen den Charakter einer Steuer ohne Rechtsgrundlage an.

Gebührenkalkulation Voraussetzung für die Einhaltung des Äquivalenzprinzips ist eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine darauf aufbauende Gebührenkalkulation.

Gebührenerhöhung Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Gemeinde Längenfeld die Wassergebühren zuletzt für das Jahr 2003 und die Kanalgebühren zuletzt für das Jahr 2011 anhub. Die Erhöhung erfolgte nicht aufgrund einer Gebührenkalkulation. Dadurch kann eine Bewertung, ob die Gebührenhöhe dem Äquivalenzprinzip entspricht, nicht vorgenommen werden.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld, die Festsetzung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips durchzuführen. Diese Kalkulation sollte die heranzuziehenden Kosten nachvollziehbar berücksichtigen.

Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld *Kalkulationen wurden im Herbst 2018 durchgeführt (z.B. Abwasser u. Müll). Ebenso wurden Kalkulationen bei vorhergehenden Gebührenanpassung vorgenommen.*

9.3. Vorschreibung

Erledigung Die häufigste Erledigungsform im Abgabebereich ist der Bescheid. Mit Erlassung eines rechtswirksamen Bescheides entstehen bestimmte Rechtswirkungen, wie die Zahlungspflicht oder das Recht auf Rechtsmittel (z.B. Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht). Bei den Selbstberechnungsabgaben (z.B. Kommunalsteuer) handelt es sich um eine Abgabefestsetzung durch Abgabenerklärung.

Zustellung

Die Gemeinde Längenfeld stellt die Abgabenbescheide seit dem Jahr 2015 automationsunterstützt zu. Die Vorschreibungen werden über die gemeindeeigenen Software-Applikationen automatisch einem zentralen Versandservice übergeben und nach definierten Regeln elektronisch oder postalisch zugestellt (duale Zustellung). Zum Zeitpunkt der Überprüfung erfolgten rd. 15 % der Zustellungen elektronisch.

Die elektronische Zustellung ist deutlich kostengünstiger als die postalische, da die Portogebühren entfallen. Die Abgabepflichtigen müssen dieser Versandart allerdings ausdrücklich zustimmen.

Anregung Der LRH regt an, die Abgabepflichtigen in der Gemeindezeitung über die Vorteile der elektronischen Zustellung zu informieren, um den Anteil der elektronischen Zustellung zu erhöhen.

Waldumlage

Gemäß § 10 Abs. 1 Tiroler Waldordnung sind die Gemeinden ermächtigt, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher eine Umlage auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses zu verordnen. Im Fall einer Erhebung ist die Umlage von allen Waldeigentümern zu erheben.

Die Festsetzung dieser Abgabe erfolgte auf Grundlage des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher des vorangegangenen Jahres. Die Gemeinde Längenfeld erhob die Waldumlage jedoch nur von den Gemeindegutsagrargemeinschaften als größten Waldeigentümern, nicht aber von den privaten Waldeigentümern. Begründet wurde dies mit dem geringen Ausmaß der Waldflächen.

Kritik - keine
Vorschreibung
an alle Waldeigentümer

Der LRH kritisiert, dass die Waldumlage nicht von allen Waldeigentümern erhoben wurde. Auch wenn es sich dabei um Kleinbeträge handelt, sind Gemeindeabgaben allen Abgabepflichtigen vorzuschreiben.

Hinweis -
gesetzliche
Änderung

Der LRH weist darauf hin, dass der Landesgesetzgeber die Waldumlage im Jahr 2017 neu regelte.²⁵ Ab dem Jahr 2019 wird die Waldumlage auf Grundlage von einheitlichen Hektarsätzen bemessen, welche die Tiroler Landesregierung durch Verordnung festlegt.²⁶

9.4. Einhebung

Der Festsetzung und Vorschreibung der Abgaben folgt die Einhebung der Abgaben. Die Abgabenerforderung wird in der Regel mittels Überweisungen und Bankeinzug entrichtet. Der Bankeinzug bietet Vorteile für die Gemeinde, da Zahlungen rechtzeitig erfolgen und leichter zuordenbar sind. Dies bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung (z.B. kein Mahnverfahren, geringerer Verwaltungsaufwand) und begünstigt die Liquiditätsplanung der Gemeinde Längenfeld.

Der LRH stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung rd. 25 % der Zahlungen mittels Bankeinzug erfolgten. Dies trägt zu einer verwaltungsökonomischen Einhebung der Gemeindeabgaben bei.

Mahnwesen

Abgabenerforderungen sind spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu entrichten. Die Gemeinde hat den Abgabenschuldner durch Zustellung eines Mahnschreibens zu mahnen und bescheidmäßig Mahngebühren und einen Säumniszuschlag vorzuschreiben.

Nicht entrichtete Abgaben belasten die Liquidität einer Gemeinde. Sie führen zu Zinsverlusten und erhöhen das Risiko eines Forderungsausfalles. Ein effektives Mahnwesen ist daher von großer Bedeutung.

Offene-Posten-
Liste

Als ein Instrument des Mahnwesens führt die Gemeinde Längenfeld eine Offene-Posten-Liste, in der alle offenen Forderungen angeführt sind. Die Gemeinde Längenfeld kontrolliert vier Mal pro Jahr die Offene-Posten-Liste auf nicht bezahlte Forderungen. Falls eine Zahlung ungerechtfertigt ausblieb, mahnte

²⁵ Gesetz vom 8. November 2017, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird, LGBl. Nr. 133/2017.

²⁶ Siehe Merkblatt der Gemeinden Tirols, September 2018, Seite 4.

sie die Forderung zweimal ein und schrieb die gesetzlichen Mahngebühren und Säumniszuschläge vor.

Zum Zeitpunkt 31.12.2017 betragen die Abgabeforderungen der Gemeinde Längenfeld lt. Offener-Posten-Liste € 67.943. Um das Ausmaß bewerten zu können, stellt der LRH diese Forderungen in ein Verhältnis zu den im Jahr 2017 vorgeschriebenen Gemeindeabgaben und Benützungsgebühren (Beträge in €):

Abgabeforderungen	67.943
Abgabenvorschreibungen	3.268.553
Verhältnis	2,1%

Tab. 17: Anteil der offenen Abgabeforderungen für das Jahr 2017 (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Die offenen Abgabeforderungen waren im Verhältnis zu den Abgabenvorschreibungen mit 2,1 % gering. Der Großteil der Abgabeforderungen betraf kurzfristige Forderungen, welche die Gemeinde Längenfeld gegen Ende des Jahres vorschrieb.

Vollstreckung

Wenn der Abgabenschuldner trotz durchgeführtem Mahnverfahren seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, stellt die Gemeinde Längenfeld bei einer Abgabeforderung einen Rückstandsausweis aus. Nach Vorliegen dieses Exekutionstitels übergibt sie den Fall einem Rechtsanwalt zur weiteren Verfolgung.

Zahlungs-
erleichterung,
Abschreibung

Bei einer aussichtslosen Vollstreckung genehmigt die Gemeinde Längenfeld Zahlungserleichterungen oder löscht die fälligen Abgaben durch Abschreibung. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister als Abgabenbehörde nach Befassung des Finanzausschusses.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass das Mahnwesen und die Vollstreckung der offenen Forderungen zweckmäßig erfolgen. Der Gewährung von Zahlungserleichterungen und Abgabenabschreibungen ging eine individuelle Prüfung der einzelnen Abgabeforderungen voraus.

10. Schuldenmanagement

Zum Schuldenmanagement als einem Teil der Finanzverwaltung zählt insbesondere die Liquidität sicherzustellen, die geplanten Darlehen zu marktgerechten Konditionen aufzunehmen und eine termingerechte Rückzahlung bestehender Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

Die Gemeinde Längenfeld nutzte zur Realisierung ihrer Projekte mehrere Finanzierungsformen. Neben der klassischen Darlehensfinanzierung übernahm sie auch Haftungen für Darlehen, die von Gemeindeverbänden aufgenommen

wurden, und finanzierte bestimmte Maßnahmen mittels Leasing.

Nachfolgende Feststellungen beziehen sich auf diese Finanzierungsformen und die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde Längenfeld.

10.1. Darlehen

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4 VRV 1997 sind dem Rechnungsabschluss Nachweise über den Schuldenstand und den Schuldendienst anzuschließen. Die Darlehensschulden und die Schuldendienstverpflichtungen (= Tilgungen und Zinsen) der Gemeinde Längenfeld entwickelten sich in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt (Beträge in €):

Darlehen	2015	2016	2017
Schuldenstand zum 1.1.	12.379.373	11.680.355	10.974.119
Neuaufnahmen	0	0	3.100.000
Tilgungen	699.017	706.237	715.228
Schuldenstand zum 31.12.	11.680.355	10.974.119	13.358.891
Zinsen	166.751	152.723	144.205
Schuldendienst	865.769	858.960	859.433

Tab. 18: Entwicklung Darlehensschulden 2015 bis 2017 (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Darlehensvolumen Das Darlehensvolumen verteilte sich auf 21 Darlehen und mehrere Darlehensgeber. Die Darlehen wurden insbesondere für die Finanzierung von Kanalisationsmaßnahmen sowie von bestimmten Projekten aufgenommen.

Neuaufnahme Die Gemeinde Längenfeld nahm im Jahr 2017 ein Darlehen iHv 3,1 Mio. € für die Teilfinanzierung der Kosten für den Neubau des Einsatzzentrums Längenfeld auf. Sie lud hierzu sechs Banken zur Angebotslegung ein, wovon vier Banken entsprechende Angebote abgaben. Die Prüfung und Auswahl der Angebote ist gesetzesgemäß²⁷ begründet und dokumentiert. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgte durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 13.12.2016 und die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Imst am 23.1.2017.

Tilgungen Die Tilgungen der Darlehen wurden planmäßig vorgenommen und erhöhten sich im überprüften Zeitraum geringfügig. Die Gemeinde Längenfeld konnte im selben Zeitraum drei Darlehen vollständig tilgen.

Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass zwei Darlehen zunächst tilgungsfrei waren. Vereinbarungsgemäß begann die Tilgung eines Darlehens, das die Gemeinde Längenfeld im Jahr 2011 iHv 1,3 Mio. € aufnahm und für die Erhöhung des Gesellschaftskapitals der Aqua Dome KG und zur Gewährung ei-

²⁷ Vier-Augen-Prinzip gemäß § 9 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013.

	<p>nes Gesellschafterdarlehens verwendete, im Jänner 2016. Die Tilgung eines Wohnbauförderungsdarlehens, das die Gemeinde Längenfeld im Jahr 2006 iHv 2,8 Mio. € zur Teilfinanzierung der Kosten für den Zu- und Umbau des Wohn- und Pflegeheims St. Josef aufnahm, begann im September 2018.</p>
Laufzeiten	<p>Das Ausmaß der Tilgungen hängt auch wesentlich von der Laufzeit der Darlehen ab. Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Längenfeld groÙtenteils über langfristige Darlehen verfügt. Bei 17 Darlehen beträgt die Laufzeit zwischen 20 und 38 Jahren. Lediglich 4 Darlehen haben eine Laufzeit zwischen fünf und elf Jahren.</p>
Verzinsung	<p>Die jährlichen Zinsausgaben haben sich im überprüften Zeitraum geringfügig reduziert. Wie alle Darlehensnehmer profitierte auch die Gemeinde Längenfeld von der Niedrigzinsphase der letzten Jahre. Die Bankdarlehen der Gemeinde Längenfeld sind teils fix und teils variabel (z.B. 3 oder 6 Monats-Euribor plus Aufschlag) verzinst. Die Bandbreite der variablen Darlehensverzinsung erstreckte sich beispielsweise im Jahr 2017 von 0,5 % bis 3,2 %.</p> <p>Jenes Darlehen mit einem Zinssatz von 3,2 % stellt hinsichtlich der Höhe eine Ausnahme dar. Dieser Fixzinssatz wurde bis zum 30.9.2021 vereinbart und wird danach neu festgelegt.</p>
Akten- verwaltung	<p>Der LRH nahm Einsicht in einzelne Darlehensakten und stellt fest, dass diese die notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Bezirkshauptmannschaft Imst sowie die Darlehensverträge, Tilgungspläne und Kontoauszüge enthielten. Die Tilgungspläne des Wohnbauförderungsdarlehens waren allerdings nicht mehr aktuell, da das Land Tirol die Konditionen in den Jahren 2013 und 2015 zugunsten der Darlehensnehmer änderte.</p> <p>Der LRH hat die Darlehensverbindlichkeiten mit den von ihm angeforderten Bankbriefen und den vorgelegenen Bankbelegen abgestimmt. Er kann die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Darlehen bestätigen.</p>
Bewertung	<p>Die Gemeinde Längenfeld hat mehrere Darlehen zur Finanzierung von bestimmten Maßnahmen und Projekten aufgenommen. Der Schuldendienst war in den Jahren 2015 bis 2017 mit rd. € 860.000 in etwa gleich hoch, er wird allerdings künftig deutlich höher sein. So hat die Gemeinde Längenfeld im Voranschlag für das Jahr 2018 ihren Schuldendienst mit € 996.400 geplant. Die Gründe für diese Mehrausgaben sind durch die Neuaufnahme eines Darlehens im Jahr 2017 und jene beiden Darlehen, deren anfängliche Tilgungsfreistellungen endeten, verursacht. Außerdem war der Annuitätenzuschuss für das Wohnbauförderungsdarlehen iHv € 37.866 jährlich bis 31.3.2016 befristet, so dass diese Einnahmen künftig fehlen werden.</p>

Die Darlehen der Gemeinde Längenfeld haben überwiegend lange Laufzeiten. Dies bewirkt zwar geringere jährliche Tilgungsraten, in Summe aber höhere Zinskosten. Bei langfristigen Darlehen, denen eine variable Verzinsung zugrunde liegt, ist auch das Risiko der Zinsänderung zu beachten.



Bild 5: Recyclinghof (Quelle: Gemeinde Längenfeld)

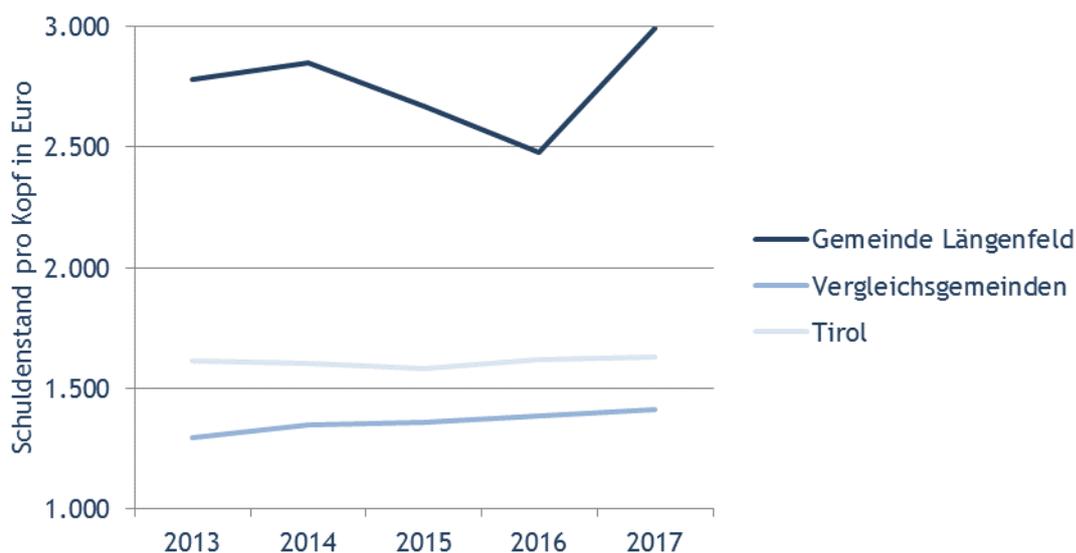
Finanzkennzahlen

Grundlagen

Zur quantitativen Beurteilung der Darlehen stellt der LRH einen Vergleich mit anderen Gemeinden her und verwendet hierzu teilweise Kennzahlen, die sich - im Gegensatz zur Haushalts- und Finanzanalyse - auf den Haushaltsquerschnitt gemäß TGO beziehen. Dieser Querschnitt ist nach fortdauernden sowie einmaligen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gegliedert und weicht geringfügig vom Rechnungsquerschnitt ab. Die Verwendung von Kennzahlen aus dem Haushaltsquerschnitt lässt jedoch keinen österreichweiten Vergleich zu. Als Grundlage dienen dem LRH die jährlichen Gemeindefinanzberichte des Landes Tirol.

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Kennzahl „Pro-Kopf-Verschuldung“ ergibt sich aus dem Verhältnis Schuldenstand zu Anzahl der Einwohner. Nachfolgendes Diagramm zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Längenfeld im Vergleich mit den Referenzgemeinden in den Jahren 2013 bis 2017 (Beträge in €):



Diagr. 8: Verschuldung pro Einwohner 2013 bis 2017 (Quelle: Gemeindefinanzbericht)

Da die Gemeinde Längenfeld in den Jahren 2015 und 2016 keine neuen Darlehen aufnahm, hat sich die Verschuldung in diesen beiden Jahren von € 2.851 (2014) auf € 2.476 (2016) verringert. Die Darlehensaufnahme im Jahr 2017 bewirkte allerdings einen Anstieg auf € 2.996.

Vergleich mit anderen Gemeinden

Im überprüften Zeitraum war die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Längenfeld im Vergleich zu anderen Gemeinden Tirols deutlich höher. Die Abweichungen betragen im Vergleich zum Landesdurchschnitt zwischen € 861 (2016) und € 1.365 (2017). Noch höher war die Differenz zum Durchschnitt der Vergleichsgemeinden, die zwischen € 1.094 (2016) und € 1.584 (2017) lag.

Hinweis

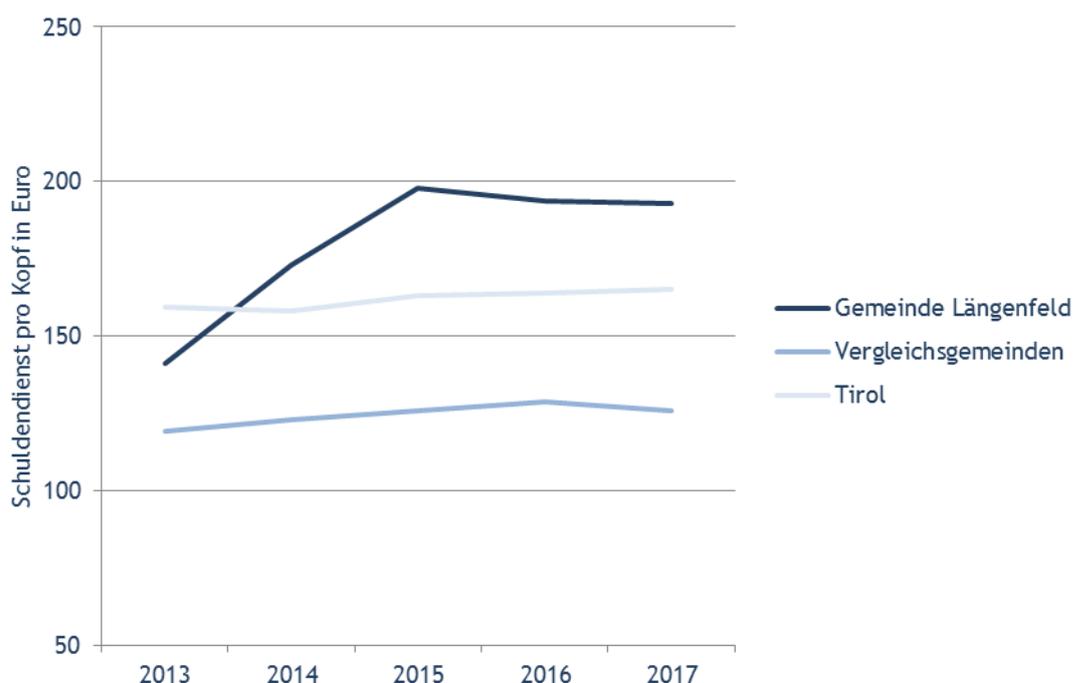
Der LRH weist darauf hin, dass sich diese Feststellung ausschließlich auf die von den Gemeinden aufgenommenen Darlehen bezieht und die „ausgelagerten“ Finanzschulden nicht berücksichtigt sind. Die Gemeinde Längenfeld lagerte - im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden - keine Darlehen aus.

Bewertung

Die Verschuldung der Gemeinde Längenfeld war bis zum Jahr 2016 rückläufig. Durch die Aufnahme eines Bankdarlehens im Jahr 2017 hat sich deren Schuldenstand allerdings deutlich erhöht. Die Pro-Kopf-Verschuldung war in der Gemeinde Längenfeld im Vergleich zu den Referenzgemeinden sehr hoch.

Laufender Schuldendienst pro Einwohner

Das nachfolgende Diagramm zeigt den laufenden Schuldendienst pro Einwohner der Gemeinde Längenfeld, der sich im Vergleich mit den Referenzgemeinden in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt darstellt:



Diagr. 9: Schuldendienst pro Einwohner 2013 bis 2017 (Quelle: Gemeindefinanzbericht, Darstellung LRH)

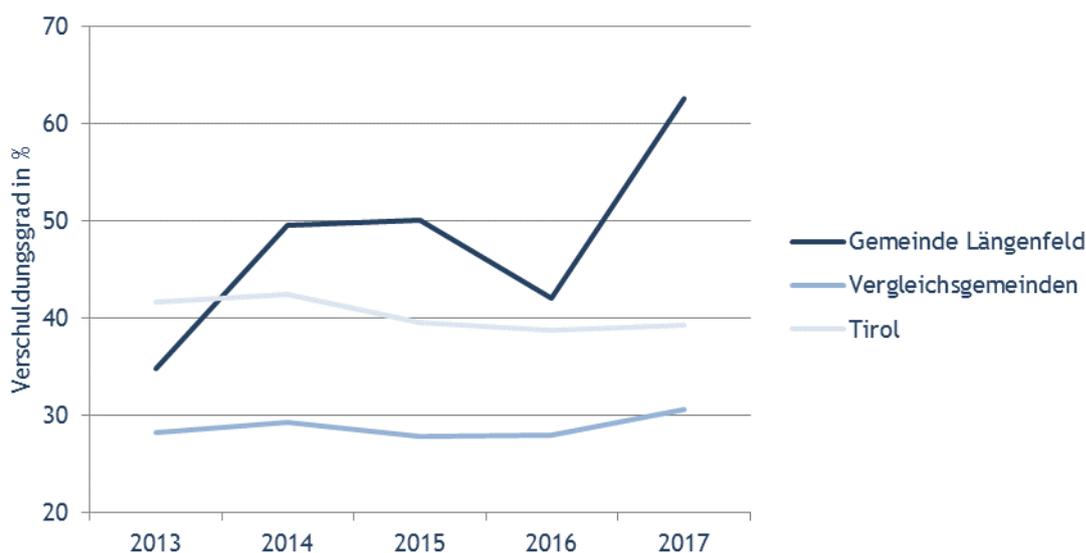
Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass die Schuldendienste lediglich die regelmäßigen, nicht aber die einmaligen Darlehenstilgungen enthalten. Die Gemeinde Längenfeld hat im überprüften Zeitraum keine Sondertilgungen geleistet.

Bezogen auf die Einwohner erhöhte sich der laufende Schuldendienst zunächst von € 141 (2013) auf € 198 (2015) und verringerte sich im Jahr 2017 auf € 193. Der deutliche Anstieg bis zum Jahr 2015 war mehreren Darlehensaufnahmen in den Jahren 2013 und 2014 (z.B. Erweiterung Musikschule mit Musikpavillon, Erweiterung und Sanierung Kläranlage Längenfeld) geschuldet.

Bewertung Der laufende Schuldendienst der Gemeinde Längenfeld ist unter dem Aspekt der langen Laufzeiten der Darlehen zu sehen. Trotzdem war der laufende Schuldendienst der Gemeinde Längenfeld - bezogen auf die Einwohner - teilweise deutlich höher als im Landesdurchschnitt und in den Vergleichsgemeinden.

Verschuldungsgrad Der Verschuldungsgrad drückt das Verhältnis des laufenden Schuldendienstes zum Bruttoüberschuss²⁸ aus. Dessen Entwicklung kann von beiden Faktoren wesentlich beeinflusst sein. Das nachfolgende Diagramm zeigt den Verschuldungsgrad der Gemeinde Längenfeld im Vergleich mit den Referenzgemeinden in den Jahren 2013 bis 2017:

²⁸ Der Bruttoüberschuss ergibt sich aus der Differenz der fortdauernden Einnahmen zu fortdauernden Ausgaben ohne Schuldendienst.



Diagr. 10: Verschuldungsgrad 2013 bis 2017 (Quelle: Gemeindefinanzbericht, Darstellung LRH)

Der Verschuldungsgrad hat sich im überprüften Zeitraum - mit Ausnahme des Jahres 2016 - kontinuierlich von 34,9 % (2013) auf 62,6 % (2017) erhöht. Diese Entwicklung war in den Jahren 2013 bis 2015 vom steigenden Schuldendienst beeinflusst und in den folgenden beiden Jahren der Berechnungsbasis geschuldet. Während der Bruttoüberschuss in den Jahren 2013 und 2015 zwischen 1,5 Mio. € und 1,7 Mio. € betrug, erhöhte er sich im Jahr 2016 auf 2,0 Mio. € und verringerte er sich im Jahr 2017 auf 1,4 Mio. €. Wie erwähnt war der laufende Schuldendienst in den Jahren 2015 bis 2017 nahezu gleich hoch.

Vergleichsgemeinden	Der Verschuldungsgrad der Gemeinde Längenfeld war meist höher als jener der Referenzgemeinden. Die große Differenz im Jahr 2017 war auf die erwähnten Gründe zurückzuführen.
Bewertung	Die Gemeinde Längenfeld zählte nach der Klassifizierung des Verschuldungsgrades ²⁹ in den Jahren 2013 bis 2016 zu den „Gemeinden mit mittlerer Verschuldung“ und im Jahr 2017 zu den „Gemeinden mit starker Verschuldung“.

10.2. Leasing

Allgemeines	Leasing wird von den Gemeinden vielfach als Finanzierungsform für die Beschaffung von Vermögensgegenständen (operatives Leasing) oder von Bauprojekten (Finanzierungsleasing) genutzt. Dabei wird das Leasingobjekt vom Leasinggeber beschafft bzw. errichtet und finanziert sowie dem Leasingnehmer gegen Zahlung eines vereinbarten Leasingentgeltes zur Nutzung überlassen. Diese Entgelte haben keine Auswirkungen auf den Verschuldungsgrad. Die Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen werden - anders als die Finanzschulden - nicht zum öffentlichen Schuldenstand gezählt.
-------------	---

²⁹ Klassifizierung gemäß den Gemeindefinanzberichten des Landes Tirol: Verschuldungsgrad 20 % - 50 % Gemeinden mit mittlerer Verschuldung, Verschuldungsgrad 50 % bis 80 % Gemeinden mit starker Verschuldung.

Die VRV und die TGO enthalten keine Bestimmungen hinsichtlich eines Nachweises von Leasingverpflichtungen. Das Führen eines Nachweises für unbewegliches Anlagevermögen lässt sich allenfalls aus den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der TGO ableiten, wonach sich die Zustimmung des Gemeinderates und die diesbezügliche aufsichtsbehördliche Genehmigung auf den Abschluss solcher Leasingverträge beziehen.

Hinweis Der LRH verweist diesbezüglich auf die neue VRV 2015, welche künftig die Führung eines Leasingpiegels als Beilage zum Rechnungsabschluss vorsieht.

Leasingnachweis Der Leasingnachweis der Gemeinde Längenfeld enthielt im überprüften Zeitraum eine Immobilie und mehrere Fahrzeuge.

Leasing	2015	2016	2017
Leasingstand zum 1.1.	169.518	162.243	219.305
Zugang	138.833	29.500	0
Abgang	146.109	67.238	47.662
Leasingstand zum 31.12.	162.243	124.505	171.643

Tab. 19: Entwicklung Leasingstand 2015 bis 2017
(Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Der LRH stellt fest, dass der Anfangsstand 2017 nicht mit dem Endstand 2016 übereinstimmte. Ein im Jahr 2017 neu geleastes Fahrzeug hätte richtigerweise als Zugang erfasst werden sollen.

Unbewegliches Anlagevermögen Ein Leasingunternehmen finanzierte die Kosten für die Errichtung der Polytechnischen Schule Ötztal. Es war Alleineigentümerin des auf einer Teilfläche eines Grundstückes der Gemeinde Längenfeld als Superädifikat errichteten Gebäudes. Diesbezüglich bestand ein Immobilienleasingvertrag aus dem Jahr 1999, der am 31.10.2016 endete.

Mit Kaufvertrag vom 22.11./22.12.2016 erwarb die Gemeinde Längenfeld dieses Gebäude um einen vereinbarten Kaufpreis von € 855.432. Dieser Kaufpreis wurde mit den bis zum Stichtag 31.10.2016 angesparten Kautionen und einer Einmalkaution gegenverrechnet. Der Gemeinderat stimmte diesem Erwerb mit Beschluss vom 8.11.2016 zu.

Bewegliches Anlagevermögen Im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden, die in den Rechnungsabschlüssen nur das Immobilienleasing erfassten, stellt die Gemeinde Längenfeld in ihrem Nachweis auch die Fahrzeugleasings dar.

Die Gemeinde Längenfeld hat in den Jahren 2015 bis 2017 drei Fahrzeuge neu geleast und zwei Leasingverhältnisse beendet. Zum Jahresende 2017 waren vier Fahrzeuge, die den Mitarbeitern der Waldaufsicht und des Bauhofes zur Verfügung standen, geleast. Die Leasingzeiträume betragen zwischen drei und sechs Jahre.

Bewertung Die Gemeinde Längenfeld hat die Möglichkeit des Leasings als Finanzierungsform im überprüften Zeitraum genutzt. Der LRH wertet es positiv, dass sie ihre geleaste Fahrzeuge - im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden - in den Nachweisen zum Rechnungsabschluss aufnahm.

10.3. Haftungen

Haftungs-nachweis Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 8 VRV haben die Gemeinden dem Rechnungsabschluss einen Nachweis über den Haftungsstand am Beginn und Ende des Jahres sowie die Veränderungen während des Jahres (Zugänge und Abgänge) anzuschließen. Der Haftungsnachweis der Gemeinde Längenfeld enthielt im überprüften Zeitraum zwei Haftungen.

Haftungen	2015	2016	2017
Haftungsstand zum 1.1.	3.448.434	6.591.050	10.149.040
Zugang	3.600.000	4.020.000	0
Abgang	457.384	462.010	959.238
Haftungsstand zum 31.12.	6.591.050	10.149.040	9.189.803

Tab. 20: Entwicklung Haftungsstand 2015 bis 2017
(Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Eine Haftung bezog sich auf ein Darlehen einer Wassergenossenschaft iHv € 697.659, deren Übernahme der Gemeinderat am 2.10.2001 zustimmte. Aufgrund vollständiger Tilgung des Darlehens war der Haftungswert mit € 0 dargestellt.

Solidar-haftungen Neben Individualhaftungen übernehmen Gemeinden insbesondere bei Gemeindeverbänden auch Solidarhaftungen und haften somit Dritten gegenüber für die Verbandsverbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Eine solche Haftung ist gesetzlich normiert oder in den Satzungen vereinbart. Diese Haftungen bestehen unabhängig davon, in welchem Ausmaß und nach welchem Aufteilungsschlüssel die jeweilige Gemeinde für die Finanzierung des jeweiligen Verbandes aufzukommen hat, nach außen hin in voller Höhe. Untereinander haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer vereinbarten Beitragsleistungen.

Die Gemeinde Längenfeld haftet solidarisch lediglich für die Darlehensverbindlichkeiten des Gemeindeverbandes „Abfallbeseitigungsverband Westtirol“³⁰. Dessen Verbindlichkeiten haben sich in den Jahren 2015 und 2016 durch die Aufnahme eines Darlehens iHv 7,6 Mio. € zur Finanzierung der Kosten für die Erweiterung der Biogasanlage Roppen erhöht. Der Darlehensstand betrug zum 31.12.2017 9,2 Mio. €.

³⁰ Dem Abfallbeseitigungsverband Westtirol gehören 53 Gemeinden der Bezirke Imst (mit Ausnahme Sölden) und Landeck an.

Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Gemeinde Längenfeld im überprüften Zeitraum Schuldendienstbeiträge an den erwähnten Gemeindeverband iHv € 24.526 (2015), € 24.153 (2016) und € 67.607 (2017) leistete.

Weitere Schuldendienstbeiträge hat die Gemeinde Längenfeld aufgrund der Sprengelzugehörigkeit für die Sonderschule Haiming zu entrichten. Diese Beiträge haben sich im überprüften Zeitraum von € 15.386 (2015) auf € 15.151 (2017) geringfügig reduziert. Diesbezüglich besteht allerdings keine Haftung.

Bewertung Die Gemeinde Längenfeld hatte im überprüften Zeitraum lediglich eine Solidarhaftung des Gemeindeverbandes „Abfallbeseitigungsverband Westtirol“ übernommen. Für die Verbindlichkeiten dieses Gemeindeverbandes sowie des Sprengels Sonderschule Haiming hatte sie Schuldendienstbeiträge zu leisten. Diese Beiträge hatten sich im Jahr 2017 deutlich auf € 82.758 erhöht, nachdem der genannte Gemeindeverband weitere Darlehen zur Finanzierung ihrer baulichen Investitionen aufnahm.

10.4. Langjährige Finanzverpflichtungen

Aus den genannten Finanzierungsformen entstanden für die Gemeinde Längenfeld teils langjährige finanzielle Verpflichtungen, die in ihrem Rechnungsabschluss unter verschiedenen Finanzpositionen und Nachweisen aufscheinen. Nachfolgende Übersicht zeigt in einer komprimierten Darstellung die diesbezüglichen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde Längenfeld im Jahr 2017 (Beträge in €):

Finanzierungsart	Jahresrate 2017
Darlehen	859.433
Leasing	47.662
Schuldendienstbeiträge	82.758
Summe	989.853

Tab. 21: Finanzverpflichtungen 2017
(Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Finanzierungsvolumen Bezogen auf die Gesamtausgaben des ordentlichen Haushaltes (ohne Jahresergebnis) betragen die dargestellten Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde Längenfeld im Jahr 2017 7,7 %. Davon entfiel der Großteil auf Gemeindedarlehen.

Bewertung Bei der Gemeinde Längenfeld ist positiv anzumerken, dass sie keine Darlehen auslagerte. Sie hat beispielsweise für die Errichtung eines Musikpavillons samt Probelokal und den Zubau Landesmusikschule ein Darlehen iHv € 800.000 aufgenommen und diese Mittel der Längenfeld Kommunalgebäude & Co KG in Form von Investitionszuschüssen weitergeleitet. Diese Vorgangsweise hat allerdings zur Folge, dass der Darlehensstand der Gemeinde Längenfeld und der

laufende Schuldendienst vergleichsweise sehr hoch sind. Dies spiegelt sich auch in den Kennzahlen wider.

Obwohl die Leasingzahlungen und die Schuldendienstbeiträge nur 13,2 % der Finanzverpflichtungen betragen, dürfen im Sinne einer Gesamtbetrachtung diese Zahlungen nicht außer Acht gelassen werden. Diese Verpflichtungen schmälern ebenfalls den finanziellen Handlungsspielraum einer Gemeinde und beeinflussen deren Finanzgebarung.

11. Gemeindegutsagrargemeinschaften

Der LRH bezog aufgrund der Anzahl und der Bedeutung für die Gemeinde Längenfeld auch die neun Gemeindegutsagrargemeinschaften in die Prüfung mit ein. Schwerpunkte der Prüfung waren insbesondere die Organisation und die Rechnungslegung dieser Agrargemeinschaften.

11.1. Überblick

Agrargemeinschaften spielen in den ländlichen Regionen wie im Ötztal und dessen Gemeinde Längenfeld in wirtschaftlicher, infrastruktureller und sozialer Hinsicht eine große Rolle. Agrargemeinschaften verwalten das gemeinsame Liegenschaftseigentum und stellen die Weide- und Holznutzungen der landwirtschaftlichen Betriebe sicher. Durch die gemeinsame land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundstücke erfolgt eine Arbeitserleichterung für jedes Mitglied.

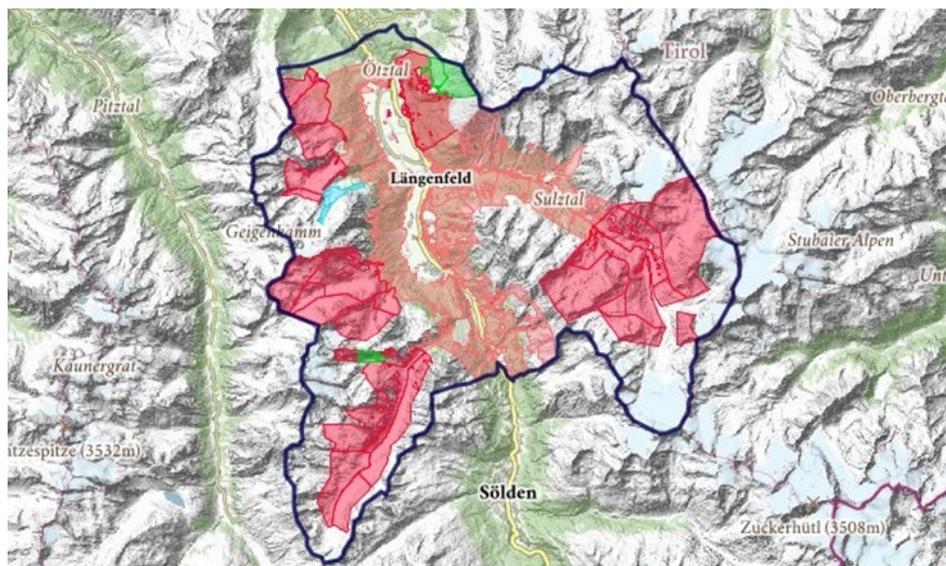
Agrargemeinschaften

Als Agrargemeinschaften bezeichnet § 34 TFLG 1996³¹ die Gesamtheit der Eigentümer von agrargemeinschaftlichen Grundstücken, der Eigentümer persönlicher Anteilsrechte sowie im Fall von Gemeindegutsagrargemeinschaften der jeweiligen Gemeinde. Agrargemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Geografische Lage

In der Gemeinde Längenfeld befinden sich vierzehn Agrargemeinschaften. Folgendes Bild zeigt die geografische Lage der Agrargemeinschaften - unterteilt in Gemeindegutsagrargemeinschaften und Agrargemeinschaften.

³¹ Kundmachung der Landesregierung vom 12. November 1996 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Flurverfassungsgesetzes 1978, LGBl. Nr. 74/1996 idF 86/2017.



- Gemeindegutsagrargemeinschaft
- Agrargemeinschaft

Bild 6: Agrargemeinschaften in Längenfeld (Quelle: Tiroler Gemeindeverband)

Gemeindegutsagrargemeinschaften

Gemeindegutsagrargemeinschaften sind besondere Agrargemeinschaften mit erweiterten Einfluss- und Nutzungsrechten für die Gemeinden. Zum Gemeindegut zählen gem. § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 agrargemeinschaftliche „Grundstücke, die vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren“.

Flächenausmaß

Auf dem Gemeindegebiet von Längenfeld befinden sich neun Gemeindegutsagrargemeinschaften. Deren Flächenausmaß stellt sich wie folgt dar:

Gemeindegutsagrargemeinschaften	Fläche in ha
Burgstein	203
Dorf-Espan-Au	443
Gries	588
Huben	337
Lehn-Unterried-Winklen	387
Oberlängenfeld	249
Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn	450
Platthof-Bruggen-Aschband-Brand	759
Unterlängenfeld	488
Summe	3.903

Tab. 22: Flächenausmaß der Gemeindegutsagrargemeinschaften (Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Das gesamte Flächenausmaß der Gemeindegutsagrargemeinschaften iHv 3.903 ha entspricht rd. 20 % der gesamten Gemeindefläche.

11.2. Entwicklung

Entwicklung	<p>Die Gemeindegutsagrargemeinschaften in der Gemeinde Längenfeld - wie auch in den anderen Tiroler Gemeinden - entstanden in dieser Form erst im letzten Jahrzehnt. Dabei waren vor allem folgende Rechtsakte wesentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Jahr 2008 und • Novelle des TFLG 1996 durch den Tiroler Landtag im Jahr 2009.
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes	<p>Der Verfassungsgerichtshof erkannte im Jahr 2008³², dass die Eigentumsübertragungen am Gemeindegut von Gemeinden auf Agrargemeinschaften im Zuge von Regulierungsverfahren ab dem Jahr 1950 durch die Agrarbehörde eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheits- und Eigentumsrechts der Gemeinden darstellten.</p>
Änderung des TLFG 1996	<p>Um diese Rechtslage umzusetzen, beschloss der Tiroler Landtag im Jahr 2009³³ eine Änderung des TFLG 1996, die am 19.2.2010 in Kraft trat. Die Agrarbehörde erließ daraufhin die entsprechenden Regulierungsbescheide und stellte Gemeindegut fest.</p> <p>Durch diese Rechtsakte entstand Gemeindegut, das nun in atypischer Weise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist.</p>
Substanzwert	<p>Als Konsequenz daraus steht der Substanzwert des Gemeindegutes der Gemeinde zu und diese kann darüber verfügen. Gemäß § 33 Abs. 5 TFLG 1996 ist der Substanzwert jener Wert, der nach Abzug der Belastungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Er umfasst die Erträge aus der Nutzung der Substanz dieser Grundstücke einschließlich des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und den über den Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten erwirtschafteten Überschuss aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung („Überling“).</p> <p>Die Substanz eines Grundstückes wird insbesondere dann genutzt, wenn es veräußert, verpachtet oder dauernd belastet wird, wenn darauf eine Dienstbarkeit oder ein Baurecht begründet oder die Jagd ausgeübt wird oder wenn es als Schottergrube, Steinbruch und dergleichen verwendet wird.</p>

³² VfGH 11.06.2008, B464/07.

³³ LGBl. Nr. 7/2010.

11.3. Organisation

Die Verwaltung einer Gemeindegutsagrargemeinschaft wird durch deren Organe vorgenommen. Diese sind gem. § 36a TFLG 1996 die Vollversammlung, der Ausschuss, der Obmann, die Rechnungsprüfer und der Substanzverwalter.

Substanz-
verwalter

Dem Substanzverwalter obliegt die Besorgung der Angelegenheiten, die den der Gemeinde zustehenden Substanzwert betreffen. Der Substanzverwalter vertritt die Gemeinde in der Vollversammlung und im Ausschuss, zu deren Sitzungen er beizuziehen ist.

Die Bestellung des Substanzverwalters erfolgt durch den Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode. Wenn nicht der Bürgermeister zum Substanzverwalter bestellt wird, so gebührt diesem Mandatar über Beschluss des Gemeinderates ein monatlicher Bezug. Denn bei der Übernahme dieser Funktion handelt es sich um eine Aufgabe, die eine erhöhte Verantwortung mit sich bringt und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert.

Der Gemeinderat bestellte in seiner Sitzung am 3.2.2015 das Gemeinderatsmitglied Richard Grüner als Substanzverwalter aller neun Gemeindegutsagrargemeinschaften und gewährte ihm einen monatlichen Bezug iHv € 800 brutto. Er übte diese Funktion bis zum Zeitpunkt der Überprüfung aus, allerdings seit seiner Bürgermeisterwahl und aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.3.2016 als Bürgermeister. Seither erhielt er - entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen - keinen zusätzlichen Bezug (mehr).

Bewertung

Der LRH bewertet es als sparsam, dass seit der Bestellung des Bürgermeisters als Substanzverwalter im Jahr 2016 kein monatlicher Bezug für diese Tätigkeit ausbezahlt werden muss. Zudem ist durch diese Bestellung ein guter Informationsfluss zwischen Gemeindegutsagrargemeinschaft, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung sichergestellt.

Steuerung durch
den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat gem. § 36d TFLG 1996 umfassende Auftrags- und Informationsrechte in Bezug auf die Gemeindegutsagrargemeinschaften. Der Gemeinderat kann dem Substanzverwalter Aufträge erteilen und somit Einfluss auf die Gemeindegutsagrargemeinschaft nehmen. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wie beispielsweise dem Erwerb oder der Veräußerung von Liegenschaften ist der Gemeinderat zwingend damit zu befassen. Er hat in diesen Fällen vor der Vornahme rechtswirksamer Verfügungen durch den Substanzverwalter diesem einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Der Substanzverwalter hat dem Gemeinderat in jeder Sitzung über die laufenden Geschäfte zu berichten und Fragen der Mitglieder des Gemeinderates zu beantworten. Auf Verlangen ist den Mitgliedern des Gemeinderates im Gemeindeamt Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

Der LRH stellt anhand der Gemeinderatsprotokolle fest, dass der Gemeinderat die Auftrags- und Informationsrechte in Bezug auf die neun Gemeindegutsagrargemeinschaften regelmäßig wahrnahm.

Satzungen Die innere Organisation der Gemeindegutsagrargemeinschaften ist gem. §§ 36 und 36a TFLG 1996 mit Satzungen zu regeln. Diese Satzungen beinhalten Vorschriften beispielsweise über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, den Aufgabenbereich der Organe und die Art und Form der Einladung zu den Sitzungen.

Alle neun Gemeindegutsagrargemeinschaften verfügten über Satzungen. Dabei verwendeten sie die von der Abteilung Agrargemeinschaften, Amt der Tiroler Landesregierung, bereitgestellten Mustersatzungen.

**Bewirtschaftungs-
übereinkommen** Gemäß § 36i TFLG 1996 können Bewirtschaftungsübereinkommen zwischen der substanzberechtigten Gemeinde und den Nutzungsberechtigten abgeschlossen werden. Die Vertragspartner können die Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke, soweit diese nicht unmittelbar mit der Ausübung ihrer land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte zusammenhängen („Überling“), wie bisher durch die Nutzungsberechtigten vereinbaren.

Ein Bewirtschaftungsübereinkommen setzt einen Beschluss des Gemeinderates der substanzberechtigten Gemeinde sowie einen Beschluss der Vollversammlung der beteiligten Gemeindegutsagrargemeinschaft voraus.

Alle neun Gemeindegutsagrargemeinschaften schlossen Bewirtschaftungsübereinkommen mit der Gemeinde Längenfeld ab. Der Gemeinderat genehmigte diese Verträge in seiner Sitzung vom 24.3.2015.

Die Bewirtschaftungsübereinkommen halten die Tätigkeiten der Nutzungsberechtigten, deren Entschädigung und sonstige Vereinbarungen fest. Dabei vereinbarten die Gemeinde Längenfeld und die Nutzungsberechtigten, dass vom Substanzkonto Auszahlungen für Gemeindezwecke nur in Absprache mit der Agrargemeinschaft getätigt werden können.

**Kritik -
Einschränkung
der Nutzung des
Substanzwertes** Der LRH kritisiert die Einschränkung der Nutzung des Substanzkontos durch das Bewirtschaftungsübereinkommen zwischen der Gemeinde Längenfeld und den Nutzungsberechtigten. Der Substanzwert der Gemeindegutsagrargemeinschaften steht der Gemeinde zu und sie sollte daher auch frei darüber verfügen können.

11.4. Rechnungslegung

Jahresrechnung Gemäß § 36e TFLG 1996 obliegt dem Substanzverwalter die Erstellung einer Jahresrechnung bezüglich dem Substanzwert für das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Diese hat aus einer Vermögens- und einer Erfolgsübersicht zu bestehen. Für jedes folgende Wirtschaftsjahr hat er einen Voranschlag zu erstellen, der aus einer Erfolgsübersicht besteht.

Die Gliederung des Voranschlages und der Jahresrechnung hat entsprechend der Buchführungs- und Gebarungsverordnung für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften³⁴ zu erfolgen.

Die komprimierten Jahresrechnungen der neun Gemeindegutsagrargemeinschaften stellten sich für das Jahr 2017 wie folgt dar (Beträge in €):

Jahresrechnungen	Burgstein	Dorf-Espan-Au	Gries	Huben	Lehn-Unterried-Winklen
Vermögensübersicht					
Eigenkapital	21.221	311.860	3.008	218.407	18.770
Erfolgsübersicht					
Einnahmen	28.603	97.301	41.832	41.808	17.684
Ausgaben	17.073	47.915	59.582	71.774	40.441
Differenz	11.530	49.386	-17.750	-29.965	-22.757

Jahresrechnungen	Oberlängenfeld	Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn	Platthof-Bruggen-Aschbach-Brand	Unterlängenfeld	Summe
Vermögensübersicht					
Eigenkapital	17.065	1.268	-96.442	321.707	816.862
Erfolgsübersicht					
Einnahmen	15.973	18.599	47.915	55.292	365.007
Ausgaben	32.583	33.081	126.460	83.905	512.814
Differenz	-16.610	-14.482	-78.545	-28.613	-147.806

Tab. 23: Jahresrechnungen der Gemeindegutsagrargemeinschaften für das Jahr 2017
(Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Vermögensübersicht	Die Vermögensübersicht gibt einen Überblick über die Mittelverwendung (Aktiva) und die Mittelherkunft (Passiva) der Gemeindegutsagrargemeinschaften. Die Aktiva und die Passiva sind in mehrere Bestandskonten unterteilt.
Aktiva	Zum 31.12.2017 betrug das Geldvermögen aller Gemeindegutsagrargemeinschaften am Girokonto € 908.743. Zwei Gemeindegutsagrargemeinschaften verfügten weiters über sonstiges Geldvermögen in Form von Sparbüchern iHv € 4.562.
Passiva	Keine Gemeindegutsagrargemeinschaft bilanzierte zum 31.12.2017 Darlehen oder sonstige langfristige Verbindlichkeiten. Eine Gemeindegutsagrargemeinschaft verzeichnete jedoch einen negativen Saldo am Girokonto iHv € 96.442,

³⁴ Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 2014, mit der die Buchhaltung und Gebarung von Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 geregelt wird (Buchführungs- und Gebarungsverordnung für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften), LGBl. Nr. 79/2014 idF 151/2016.

der vor allem aus dem kostenintensiven Umbau einer Forststraße im Jahr 2017 resultierte. In den kommenden Jahren ist jedoch mit einem Ausgleich dieses negativen Saldos durch Einnahmen aus der Jagdpacht und dem Schotterabbau zu rechnen.

Das Eigenkapital aller Gemeindegutsagrargemeinschaften als Differenz zwischen dem Geldvermögen und dem negativen Stand am Girokonto betrug somit zum 31.12.2017 € 816.862.

Erfolgsübersicht	Die Erfolgsübersicht ist eine Darstellung der Einnahmen und der Ausgaben der Gemeindegutsagrargemeinschaften.
Einnahmen	Durch die Nutzung der Substanz erzielten die Gemeindegutsagrargemeinschaften Einnahmen. Diese sind in mehrere Erfolgskonten gegliedert, wovon die wichtigsten dargestellt werden.
Jagd	Alle neun Gemeindegutsagrargemeinschaften verpachteten ihre Eigenjagden. Als Pachtdauer wurde durchwegs zehn Jahre vereinbart. Im Jahr 2017 nahmen die Gemeindegutsagrargemeinschaften insgesamt € 173.552 als Pachtzins ein.
Schotterabbau, Steinbruch	<p>Eine Gemeindegutsagrargemeinschaft schloss einen Abbauvertrag ab und gewährte den Gesteinsabbau samt Nebentätigkeiten wie Abtransport, Befahren oder Wiederauffüllung. Die dadurch erzielten Einnahmen betrugen im Jahr 2017 € 10.040.</p> <p>Im Jahr 2018 schlossen drei Gemeindegutsagrargemeinschaften weitere Abbauverträge ab. Die vereinbarten Abbauzinsen waren unterschiedlich hoch und im Wesentlichen das Ergebnis von Verhandlungen mit den Abbauberechtigten.</p> <p>Grundlage zur Ermittlung eines angemessenen Abbauzinses waren beispielsweise im Fall der Gemeindegutsagrargemeinschaft Platthof-Bruggen-Aschbach-Brand Gutachten von drei verschiedenen Sachverständigen. Diese sahen jedoch unterschiedliche Ansätze (Wirtschaftlichkeitsberechnung, Vergleichswertverfahren) vor, so dass die Gutachter auch zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Höhe des Abbauzinses kamen. Aufgrund der großen Bandbreite von € 0,25 bis € 1,70 pro Tonne Gestein waren auch mehrere Verhandlungen notwendig, um letztlich den Abbauzins mit € 0,35 pro Tonne zu vereinbaren.</p>
Kritik - keine Ver- gleichsangebote	Der LRH kritisiert, dass die drei Gemeindegutsagrargemeinschaften keine Vergleichsangebote einholten. Ein Vergleich von mehreren Angeboten führt grundsätzlich zu wirtschaftlich besseren Auftragsvergaben.
Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten	Alle neun Gemeindegutsagrargemeinschaften erzielten Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung oder Einräumung von Dienstbarkeiten. Die dadurch erzielten Einnahmen betrugen im Jahr 2017 insgesamt € 81.982.

Grundstücksverkäufe	Gemeindegutsagrargemeinschaften können Grundstücke verkaufen, sofern der Gemeinderat zustimmt und die Bedeckung der Nutzungsrechte der Agrargemeinschaftsmitglieder weiterhin gegeben ist. Eine Agrargemeinschaft erhielt für den Verkauf von Grundstücken im Jahr 2017 € 67.373. Der Gemeinderat stimmte am 28.3.2017 diesem Verkauf zu.
Ausgaben	Die Verwaltung und Nutzung der Substanz verursacht auch Ausgaben, die im Wesentlichen für die land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und die Bringungsanlagen anfallen.
Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit	Zu den land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten zählen insbesondere die Holzschlägerungen und Aufforstungen. Hierfür gaben die Gemeindegutsagrargemeinschaften im Jahr 2017 insgesamt € 191.144 aus.
Bringungsanlagen	Ausgaben für Bringungsanlagen umfassen beispielsweise die Errichtung und Erhaltung von Wegen und Materialeilbahnen. Die Gemeindegutsagrargemeinschaften tätigten dafür im Jahr 2017 Ausgaben iHv € 172.169.
Ergebnis	Die Gemeindegutsagrargemeinschaften erwirtschafteten im Jahr 2017 ein negatives Ergebnis iHv insgesamt € 147.806.

Dieses negative Ergebnis ist vor allem auf höhere Ausgaben für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie einmalige Investitionen, wie beispielsweise den Umbau einer Forststraße, zurückzuführen. Von den neun Agrargemeinschaften haben im Jahr 2017 lediglich zwei ein positives und alle anderen ein negatives Ergebnis ausgewiesen.

12. Wohnraum

Eine große wirtschafts- und gesellschaftspolitische Herausforderung ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend leistbarem Wohnraum. Insbesondere in der Inntalfurche und in Tourismusgemeinden wie Längenfeld stellt leistbarer Wohnraum aufgrund der hohen Nachfrage und des geringen Angebotes ein Problem dar.

Bevölkerungswachstum	Die Bevölkerungsanzahl in der Gemeinde Längenfeld stieg vom 31.10.2013 zum 31.10.2017 von 4.373 auf 4.617 Einwohner. Damit setzte sich der jahrzehntelange Trend der steigenden Bevölkerungsanzahl auch in den letzten vier Jahren fort.
Instrumente	Die Gemeinde Längenfeld setzt vor allem folgende Instrumente ein, um den Preisdruck am Immobilienmarkt für die ganzjährig ortsansässige Bevölkerung zu mildern und leistbaren Wohnraum zu ermöglichen: <ul style="list-style-type: none">• Raumordnung,• Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken und• Baukostenzuschüsse.

12.1. Raumordnung

Raumordnung ist die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf Verbauung und Erhaltung von unbebauten Flächen. Im Rahmen der örtlichen Raumordnung nimmt die Gemeinde Längenfeld durch Raumordnungsinstrumente, wie Vertragsraumordnung und Freizeitwohnsitzregelung, Einfluss auf die Entwicklung des Wohnraumes.

Vertragsraumordnung

Für die Umsetzung der Vorgaben des hoheitlichen örtlichen Raumordnungskonzeptes kann eine Gemeinde die privatrechtliche Vertragsraumordnung anwenden. So kann sie gem. § 33 TROG 2016³⁵ mit den Eigentümern umzuwidmender Grundstücke Verwendungs- oder Überlassungsverträge³⁶ abschließen. Die Gemeinde hat beim Abschluss solcher Verträge sämtliche Grundeigentümer gleich zu behandeln.

Die Gemeinde Längenfeld schloss im überprüften Zeitraum bei allen Baulandwidmungen Verwendungsverträge ab. Damit verpflichteten sich die Grundeigentümer, innerhalb von zwei Jahren mit der Bauausführung zu beginnen und binnen weiterer zwei Jahre das Objekt als Hauptwohnsitz zu beziehen.

Freizeitwohnsitze

Gemäß § 13 Abs. 1 TROG 2016 bezeichnet man als Freizeitwohnsitz Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen. Sie werden zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet.

In Tourismusorten wie der Gemeinde Längenfeld sind Freizeitwohnsitze nachgefragt, wobei deren Errichtung mit positiven und negativen Aspekten behaftet ist. Positiv ist die Förderung der Immobilien- und Bauwirtschaft zu sehen. Negative Auswirkungen umfassen die Verknappung und Verteuerung des Wohnraumes für die einheimische Bevölkerung. Zudem wird durch die kurze Nutzungsdauer pro Jahr („kalte Betten“) die kommunale und touristische Infrastruktur in der Tourismussaison verwendet, aber nicht ganzjährig finanziert. Die Gemeinden erhalten für die an Freizeitwohnsitzen gemeldeten Nebenwohnsitze keine Ertragsanteile im Zuge des Finanzausgleichs.

Reglementierung von Freizeitwohnsitzen

Das Land Tirol hat den Erwerb bzw. die Schaffung von Freizeitwohnsitzen grundsätzlich verboten, wobei jedoch Ausnahmen bestehen³⁷. Für die Schaffung neuer Freizeitwohnsitze ist das Höchstausmaß der Freizeitwohnsitze von 8 % der Gesamtzahl der Wohnungen entsprechend dem endgültigen Ergebnis

³⁵ Kundmachung der Landesregierung vom 20. September 2016 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016.

³⁶ Verwendungsverträge verpflichten den Grundeigentümer zur widmungsgemäßen Benutzung des Grundstückes (z.B. Bebauung). Überlassungsverträge sehen vor, dass die Grundeigentümer der Gemeinde oder gemeinnützig anerkannten Bauvereinigungen Teile des umgewidmeten Grundstückes für Zwecke des geförderten Wohnbaus zum Verkehrswert überlassen.

³⁷ Die näheren Bestimmungen finden sich in den §§ 13 ff TROG 2016.

der jeweils letzten Gebäude- und Wohnungszählung³⁸ zu beachten.

Anzahl der Freizeitsitze Der Bürgermeister hat gem. § 14 TROG 2016 ein Verzeichnis der Freizeitsitze zu führen. Außerdem hatte er die Anzahl der Freizeitsitze erstmalig bis 1.7.2017 in elektronischer Form der Tiroler Landesregierung mitzuteilen. Dementsprechend hatte die Gemeinde Längenfeld vier Freizeitsitze - dies entsprach 0,2 % der Gesamtzahl der Wohnungen - gemeldet. Dieser Wert war im tirolweiten Vergleich sehr niedrig. Bezogen auf alle Gemeinden Tirols waren 4,3 % der Wohnungen als Freizeitsitze ausgewiesen.

Illegale Freizeitsitze Über die Anzahl der illegalen Freizeitsitze gibt es keine Statistiken. Der LRH stellte bei der Durchsicht der offenen Abgabeforderungen (Kanal- und Abfallgebühren) der Gemeinde Längenfeld zum 12.7.2018 fest, dass mehrere Abgabepflichtige mit einem Wohnsitz in Längenfeld eine Zustelladresse im Ausland aufwiesen. Beispielsweise hatten sechzehn Abgabepflichtige eine deutsche, vier eine niederländische und vier eine schweizerische Zustelladresse.

Zustelladressen außerhalb des Gemeindegebietes können ein Indiz für einen illegalen Freizeitsitz, der augenscheinlich nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen, Wohnbedürfnisses dient, sein.

Für die Beurteilung, ob ein Gebäude, eine Wohnung oder sonstige Teile von Gebäuden als Freizeitsitz verwendet wird oder nicht, ist immer die tatsächliche Nutzung ausschlaggebend und in einer Gesamtschau aller Umstände jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld zu prüfen, ob Abgabepflichtige mit Wohnsitz in Längenfeld und einer Zustelladresse außerhalb des Gemeindegebietes den Wohnsitz in Längenfeld als Freizeitsitz nutzen.

Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld *Seitens der Gemeinde wird die Überprüfung der Freizeitsitznutzung erfolgen (siehe auch Gesetz über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe (Tiroler Zweitwohnsitzabgabengesetz - TZWAG).*

Sanktionen Im Fall einer illegalen Freizeitsitznutzung sehen die gesetzlichen Regelungen (z.B. § 13a TROG 2016 und § 46 TBO 2018³⁹) Sanktionen und Strafbestimmungen vor. So hat etwa der Bürgermeister als Baubehörde dem Eigentümer oder Benützer die Benützung zu untersagen, wenn dieser einen Wohnsitz entgegen den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen als Freizeitsitz verwendet. Außerdem hat die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Strafbehörde bei erwiesenen rechtswidrigen Freizeitsitzen Geldstrafen bis zu € 40.000 auszusprechen.

³⁸ Die letzte Gebäude- und Wohnungszählung erfolgte im Jahr 2011.

³⁹ Kundmachung der Landesregierung vom 6. Februar 2018 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2011 (Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018), LGBl. Nr. 28/2018.

12.2. Verkauf von Grundstücken

Die Gemeinde Längenfeld veräußert unbebaute Grundstücke an Privatpersonen, damit diese darauf für die Eigennutzung Wohnraum schaffen können. Zur Veräußerung kommen Grundstücke im Eigentum der Gemeinde und der Gemeindegutsagrargemeinschaften, worauf die Gemeinde im Rahmen der Substanzverwaltung zugreifen kann.

Richtlinien Der Gemeinderat beschloss am 3.2.2004 Richtlinien über den Verkauf von Grundstücken. Änderungen erfolgten mit Beschlüssen vom 1.2.2005 und 28.3.2017. Die Richtlinien sehen u.a. vor, dass der Bauwerber mindestens zehn Jahre den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Längenfeld haben muss. Etwaiges Eigentum an Liegenschaften ist zuvor zu veräußern und ein nachvollziehbarer Bedarf muss gegeben sein.

Die Kaufverträge beinhalten ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht für die Gemeinde oder die Gemeindegutsagrargemeinschaft. Das Vorkaufsrecht gem. §§ 1072 ff ABGB kann innerhalb von 20 Jahren ausgeübt werden. Das Wiederkaufsrecht kann gem. §§ 1068 ff ABGB ausgeübt werden, wenn der Käufer nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Bauausführung beginnt und binnen weiterer zwei Jahre das Objekt als Hauptwohnsitz bezieht.

Grundstücksreserven Als Reserve für zukünftige Grundstücksverkäufe stehen rd. zehn Grundstücke im Gemeindeeigentum in Unterried, Runhof und Lehner-Au zur Verfügung. Außerdem befinden sich rd. 90 Grundstücke in Winklen, Huben, Dorferau, Unterlängenfeld und Oberlängenfeld im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaften.

Bewertung Die Richtlinien für die Grundstücksverkäufe ermöglichen eine zielgerichtete Unterstützung der einheimischen Bevölkerung bei der Wohnraumschaffung und dienen der Gleichbehandlung. Die Vereinbarung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten stellt sicher, dass Wohnraum für die Eigennutzung geschaffen und damit nicht spekuliert wird.

12.3. Baukostenzuschüsse

Förderungen Die Gemeinde Längenfeld gewährt auf Grundlage von Gemeinderatsbeschlüssen vom 13.11.2007 und 4.6.2013 auf Ansuchen der Abgabepflichtigen mit Hauptwohnsitz in Längenfeld eine Förderung zum Erschließungsbeitrag. Die Entscheidung über diesen „nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss“ trifft der Gemeinderat.

Richtlinien Gemäß den Förderungsrichtlinien beträgt die Förderhöhe für Abgabepflichtige mit einem durchgehenden Hauptwohnsitz in Längenfeld von über zehn Jahren 40 % des Erschließungsbeitrages. Für Abgabepflichtige, die ehemals einen Hauptwohnsitz in Längenfeld von über zehn Jahren hatten, beträgt die

Förderhöhe 20 %. Der Förderbetrag reduziert sich um einen „Asphaltierungsbeitrag“ iHv € 109 und eine eventuelle von der Gemeinde zu tragende Immobilienertragssteuer, falls der Abgabepflichtige auf einem von der Gemeinde gekauften Grundstück baute.

Im Jahr 2017 erhielten rd. 20 % der Abgabepflichtigen eine Förderung iHv € 78.816. Diesen Förderungen lagen Einnahmen aus dem Erschließungsbeitrag iHv € 280.301 zugrunde.

Der LRH überprüfte stichprobenartig die Verbuchung der Einnahmen durch die Erschließungsbeiträge und die Ausgaben durch die Baukostenzuschüsse.

Kritik-
Verrechnung
der Förderung

Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde Längenfeld die Einnahmen aus dem Erschließungsbeitrag und die Ausgaben für die ausgezahlten Förderungen auf dem gleichen Einnahmenkonto verbuchte. Dies widerspricht dem Grundsatz der Bruttoverrechnung gem. § 12 VRV 1997. Der Erschließungsbeitrag als Einnahme und die Förderung aus Ausgabe sind ungekürzt und getrennt zu verbuchen.

Bewertung

Der Erschließungsbeitrag stellt insbesondere für junge Bauwerber eine große finanzielle Belastung bei der Wohnraumschaffung dar. Die Gewährung von Baukostenzuschüssen ist daher ein zweckmäßiges Instrument zur Schaffung von leistbarem Wohnraum. Die Koppelung der Förderungen an Richtlinien mit sachlich gerechtfertigten Auswahlkriterien stellt die Gleichbehandlung aller Bauwerber sicher.

13. Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Grundlagen

Unter Repräsentation sind grundsätzlich jene Ausgaben, die für die Vertretung der Gemeinde nach außen etwa bei Feiern, Festlichkeiten, Empfängen oder ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden, zu verstehen. Als Verfügungsmittel zählen hingegen jene Budgetmittel, über die der Bürgermeister ohne weitere Beschlüsse des Gemeinderates verfügen kann. In beiden Fällen darf der Bürgermeister diese Budgetmittel nicht für sich selbst verwenden.

In Tirol gibt es keine Vorgabe über die Höhe dieser Budgetmittel. Deren Festsetzung obliegt dem Ermessen des jeweiligen Gemeinderates. Zur Beurteilung der Angemessenheit der bereitgestellten Budgetmittel verweist der LRH auf die oberösterreichische Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, welche als Obergrenze für Repräsentationsausgaben 1,5 % und für Verfügungsmittel 3 % der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben festlegt.

Die Mittelverwendung ist durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen und unterliegt auch den Kontrollen des Überprüfungsausschusses und der Aufsichtsbehörde.

Repräsentationsausgaben

Repräsentationsausgaben werden üblicherweise im Unterabschnitt 000 „Gewählte Gemeindeorgane“ budgetiert. Im Haushalt der Gemeinde Längenfeld ist hingegen eine solche Ausgabenposition, die mit „Repräsentationsausgaben (Weihnachtszuwendungen)“ bezeichnet ist, im Unterabschnitt 429 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ veranschlagt.

Der Gemeinderat gewährte im überprüften Zeitraum jährlich zwischen € 6.000 und € 14.000. Bezogen auf die veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben entsprach dies 0,6 % bis 1,2 %.

Übersicht

Nachfolgende Darstellung zeigt die vom Gemeinderat beschlossenen Budgetmittel und die tatsächlich verwendeten Ausgaben für die Jahre 2015 bis 2017 (Beträge in €):

2015		2016		2017	
VA	RA	VA	RA	VA	RA
6.000	17.374	8.000	7.865	14.000	14.071

Tab. 24: Repräsentationsausgaben 2015 bis 2017
(Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Die dargestellten Budgetmittel wurden vor allem für die gemeinsame Weihnachtsfeier von Gemeindeorganen, bestimmten Funktionären sowie Bedienstete der Gemeinde Längenfeld und des Gesundheits- und Sozialsprengels Längenfeld verwendet. Außerdem erhielten GemeindegängerInnen, die mindestens 72 Jahre alt waren und allein in einem Haushalt wohnten, sowie bestimmte Funktionäre und Bedienstete der Gemeinde Längenfeld Geschenke und Einkaufsgutscheine im Wert von € 15 oder € 40. Die Gutscheine waren bei Längenfelder Betrieben einlösbar. Diesen Maßnahmen liegen entsprechende jährliche Beschlüsse des Gemeinderates zugrunde.

Die höheren Ausgaben im Jahr 2015 waren dem Empfang eines Längenfelder Sportlers geschuldet, während die geringeren Ausgaben im Jahr 2016 buchungstechnische Gründe hatten. Die Ausgaben für die Weihnachtsfeier 2015 waren im selben Jahr, jene für die Weihnachtsfeier 2016 hingegen erst im nachfolgenden Jahr verbucht.

Repräsentationsausgaben bei anderen Finanzpositionen

Typische Repräsentationsausgaben waren hingegen bei anderen Finanzpositionen festzustellen. Beispielsweise sind im Unterabschnitt 000 unter der Post 729 „Sonstige Ausgaben“ die Kosten für die Beerdigung eines Alt-Bürgermeisters, die Feier eines Chores oder Geschenkkörbe verbucht. Aufgrund der erwähnten Anlässe waren im Jahr 2016 die diesbezüglichen Ausgaben mit € 5.546 auch deutlich höher als geplant. Der Gemeinderat sah hierfür ein Budget iHv € 2.000 vor.

Anregung Der LRH regt an, die Repräsentationsausgaben der Gemeinde Längenfeld einheitlich und vollständig im Abschnitt 0 „Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“ unter Verwendung der Kontengruppe 723 zu veranschlagen und zu verrechnen.

Kritik - Mittelverwendung Der LRH stellt fest, dass die Repräsentationsausgaben mit den entsprechenden Belegen in der Buchhaltung dokumentiert waren, aber nur teilweise für repräsentative Zwecke verwendet wurden.

Verfügun gsmittel

Für die budgetierten Verfügungsmittel ist keine besondere Zweckbestimmung im Haushalt vorgesehen. Über deren Verwendung kann der Bürgermeister entscheiden.

Der Gemeinderat gewährte im überprüften Zeitraum jährlich € 8.700. Bezogen auf die veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben entsprach dies 0,6 ‰ bis 0,8 ‰.

Übersicht Die Gegenüberstellung der Budgetmittel und der tatsächlich verwendeten Ausgaben zeigt für die Jahre 2015 bis 2017 folgendes Bild (Beträge in €):

2015		2016		2017	
VA	RA	VA	RA	VA	RA
8.700	9.360	8.700	8.868	8.700	9.981

Tab. 25: Verfügungsmittel 2015 bis 2017
(Quelle: Gemeinde Längenfeld, Darstellung LRH)

Die budgetierten Verfügungsmittel waren in den Jahren 2015 bis 2017 durchwegs überschritten. Auch im ersten Halbjahr 2018 waren sie mit € 6.541 oder 75 % bereits größtenteils verbraucht.

Die Verfügungsmittel wurden für verschiedene Anlässe (z.B. Geschenke, Konsumationen Vereine, Grillfeier Volksschule, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Inserate usw.) verwendet. Einzelne Ausgaben haben Repräsentationscharakter (z.B. anteilige Kosten Einweihungsfeier Einsatzzentrum, Sportlerehrung). Außerdem sollten bestimmte Ausgaben (z.B. Reisekosten Bürgermeister) in einer eigenen Finanzposition (Kontengruppe 7214) veranschlagt und verrechnet werden.

Bewertung Grundsätzlich bewertet der LRH die Bereitstellung der Mittel - bezogen auf den Gesamthaushalt - als sehr sparsam. Er stellt fest, dass die Verfügungsmittel des Bürgermeisters mit den entsprechenden Belegen in der Buchhaltung dokumentiert waren. Auf die richtige Verbuchung der Ausgaben und die Einhaltung der Budgets sollte jedoch geachtet werden.

14. Zusammenfassende Feststellungen

Gemeinde- organisation	<p>Die Gemeinde Längenfeld deckt die vielfältigen Gemeindeaufgaben größtenteils selbst ab. Wesentliche Änderungen in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht gab es zuletzt durch die organisatorische Neuregelung der neun Gemeindegutsagrargemeinschaften im Jahr 2014 und die Übernahme des Wohn- und Pflegeheims St. Josef am 1.1.2017.</p> <p>Große Auswirkungen in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht hatten die Neuregelung der neun Gemeindegutsagrargemeinschaften im Jahr 2014 und die Rücknahme des Wohn- und Pflegeheims St. Josef mit Wirkung vom 1.1.2017.</p>
Personal	<p>Die Rücknahme des Wohn- und Pflegeheims St. Josef war der wesentliche Grund dafür, dass sich in den Jahren 2015 bis 2017 der Personalstand von 55,6 VZÄ auf 79,9 VZÄ sowie die Personalausgaben von 2,4 Mio. € auf 3,7 Mio. € erhöhten. Die Gemeinde Längenfeld übernahm mehrere Bedienstete von der früheren Betreiberin.</p> <p>Der LRH bewertete die Einführung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung und die Erstellung von Stellenbeschreibungen positiv, während er die hohe Anzahl von Überstunden und die Auszahlung von nicht verbrauchtem Urlaub an aktive Bedienstete kritisch sah. Außerdem kritisierte er, dass die Gemeinde Längenfeld Überstundenregelungen traf, obwohl sie rd. 30 Bediensteten eine Verwendungszulage oder eine Leistungszulage („Dienstzulage“) gewährte. Entsprechend den besoldungsrechtlichen Bestimmungen waren damit in der Regel alle Mehrleistungen abgegolten.</p>
Rechnungswesen	<p>In Bezug auf das Rechnungswesen kritisierte der LRH, dass für den in den Jahren 2016 und 2017 eingeräumten Kontokorrentkredit weder ein Gemeinderatsbeschluss noch eine aufsichtsbehördliche Genehmigung vorlagen. Eine weitere Kritik betraf die Betriebsmittelrücklage, die seit vielen Jahren nicht im ausreichenden Ausmaß gebildet wurde.</p>
Budgetierung	<p>Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Längenfeld den Voranschlag der Jahre 2015 bis 2018 nicht fristgerecht erstellte. Außerdem empfahl er, die Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben vor Eintritt der Überschreitung und nicht erst nachträglich im Zuge der Behandlung des Rechnungsabschlusses einzuholen.</p>
Mittelfristige Finanzpläne	<p>Die Darstellung der geplanten mittelfristigen Ausgaben und Einnahmen ist unvollständig, nicht aussagekräftig und somit in der Praxis nicht verwendbar. Der LRH empfahl daher eine realistische Erstellung der mittelfristigen Finanzpläne unter Berücksichtigung geplanter Investitionen und deren Finanzierung.</p>

Rechnungsabschluss	Das jährliche Gebarungsvolumen betrug im überprüften Zeitraum zwischen 10,2 Mio. € und 19,1 Mio. €. Die Gemeinde Längenfeld konnte - unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorjahresergebnisse - jährliche Überschüsse zwischen 0,4 Mio. € und 1,5 Mio. € erzielen. Der besonders hohe Überschuss im Jahr 2017 war durch die Auflösung der stillen Beteiligung bei der QJG verursacht. Außerdem stellte der LRH mehrere formelle Mängel bei den Nachweisen im Rechnungsabschluss (z.B. Beteiligungen, gegebene Darlehen) fest.
Haushalts- und Finanzanalyse	Die Finanzkennzahlen der Gemeinde Längenfeld (z.B. Ertragskraft, Eigenfinanzierungskraft) entsprachen in etwa jenen der Referenzgemeinden. Die Abweichungen waren teilweise von den vielen baulichen Investitionen beeinflusst. Außerdem gilt die Gemeinde Längenfeld als eine vergleichsweise finanzschwache Gemeinde.
Abgabenverordnungen	In Bezug auf die Gemeindeabgaben empfahl der LRH, Abgabeanpassungen künftig im Verordnungswege - entsprechend der Mustervorlage der Abteilung Gemeinden - zu beschließen. Er regte zudem an, die Abgabenverordnungen vollständig auf der gemeindeeigenen Internetseite zu veröffentlichen.
Gebührenkalkulation	Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe verwies der LRH auf das in den jeweiligen Finanzausgleichsgesetzen verankerte doppelte Jahreserfordernis als Obergrenze und auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der Verwendung von Gebührenüberschüssen. Der LRH kritisierte, dass die Festsetzung der Gebühren nicht auf der Grundlage von Gebührenkalkulationen erfolgte.
Darlehen	<p>Die Darlehensverbindlichkeiten der Gemeinde Längenfeld erhöhten sich im überprüften Zeitraum von 11,7 Mio. € (2015) auf 13,4 Mio. € (2017). Dieser Anstieg war durch ein Darlehen, welches die Gemeinde Längenfeld zur Teilfinanzierung der Kosten für den Neubau des Einsatzzentrums Längenfeld aufnahm, bedingt. Die „Pro-Kopf-Verschuldung“ erhöhte sich dadurch in der Gemeinde Längenfeld auf € 2.996 und war damit deutlich höher als bei den Referenzgemeinden. Nach der Klassifizierung des Verschuldungsgrades des Landes Tirol zählte die Gemeinde Längenfeld im Jahr 2017 zu den „Gemeinden mit starker Verschuldung“.</p> <p>Die Darlehen der Gemeinde Längenfeld haben überwiegend Laufzeiten zwischen 20 und 38 Jahren. Lange Laufzeiten bewirken zwar geringere jährliche Tilgungsraten, in Summe aber höhere Zinskosten. Bei langfristigen Darlehen, denen eine variable Verzinsung zugrunde liegt, ist auch das Risiko der Zinsänderung zu beachten.</p> <p>Auch der jährliche Schuldendienst, der in den Jahren 2015 bis 2017 mit rd. € 860.000 in etwa gleich hoch war, wird sich künftig deutlich erhöhen. Abgesehen von dem im Jahr 2017 aufgenommenen Darlehen endeten bei zwei Darlehen die anfänglich gewährten Tilgungsfreistellungen. Die Gemeinde Längenfeld hat im Voranschlag für das Jahr 2018 ihren Schuldendienst mit € 996.400 geplant.</p>

Sonstige Zahlungsver- pflichtungen	Der LRH vermerkte allerdings positiv, dass die Gemeinde Längenfeld - im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden - keine Darlehen auslagerte und die jährlichen Darlehensannuitäten zur Gänze selbst trug. Die sonstigen Zahlungsverpflichtungen (z.B. Leasingzahlungen, Schuldendienstbeiträge) waren verhältnismäßig niedrig.
Gemeindegut- sagrargemein- schaften	<p>In der Gemeinde Längenfeld gibt es neun Gemeindegutsagrargemeinschaften mit einem Flächenausmaß iHv 3.903 ha. Diese Agrargemeinschaften sind für die Gemeinde Längenfeld aufgrund der Einfluss- und Nutzungsrechte von besonderer Bedeutung.</p> <p>Der LRH stellte fest, dass Satzungen und Bewirtschaftungsübereinkommen für eine geregelte Verwaltung und Gebarung der Gemeindegutsagrargemeinschaften vorlagen. Die Funktion des Substanzverwalters wurde zum Zeitpunkt der Prüfung vom Bürgermeister ausgeübt, wofür er gesetzeskonform keinen weiteren Bezug erhielt. Außerdem nahm der Gemeinderat die ihm zustehenden Auftrags- und Informationsrechte regelmäßig wahr.</p> <p>Die neun Gemeindegutsagrargemeinschaften wiesen im Jahr 2017 ein Eigenkapital von 0,9 Mio. € auf. Sie erzielten u.a. durch die Gewährung von Schotterabbau regelmäßige Einnahmen. Der LRH kritisierte den im Jahr 2018 erfolgten Vertragsabschluss von drei Gemeindegutsagrargemeinschaften über den Schotterabbau, da diese keine Vergleichsangebote im Sinne einer wirtschaftlichen Auftragsvergabe einholten.</p>
Wohnraum	Um den Preisdruck am Immobilienmarkt für die ganzjährig ortsansässige Bevölkerung zu mildern und leistbaren Wohnraum zu ermöglichen, setzte die Gemeinde Längenfeld Instrumente der Raumordnung ein, verkaufte Grundstücke und gewährte Baukostenzuschüsse.
Freizeitwohnsitze	Entsprechend der raumordnungsrechtlichen Verpflichtung meldete die Gemeinde Längenfeld der Tiroler Landesregierung zum 1.7.2017 einen Bestand von vier genehmigten Freizeitwohnsitzen auf ihrem Gemeindegebiet. Da mehrere Abgabepflichtige zwar einen Wohnsitz in Längenfeld, aber eine Zustelladresse im Ausland aufwiesen, empfahl der LRH zu prüfen, ob es sich bei diesen Wohnsitzen um illegale Freizeitwohnsitze handelt und verwies auf die diesbezüglichen Sanktionsmöglichkeiten.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 8.3.2019

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler der Gemeinde Längenfeld in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld*“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.tirol.gv.at

gemeinde@laengenfeld.tirol.gv.at

Längenfeld, 27.02.2019

Zahl: 006-0/2019.

Betr.: Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung betreffend Gemeinde Längenfeld Teil 1 Gemeindeverwaltung u. Teil 2 Betriebe, Beteiligungen und Bauvorhaben „Einsatzzentrum“.

Stellungnahme der Gemeinde Längenfeld.

Bezug: Do. Schreiben v. 17.01.2019, GZl. GE-1001/1.

Landesrechnungshof Tirol
z.Hd. Herrn Direktor DI Reinhard Krismer
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Sehr geehrter Herr Direktor!
Sehr geehrte Damen u. Herren!

Die Gemeinde Längenfeld nimmt zu obigem Betreff und Bezug wie folgt Stellung:

Zu Teil 1:

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld	Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld mittelfristig eine Trennung der beiden Funktionen Amtsleitung und Bauamtsleitung sowie eine personelle Aufstockung in diesem Tätigkeitsbereich.
---------------------------------------	---

Seitens der Gemeinde Längenfeld ist angedacht, in nächster Zeit eine zusätzliche Einstellung im Bauamt vorzunehmen.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld	Der LRH empfiehlt Maßnahmen zu setzen, um die Überstunden und die daraus resultierenden hohen Zeitguthaben zu reduzieren. Ständige Überstunden können zu Überarbeitung und gesundheitlichen Problemen der Bediensteten führen. Weiters bewirken hohe Zeitguthaben - im Fall des Austritts eines Bediensteten - eine finanzielle Belastung für die Gemeinde.
---------------------------------------	---

Die Gemeinde Längenfeld ist bemüht, die Überstunden durch Neueinstellungen abzubauen. Durch den geringen Grundgehalt ist es jedoch sehr schwierig, entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen.

Empfehlung an die Ge- meinde Län- genfeld	Der LRH empfiehlt, Überschreitungsbeilligungen grundsätzlich vor Eintritt der Überschreitung einzuholen, wobei gleichzeitig die Bedeckung entweder durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben sichergestellt sein muss. Es besteht auch die Möglichkeit, die Beschlussfassung dem Gemeindevorstand zu übertragen.
--	--

Die Überschreitungsbeilligungen werden künftig, soweit es möglich ist, vor Eintritt der Überschreitung eingeholt. Von der Möglichkeit, die Beschlussfassung dem Gemeindevorstand zu übertragen, ist nicht gewünscht (soll weiterhin durch den Gemeinderat erfolgen).

Empfehlung an die Ge- meinde Län- genfeld	Der LRH empfiehlt, zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und im Sinne der Transparenz den Voranschlag und den Rechnungsabschluss künftig auf der Internetseite der Gemeinde Längenfeld zu veröffentlichen.
--	---

Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss werden ab 2019 auf der Internetseite der Gemeinde Längenfeld veröffentlicht.

Empfehlung an die Ge- meinde Län- genfeld	Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld, dass die Sitzungen des Überprüfungsausschusses zumindest in der gesetzlich vorgesehenen Anzahl stattfinden und dieser Ausschuss regelmäßig auch bestimmte Sonderthemen prüft.
--	--

In letzter Zeit wurden die Sitzungen des Überprüfungsausschusses in der gesetzlich vorgesehenen Anzahl durchgeführt.

Empfehlung an die Ge- meinde Län- genfeld	Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld, die mittelfristigen Finanzpläne vollständig und realistisch zu erstellen. Sie sollten auch die geplanten Investitionen und deren Finanzierung berücksichtigen.
--	---

Die mittelfristigen Finanzpläne werden künftig verbessert.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld	Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld, die Vorschüsse vollständig zu erfassen, die Rechtmäßigkeit der ausgewiesenen Verwahrgelder zu klären und allenfalls zu Unrecht bestehende Verwahrgelder zu bereinigen oder auszubuchen.
---------------------------------------	--

Die Finanzverwaltung wird diesen Ablauf verbessern.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld	Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld, ihre Beteiligungen im diesbezüglichen Nachweis richtig und vollständig darzustellen. Dazu gehört auch die richtige Firmenbezeichnung der Gesellschaften.
---------------------------------------	---

Die Finanzverwaltung wird diesen Ablauf ebenfalls verbessern.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld	Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld, die der Aqua Dome KG gewährten und ab dem Jahr 2018 verbleibenden Gesellschafterdarlehen im diesbezüglichen Nachweis richtig und vollständig darzustellen.
---------------------------------------	---

Die Finanzverwaltung wird diesen Ablauf verbessern.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld	Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit der Gemeinde Längenfeld, Abgabeanpassungen künftig im Verordnungsweg zu beschließen.
---------------------------------------	--

Wurde bereits 2018 erledigt.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld	Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld, die Festsetzung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips durchzuführen. Diese Kalkulation sollte die heranzuziehenden Kosten nachvollziehbar berücksichtigen.
---------------------------------------	---

Kalkulationen wurden im Herbst 2018 durchgeführt (z.B. Abwasser u. Müll). Ebenso wurden Kalkulationen bei vorhergehenden Gebührenanpassung vorgenommen.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld Der LRH empfiehlt der Gemeinde Längenfeld zu prüfen, ob Abgabepflichtige mit Wohnsitz in Längenfeld und einer Zustelladresse außerhalb des Gemeindegebietes den Wohnsitz in Längenfeld als Freizeitwohnsitz nutzen.

Seitens der Gemeinde wird die Überprüfung der Freizeitwohnsitznutzung erfolgen (siehe auch Gesetz über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe (Tiroler Zweitwohnsitzabgabegesetz – TZWAG).

Zu Teil 2:

Empfehlung an die QIG Der LRH empfiehlt aufgrund der unterschiedlichen Ansichten und der eventuell drohenden Gewinneinforderung, das Einvernehmen mit dem Land Tirol hinsichtlich der Gewinnbeteiligung herzustellen.

Die Geschäftsführer der QIG, Bgm. Richard Grüner und Dr. Herbert Kuess nehmen diese Empfehlung zur Kenntnis.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld Der LRH empfiehlt, die Immobilien der Längenfeld Kommunalgebäude & Co KG nach Ablauf des steuerlichen Beobachtungszeitraumes wieder in das Eigentum der Gemeinde Längenfeld rückzuführen.

Die Gemeinde Längenfeld hat dies so geplant.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld Der LRH empfiehlt daher, Rechtsgeschäfte sorgfältig vorzubereiten und zu dokumentieren sowie dem Gemeinderat rechtzeitig zum Beschluss vorzulegen.

In Zukunft wird die Gemeinde Längenfeld Rechtsgeschäfte sorgfältig vorbereiten.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld Der LRH empfiehlt, entsprechend den Grundsätzen gemäß ÖNORM B 1801-1⁴⁰ die Terminplanung auf Grundlage von Termin- und Ressourcenvorgaben kontinuierlich und systematisch während allen Projektphasen durchzuführen (gegebenenfalls auch von externen Dienstleistern). Diese Terminvorgaben sollte die Gemeinde Längenfeld sodann konsequent verfolgen.

⁴⁰ ÖNORM B 1801-1 Bauprojekt- und Objektmanagement - Teil 1: Objekterrichtung, Ausgabe vom 1.12.2015.

Bei künftigen Bauten bzw. Projekten wird dies berücksichtigt.

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld	Der LRH empfiehlt, entsprechend den Grundsätzen gemäß ÖNORM B 1801-1 die Kostenplanung, -kontrolle und -steuerung auf Grundlage von Kosten- und Finanzierungsvorgaben kontinuierlich und systematisch während allen Projektphasen durchzuführen (gegebenenfalls auch von externen Dienstleistern).
---------------------------------------	--

Bei künftigen Bauten bzw. Projekten wird dies berücksichtigt (bzw. gegebenenfalls von externen Dienstleistern vorgenommen).

Empfehlung an die Gemeinde Längenfeld	Der LRH beurteilt es positiv, dass die Gemeinde Längenfeld Möglichkeiten zur Nachnutzung des Altbestandes gefunden hat. Der LRH empfiehlt jedoch der Gemeinde Längenfeld, auch für die zunächst nur provisorisch genutzten Gebäude nachhaltige Konzepte zu erarbeiten.
---------------------------------------	--

Die Gemeinde nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister:

(Richard Grüner)